

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
- Fachbereich Stadtplanung -



Begründung

zum

Bebauungsplan XI-231aba

für die Verbreiterung (teilweise) der Ella-Barowsky-Straße zwischen
der westlichen Grenze des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 9 und Wilhelm-Kabus-Straße,
einschließlich des Grundstücks Gotenstraße 49
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung	4
I. Planungsgegenstand und Entwicklung der Planungsüberlegungen	4
1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung.....	4
2. Beschreibung des Plangebiets	5
2.1. Stadträumliche Einbindung / Gebietsentwicklung.....	5
2.2. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse.....	5
2.3. Städtebauliche Situation und Bestand.....	6
2.4. Geltendes Planungsrecht	7
2.5. Verkehrserschließung	9
2.6. Technische Infrastruktur.....	10
2.7. Denkmalschutz	11
3. Planerische Ausgangssituation	11
3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	11
3.2. Flächennutzungsplan.....	12
3.3. Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm (LaPro) und Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption sowie Landschaftspläne.....	13
3.4. Stadtentwicklungsplanungen.....	13
3.5. Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen.....	15
3.6. Bereichsentwicklungsplanung (BEP).....	18
3.7. Sonstige vom Bezirk beschlossene städtebauliche Planungen	18
3.8. Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne	18
3.9. Planfeststellungen.....	22
4. Entwicklung der Planungsüberlegungen und städtebauliches Konzept	22
4.1. Entwicklung der Planungsüberlegungen	22
4.2. Vorhaben	23
II. Umweltbericht	25
1. Einleitung	25
1.1. Rahmenbedingungen der Umweltprüfung	25
1.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	29
1.3. Umweltbezogene Ziele der Fachgesetze und Fachplanungen und deren Berücksichtigung.....	29
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	36
2.1. Schutzgut Boden.....	36
2.2. Schutzgut Fläche	40
2.3. Schutzgut Wasser	40
2.4. Schutzgut Klima / Luft	42
2.5. Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	46

2.6.	Schutzgut Mensch.....	55
2.7.	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	63
2.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	64
2.9.	Wechselwirkungen	65
3.	Zusammenfassende Prognosen des Umweltzustandes mit Eingriffsbilanzierung	66
3.1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	66
3.2.	Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung	67
3.3.	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	69
4.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	70
4.1.	Methodisches Vorgehen	70
4.2.	Relevanzprüfung.....	71
4.3.	Herleitung planungsrelevanter Wirkfaktoren.....	72
4.4.	Prüfung der Betroffenheit entscheidungsrelevanter Tiergruppen.....	73
4.5.	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	74
4.6.	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	74
5.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	75
6.	Zusätzliche Angaben.....	75
6.1.	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	75
6.2.	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	76
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	77
8.	Referenzlisten der verwendeten Quellen.....	79
III.	Planinhalt und Abwägung.....	81
1.	Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	81
2.	Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan	81
3.	Begründung der Festsetzungen	82
3.1.	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	82
3.2.	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.....	82
3.3.	Einteilung der Straßenverkehrsfläche.....	82
3.4.	Außer Kraft tretende Festsetzungen und Vorschriften.....	83
4.	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.....	83
4.1.	Öffentliche Belange.....	84
4.2.	Private Belange.....	84
IV.	Auswirkungen der Planung	88
1.	Auswirkungen auf die Umwelt	88
2.	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse und Arbeitsstätten	88

3.	Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung	88
4.	Verkehrliche Auswirkungen	89
5.	Auswirkungen auf das Gender Mainstreaming	90
V.	Verfahren	91
1.	Mitteilung der Planungsabsicht im Jahr 1995	91
2.	Aufstellungsbeschluss im Jahr 1995	91
3.	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Jahr 1995.....	91
4.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Jahr 1996	92
5.	Änderung des Geltungsbereichs im Jahr 1997	94
6.	Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Jahr 1999.....	94
7.	Änderungen des Geltungsbereichs in den Jahren 2003 und 2006	94
8.	Teilung des Geltungsbereichs im Jahr 2007.....	95
9.	Teilung des Geltungsbereichs im Jahr 2008.....	95
10.	Änderungen des Geltungsbereichs im Jahr 2009	96
11.	Änderung des Geltungsbereichs im Jahr 2010	96
12.	Änderungen des Geltungsbereichs im Jahr 2014	97
13.	Mitteilung der geänderten Planungsabsicht im Jahr 2016	97
14.	Änderung und Teilung des Geltungsbereichs im Jahr 2016	98
15.	Scoping im Jahr 2016.....	99
16.	Anwendung der Überleitungsvorschriften im Jahr 2017.....	101
17.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2018	102
18.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2019	105
19.	Änderung des Geltungsbereichs im Jahr 2019.....	109
20.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2019.....	110
21.	Änderung des Geltungsbereichs und des Titels im Jahr 2020	113
22.	Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2020	114
23.	Eingeschränkte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2020	123
24.	Änderung des Titels im Jahr 2021	129
25.	Rechtsprüfung / Anzeigeverfahren	130
26.	Festsetzung	130
B.	Rechtsgrundlagen	132
C.	Anlagen	133

A. Begründung

I. Planungsgegenstand und Entwicklung der Planungsüberlegungen

1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, im Osten des Ortsteils Schöneberg zwischen dem Fernbahnhof Südkreuz und dem S-Bahnhof Schöneberg und liegt innerhalb der sogenannten „Schöneberger Linse“. Diese wird begrenzt von der Ringbahn im Norden und dem Sachsendamm im Süden. Die Ella-Barowsky-Straße (bis Ende Februar 2021: Tempelhofer Weg) verläuft mittig innerhalb des Quartiers und verbindet den Sachsendamm im Westen mit der Wilhelm-Kabus-Straße / Hedwig-Dohm-Straße im Osten.

Bereits 1993/1994 wurde im Zuge eines städtebaulichen Wettbewerbs für das Gesamtgebiet „Schöneberger Linse“ die Umgestaltung des seinerzeitigen Tempelhofer Wegs thematisiert. Der überarbeitete Wettbewerbsentwurf bildete die Grundlage für die Neuplanungen in diesem Bereich und fand seinen Niederschlag u. a. im Bebauungsplanentwurf XI-231. Das Planungsziel eines Ausbaus der Straße wurde dann im sogenannten Konsensplan aufgegriffen, der das Ergebnis eines städtebaulichen Werkstattverfahrens in den Jahren 2009/2010 im Rahmen des Programms Stadtumbau West war.

Die absehbare Quartiersentwicklung ist entsprechend der aktuellen Bedarfslage insbesondere auf eine Stärkung der Wohnfunktion ausgerichtet. Im derzeitigen Ausbauzustand genügt die Ella-Barowsky-Straße jedoch nicht den entsprechenden gestalterischen und funktionalen Anforderungen. So weist der Straßenraum derzeit beidseitig der Fahrbahn lediglich schmale Gehwege auf, wobei sowohl Fahrbahn als auch Gehwege teilweise als Stellplätze in Anspruch genommen werden. Der östliche Straßenabschnitt im Bereich des BSR-Betriebshofs ist bereits ausgebaut worden und weist einen breiten Querschnitt auf. Um die Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse ausbauen zu können, wurde die betreffende Fläche aus dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab herausgetrennt und als Bebauungsplan XI-231aba weitergeführt. Durch den Bebauungsplan sollen die für den Ausbau der Ella-Barowsky-Straße erforderlichen Grundstücksflächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen gesichert werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben ist bislang überwiegend nach den Vorschriften des Baunutzungsplans in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961, S. 742) als übergeleiteter rechtsverbindlicher Bebauungsplan zu beurteilen. Dieser weist in Verbindung mit der Bauordnung für Berlin von 1958 (BO 58) für das Plangebiet ein beschränktes Arbeitsgebiet mit der Baustufe V/3 aus. Durch den Text-Bebauungsplan XI-A vom 09.07.1971 (GVBl. S. 1233) wurde der Baunutzungsplan hinsichtlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 umgestellt. Der westlichste Abschnitt des Plangebiets befindet sich im Geltungsbereich des bereits 1968 festgesetzten Bebauungsplans XI-113. Der seinerzeitige Tempelhofer Weg wurde dabei in seinem bestehenden Ausbauzustand als Verkehrsfläche festgesetzt, die vor dem denkmalgeschützten Schulgebäude (seinerzeit Finowschule / Fritz-Haber-Schule) mit einer Wendeanlage ihren Abschluss findet; weiter westlich sollte die „Schöneberger Linse“ jenseits einer öffentlichen Grünanlage durch die Autobahntrasse der Westtangente durchschnitten werden. Die nördlich und südlich an die Verkehrsfläche des seinerzeitigen Tempelhofer Wegs angrenzenden Bereiche sind in einer Breite von 5 m als private Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt worden, um Vorgartenbereiche der jeweils anschließenden Gebäude zu ermöglichen.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1. Stadträumliche Einbindung / Gebietsentwicklung

Die sogenannte „Schöneberger Linse“ wird nördlich von Bahnanlagen und südlich vom stark befahrenen Sachsendamm begrenzt, der die Ortsteile Schönberg und Tempelhof verbindet. Gleichzeitig ist ein Anschluss an die Stadtautobahnen A 100 (AS Alboinstraße) bzw. A 103 (AS Sachsendamm) gegeben. Die „Schöneberger Linse“ wird von der Ella-Barowsky-Straße in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt. Zentral verläuft die Gotenstraße in Nord-Süd-Richtung durch das Gebiet und stellt eine Verbindung zum nördlich gelegenen gründerzeitlichen Wohnquartier („Schöneberger / Rote Insel“) her.

Die gesamte „Schöneberger Linse“ ist ein historisch gewachsenes Gebiet, das sich hinsichtlich seiner Bebauung und Nutzung sehr heterogen darstellt und sich derzeit in einem strukturellen Umbruchprozess befindet. Die an das Plangebiet grenzenden Flächen werden für Gewerbe- und Wohnzwecke genutzt. Nördlich der Ella-Barowsky-Straße befindet sich ein denkmalgeschütztes ehemaliges Schulgebäude. An dessen Areal und den in Nutzung befindlichen Sportplatz schließt bis zur Gotenstraße ein Gewerbehof mit Nutzungsschwerpunkt im Kfz-Bereich sowie Betriebswohnungen und Parkplätzen an. Östlich der Gotenstraße befindet sich ein unter Denkmalschutz stehendes Gewerbegebäude, in dessen Umfeld derzeit neu errichtete Wohn- und Bürogebäude in Nutzung gehen. Hieran grenzt der Betriebshof der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) an, der sowohl über die Ella-Barowsky-Straße, als auch über die Wilhelm-Kabus-Straße erschlossen ist. Der im Jahr 2006 neu eröffnete Bahnhof Südkreuz mit seinen ÖPNV- und Nahversorgungsangeboten liegt etwa 150 m östlich des Plangebiets.

Südlich der Ella-Barowsky-Straße befindet sich zwischen Gotenstraße und Hedwig-Dohm-Straße eine größere ehemalige Brachfläche, auf der gegenwärtig Bauarbeiten zur Errichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden erfolgen. Auf der Westseite der Gotenstraße grenzen Wohngebäude aus der Zwischenkriegszeit in geschlossener Blockrandbauweise an das Plangebiet an. Im direkt westlich angrenzenden Geländestreifen zwischen Ella-Barowsky-Straße und Sachsendamm laufen derzeit die Bauarbeiten zur Errichtung mehrgeschossiger Wohngebäude; weiter westlich schließen sich verschiedene gewerbliche Nutzungen an.

2.2. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das rd. 1,32 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortsteil Schönberg des Bezirks Tempelhof-Schöneberg im Bereich der sogenannten „Schöneberger Linse“. Es umfasst den wesentlichen Teil der Verkehrsfläche der Ella-Barowsky-Straße im Abschnitt zwischen Hedwig-Dohm-Straße / Wilhelm-Kabus-Straße und der Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm.

Beidseitig der Straße wurden zudem schmale Bereiche der angrenzenden Grundstücke und Vorgärten sowie südöstlich der Kreuzung Gotenstraße / Ella-Barowsky-Straße eine größere Teilfläche des Grundstücks Gotenstraße 49 in das Plangebiet einbezogen. Die Verkehrsflächen im Bereich der Grundstücke Ella-Barowsky-Straße 13-15 (Flurstück 169) und Ella-Barowsky-Straße 25-26 / Gotenstraße 34 (Flurstück 102) sowie westlich der Ausfahrt Sachsendamm sind hingegen nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die erstgenannten Flächen sind bereits mit den Bebauungsplänen 7-73 VE (festgesetzt am 11.04.2017) und 7-74 (festgesetzt am 16.05.2018) als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen worden. Für den westlichsten Abschnitt der Ella-Barowsky-Straße, der teilweise im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans XI-231aa liegt, bestehen derzeit keine konkreten Planungen zum Umbau des Straßenraums.

Die vom vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in öffentlichem Eigentum. Im Abschnitt östlich der Gotenstraße wurden zwei kleine Teilflächen des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 32-38 / Wilhelm-Kabus-Straße 88/92 (Flurstück 167 und

Flurstück 218), die sich im Eigentum der Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR) befanden, im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens XI-231aba an das Land Berlin übertragen. Westlich der Gotenstraße befinden sich noch die folgenden drei innerhalb der Flur 55 der Gemarkung Schöneberg liegenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans XI-231aba in Privateigentum:

- Ella-Barowsky-Straße 10 (Flurstück 39/4 tlw.)
- Ella-Barowsky-Straße 11-12 (Flurstück 39/1 tlw.)
- Ella-Barowsky-Straße 48-61 / Gotenstraße 29-33 (Flurstück 19/3 tlw., Flurstück 14/5 tlw.)

Es wird ein freihändiger Erwerb dieser Flächen angestrebt.

2.3. Städtebauliche Situation und Bestand

Der ehemalige Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) dient seit jeher der Erschließung des historisch durch Gewerbe- und Mischnutzungen geprägten Gebiets der „Schöneberger Linse“. Die Straße wird dabei durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gotenstraße gekreuzt, die das Quartier ebenso wie die Wilhelm-Kabus-Straße an die nördlich der Bahnanlagen gelegenen Wohn- und Gewerbegebiete anbindet. Die nördlich und südlich an die Verkehrsfläche der Ella-Barowsky-Straße angrenzenden Grundstücke werden gegenwärtig überwiegend gewerblich genutzt oder neu bebaut.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen hoch versiegelte Verkehrsflächen. Der Bereich des südlich der Ella-Barowsky-Straße und östlich der Gotenstraße geplanten Stadtplatzes wird derzeit noch als Stellplatz genutzt.

Der Ausbauzustand der Straße ist mangelhaft; beiderseits der Fahrbahn befinden sich weitgehend ungegliederte Stellplätze. Die Gehwege befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand; abgesehen vom kurzen bereits ausgebauten Straßenabschnitt im östlichsten Bereich der Ella-Barowsky-Straße sind keine Radwege vorhanden. Westlich der Gotenstraße gilt aufgrund von Straßenschäden Tempo 30.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden sehr heterogen genutzt. So diente das denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule im Zeitraum 2015 bis 2017 als Notunterkunft für Geflüchtete. Das über die Ella-Barowsky-Straße erschlossene Baudenkmal wird derzeit nur teilweise für schulische Zwecke genutzt und soll zukünftig als Bildungs- und Freizeitcampus Schöneberger Linse mit dreizügiger Grundschule, Räumen für Musik- und Volkshochschule und Vereinssport reaktiviert werden. Im Bereich des rückwärtig anschließenden Sportplatzes, der bis an die Bahnanlagen heranreicht, laufen derzeit bereits vorbereitende Maßnahmen zur Standortentwicklung. Östlich hiervon befinden sich diverse ein bis drei geschossige Gewerbebetriebe, darunter Kfz-Werkstätten und Lagergebäude. Nordöstlich des Kreuzungsbereichs Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße befindet sich ein viergeschossiges ehemaliges BEWAG-Verwaltungs- und Fertigungsgebäude, das ebenfalls unter Denkmalschutz steht und gegenwärtig verschiedenen Dienstleistungsunternehmen als Bürogebäude dient. Weiter östlich befindet sich direkt an der Ella-Barowsky-Straße ein kürzlich errichtetes Bürogebäude mit ergänzenden Einzelhandelsnutzungen; rückwärtig ist ein Wohnquartier in Entstehung begriffen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-81 VE).

Nordöstlich des Plangebiets betreiben die Berliner Stadtreinigungsbetriebe einen Recyclinghof, der jedoch Ende März 2021 aufgegeben und einer Kerngebietsnutzung Platz machen wird (Bebauungsplan XI-231abb). Östlich befindet sich der Vorplatz des Bahnhofes Südkreuz mit Haltebereichen für Busse und Taxen sowie einem Parkhaus.

Südlich der Ella-Barowsky-Straße wird die vormalige Brachfläche zwischen Hedwig-Dohm-Straße und Gotenstraße gegenwärtig zu einem Wohngebiet mit ergänzenden gewerblichen

Nutzungen entwickelt (Bebauungsplan 7-75). Westlich der Gotenstraße befindet sich eine geschlossene viergeschossige Wohnbebauung mit ausgebauten Dachgeschossen, die sich teilweise bis an die Ella-Barowsky-Straße erstreckt (Bebauungsplan 7-74). Auf der westlich anschließenden Brache werden gegenwärtig Wohngebäude zur Schließung des Blockrandes errichtet (Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-73 VE). Bis zur Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm schließen verschiedene gewerbliche Nutzungen an.

2.4. Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt überwiegend im Geltungsbereich des Baunutzungsplans für Berlin 1958/60, der in Verbindung mit dem 1971 festgesetzten Bebauungsplan XI-A und den nach dem preußischen Fluchtliniengesetz von 1875 förmlich festgestellten Fluchtlinien in Ella-Barowsky-Straße und Gotenstraße bislang das geltende Planungsrecht für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben darstellt. Der westlichste Abschnitt des Plangebiets befindet sich im Geltungsbereich des bereits 1968 festgesetzten Bebauungsplans XI-113.

2.4.1. Baunutzungsplan

Der Baunutzungsplan von Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961, S. 742) in Verbindung mit den fortgeltenden städtebaulichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin (BO 58) in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087/1104) weist als übergeleiteter rechtsverbindlicher Bauleitplan den Geltungsbereich des Bebauungsplans als beschränktes Arbeitsgebiet mit der Baustufe V/3 aus. Danach sind 5 Geschosse, eine bebaubare Fläche von 0,3, eine GFZ von 1,5 und eine BMZ von 6,0 zulässig.

Im beschränkten Arbeitsgebiet sind gemäß § 7 Nr. 10 der BO 58 zulässig:

- Gewerbliche Betriebe, wenn sie keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die nähere Umgebung verursachen können,
- Gebäude für Verwaltung, Geschäfts- und Bürohäuser,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

In der Baustufe V/3 ist gem. § 7 Nr. 15 zudem eine bauliche Nutzung im Rahmen der Geschossflächenzahl 1,8 (Baumassenzahl 7,2) zulässig, wenn nur Gebäude errichtet werden, die Wohnungen nicht enthalten; Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bleiben außer Betracht. In besonderen Fällen kann unter den gleichen Voraussetzungen eine bauliche Nutzung bis zur Geschossflächenzahl 2,0 (Baumassenzahl 8,0) zugelassen werden. Die bebaubare Fläche darf höchstens 0,5 der Fläche des Baugrundstücks betragen.

§ 9 Nr. 5 BO 58 bestimmt, dass die Gebäudehöhe das Vierfache der zugelassenen Zahl der Vollgeschosse in Metern nicht überschreiten darf. Für die Baustufe V/3 ergibt sich eine zulässige Gebäudehöhe von 20 m. Gemäß § 9 Nr. 7 kann eine größere Gebäudehöhe, insbesondere für Türme und Fabrikschornsteine, zugelassen werden, wenn Gründe der Flugsicherung, der Gesundheit oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.

2.4.2. Bebauungsplan XI-A

Durch den am 09.07.1971 festgesetzten Text-Bebauungsplan XI-A (GVBl. S. 1233) wurde der Baunutzungsplan, soweit er in Verbindung mit den städtebaulichen Vorschriften der BO 58 als Bebauungsplan fort gilt, sowie der Bebauungsplan XI-113 hinsichtlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 umgestellt.

Für die Ermittlung der zulässigen Baumasse gilt somit § 21 der BauNVO von 1968. Nebenanlagen bleiben nach § 21 Abs. 3 BauNVO 1968 bei der Berechnung der Baumasse unberücksichtigt; da für das Plangebiet keine weiteren Festsetzungen zum Nutzungsmaß bestehen, sind sie demzufolge im Plangebiet bislang ohne Begrenzung zulässig. Die im Bereich des ehemaligen Tempelhofer Wegs und der Gotenstraße förmlich festgestellten Fluchtlinien (siehe I./2.4.4.) werden durch den Bebauungsplan XI-A als Baugrenzen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauNVO 1968 übergeleitet.

2.4.3. Bebauungsplan XI-113

Mit dem am 07.03.1968 festgesetzten Bebauungsplan XI-113 (GVBl. S. 389) sollte im Wesentlichen Baurecht für die in nördlicher Verlängerung der A 103 geplante Westtangente zwischen Sachsendamm und Ringbahn geschaffen werden. Diese Autobahnplanung ist seit den 1980er Jahren obsolet und soll mit den aus dem Bebauungsplanverfahren XI-231 hervorgehenden Verfahren XI-231aa und XI-231abc überplant werden. Gleichwohl stellt der rechtswirksame Bebauungsplan XI-113 derzeit die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für Vorhaben westlich des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 61 dar und betrifft damit auch das westliche Plangebiet des nun in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans XI-231aba. Der ehemalige Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) wurde dabei in seinem bestehenden Ausbauzustand als Verkehrsfläche festgesetzt, die vor dem denkmalgeschützten Schulgebäude (seinerzeit Finowschule / Fritz-Haber-Schule) mit einer Wendeanlage ihren Abschluss findet; weiter westlich sollte die „Schöneberger Linse“ jenseits einer öffentlichen Grünanlage durch die Autobahntrasse der Westtangente durchschnitten werden. Die nördlich und südlich an die Verkehrsfläche der Ella-Barowsky-Straße angrenzenden Bereiche sind in einer Breite von 5 m als private Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt worden, um Vorgartenbereiche der jeweils anschließenden Gebäude zu ermöglichen.

2.4.4. Straßen- und Baufluchtlinien

Innerhalb des Plangebiets befinden sich förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien. Die ff.-Fluchtlinien sind festgesetzte Fluchtlinien, die in einem vollständigen Verfahren zur förmlichen Feststellung (ff.) nach dem preußischen Fluchtliniengesetz von 1875 festgelegt wurden.

Entlang der Gotenstraße bestehen nördlich der Ella-Barowsky-Straße Straßenfluchtlinien vom 24.04.1906 sowie hiervon zurückgesetzte Baufluchtlinien vom 23.02.1903. Südlich der Ella-Barowsky-Straße verläuft entlang der östlichen Grenze der derzeit gewidmeten Verkehrsfläche der Gotenstraße eine Straßen- und Baufluchtlinie vom 23.02.1903.

An der Ella-Barowsky-Straße bestehen neben der Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze des am 07.03.1968 festgesetzten Bebauungsplans XI-113 folgende Straßen- und Baufluchtlinien:

- Straßenfluchtlinien vom 24.04.1906
- Baufluchtlinien vom 23.02.1903
- Straßen- und Baufluchtlinie vom 11.06.1920

Diese Linien entsprechen dem heutigen Ausbaustand der Straße sowie den denkmalgeschützten Bestandsgebäuden.

2.5. Verkehrserschließung

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf der verkehrlichen Analyse aus dem Verkehrsgutachten, das für den Bebauungsplan XI-231aba erstellt wurde (VCDB GmbH, Berlin, September 2020).

2.5.1. Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Ella-Barowsky-Straße verläuft im Bereich der sogenannten „Schöneberger Linse“ nördlich parallel zum Sachsendamm zwischen den Knotenpunkten Sachsendamm / Werdauer Weg / Ella-Barowsky-Straße und Hedwig-Dohm-Straße / Wilhelm-Kabus-Straße / Ella-Barowsky-Straße. Über diese Straßen sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gotenstraße ist das Plangebiet eng mit dem umgebenden Straßennetz verflochten. Eine kurze Verbindung zum Sachsendamm und damit ein Anschluss an das übergeordnete öffentliche Verkehrsnetz und insbesondere an die Stadtautobahnen A 100 (AS Alboinstraße) und A 103 (AS Sachsendamm) ist gewährleistet.

Der mittlere Abschnitt der Ella-Barowsky-Straße zwischen der Abfahrt A 103 und der Gotenstraße ist als Einbahnstraße Richtung Ost ausgeschildert. Die Abschnitte östlich der Gotenstraße und westlich der Abfahrt A 103 sind in beide Richtungen befahrbar. Die Ella-Barowsky-Straße ist östlich des Knotenpunktes Gotenstraße auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschränkt. Östlich der Abfahrt A 103 bis zur Gotenstraße gilt wegen Straßenschäden Tempo 30.

2.5.2. Rad- und Fußgängerverkehr

In der Ella-Barowsky-Straße sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba durchgängig Gehwege vorhanden, aber bis auf einen Abschnitt von ca. 45 m unmittelbar vor dem Knotenpunkt Hedwig-Dohm-Straße / Wilhelm-Kabus-Straße / Ella-Barowsky-Straße keine separaten Radwege. Am Knotenpunkt Gotenstraße / Ella-Barowsky-Straße sind auf der Fahrbahn etwa 10 m lange Schutzstreifen und vorgezogene Haltelinien für den Radverkehr markiert. In der nördlichen Zufahrt der Gotenstraße ist ein von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden. Die Gehwege in der Ella-Barowsky-Straße sind größtenteils in einem schlechten baulichen Zustand. Auf der Nordseite im Abschnitt zwischen Wilhelm-Kabus-Straße und Gotenstraße ist zudem Parken auf dem Gehweg zulässig, wodurch der für Fußgänger nutzbare Gehwegbereich stark verschmälert wird.

2.5.3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Auch wenn in der Ella-Barowsky-Straße selbst keine ÖPNV-Anbindung (z. B. Buslinie) besteht, ist das Plangebiet sehr gut durch den ÖPNV erschlossen. Der Bahnhof Südkreuz und damit die S-Bahn (Ringbahn, Nord-Süd-Verbindung, Flughafen Berlin-Schönefeld) sowie der Regional- und Fernverkehr liegen unmittelbar östlich der Ella-Barowsky-Straße.

Am Bahnhof Südkreuz verkehren zudem mehrere Buslinien. Weitere Bushaltestellen befinden sich an der Einmündung der Gotenstraße in den Sachsendamm sowie nördlich des Geltungsbereichs an der Torgauer Straße.

Neben den Angeboten des ÖPNV ist am Bahnhof Südkreuz eine Vielzahl von Fernbusverbindungen erreichbar.

2.6. Technische Infrastruktur

Das Gebiet ist mit allen erforderlichen Medien der Stadttechnik versorgt, die im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

2.6.1. Trink- und Löschwasser

Hauptleitungen der Wasserversorgung verlaufen entlang der Wilhelm-Kabus-Straße und deren Verlängerung in südliche Richtung (Hedwig-Dohm-Straße) sowie entlang des Sachsendamms.

In der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße verlaufen untergeordnete Trassen der Trinkwasserversorgung. Nach Auskunft der Berliner Wasserbetriebe (BWB) aus dem Oktober 2019 war für das 1. Quartal 2020 der Baubeginn für eine Erneuerung der Trinkwasserleitung im Bereich Ella-Barowsky-Straße 25-26 und Gotenstraße vorgesehen. Der geplante Baubeginn der notwendigen Arbeiten an den Anlagen der BWB aufgrund des Straßenbauprojektes im Bereich der Ella-Barowsky-Straße hat sich auf das 2. Quartal 2021 verschoben.

2.6.2. Mischwasser, Regenwasser

Der Geltungsbereich befindet sich im Einzugsbereich der Mischwasserkanalisation der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Unter der Gotenstraße befindet sich ein Mischwasserkanal in der Dimension 1100, der in Richtung Sachsendamm entwässert. Dort verläuft neben einem Mischwasserkanal teilweise auch eine Regenwasserdruckleitung; südwestlich des Bahnhofes Südkreuz befindet sich ein Regenwasserpumpwerk im Bereich der Lotte-Laserstein-Straße. Für dieses Einzugsgebiet wurde gemäß der Sanierungserlaubnis für die Mischwassereinleitungen seitens der BWB ein Sanierungskonzept erstellt. Im Bereich der Ella-Barowsky-Straße verlaufen Kanäle der Mischkanalisation mit 300er bis 400er Nennweite.

Seitens der BWB wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans darauf hingewiesen, dass das Regenwasser bei Bauvorhaben vorzugsweise vor Ort zu bewirtschaften ist. Sollte eine vollständige Bewirtschaftung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet nicht umsetzbar sein, ist eine Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation im Rahmen der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) festgelegten maximalen Abflussspende möglich. In Abstimmung des Trägers der Straßenbaulast mit den Berliner Wasserbetrieben und der Wasserbehörde (SenUVK II D) wurde die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses zwischenzeitlich konkretisiert (z. B. Vergrößerung der Baumscheiben zur Entwässerung der Geh- und Radwegflächen; wasserdurchlässige Pflasterung der Parkflächen).

2.6.3. Elektrizität

Die an den Geltungsbereich angrenzende Bebauung ist über Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen an das Elektrizitätsnetz angeschlossen. Im Bereich der Gotenstraße verläuft zudem die Trasse eines 110-kV-Elektrokabels.

2.6.4. Gas

Der Geltungsbereich liegt in einem mit Niederdruckgas versorgten Gebiet; entsprechende Versorgungsleitungen verlaufen im Bereich der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße. Eine Gasmitteldruckleitung verläuft entlang des Sachsendamms. Im Bereich des EUREF-Campus befindet sich eine Ortsdruckregelanlage.

2.6.5. Fernwärme

Der Geltungsbereich ist nicht an ein Fernwärmenetz angeschlossen.

2.7. Denkmalschutz

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, befindet sich nordöstlich des Knotenpunktes Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße ein Baudenkmal, das unter der Objektnummer 09066705 in der Berliner Denkmalliste geführt wird. Es handelt sich dabei um ein in den Jahren 1924-1925 nach den Plänen von Paul Stanke erbautes viergeschossiges Backsteingebäude, das der BEWAG als Verwaltungs- und Fertigungsgebäude diente. Der Denkmalschutz umfasst auch die entlang der Gotenstraße verlaufende Einfriedung.

Im Bereich des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 62 befindet sich die unter der Objektnummer 09066706 als Baudenkmal gelistete ehemalige Fritz-Haber-Schule (später: Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule). Das viergeschossige Schulgebäude wurde von Paul Egeling entworfen und in den Jahren 1906-1908 errichtet.

3. Planerische Ausgangssituation

3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

3.1.1. Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) und Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Für den Bebauungsplan ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Raumordnungsgesetz aus dem am 1. Februar 2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007, GVBl. vom 31.01.2008, S. 629) sowie dem am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, GVBl. Nr. 16 vom 29. Juni 2019, S. 294 ff.).

Das Landesentwicklungsprogramm LEPro 2007 legt die Grundsätze der Raumordnung fest und bildet als übergeordneter Rahmen der gemeinsamen Landesplanung die Grundlage für alle nachfolgenden Planungsebenen. Für die Beurteilung der anvisierten Nutzungen sind vorrangig die in § 5 Abs. 2 und 3 LEPro aufgeführten Grundsätze relevant: Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. Bei der Siedlungsentwicklung sollen zudem verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden.

Der LEP HR konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des LEPro 2007 und setzt einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP HR sieht dabei die Einstufung Berlins als Metropole (Z 3.3) vor. Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung (Z 5.6 Abs. 1), in dem die Kommunen große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben. Die beabsichtigte Festsetzung von Verkehrsflächen ist hier möglich und unterstützt den Grundsatz aus § 5 Abs. 2 und 3 des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) vom 15.12.2007 (GVBl. S. 629) sowie Punkt Z.5.7 LEP HR. Hierbei wird die vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, der Vorrang der Innenentwicklung und Zuordnung des Wohnens zu den Grundfunktionen der Daseinsvorsorge durch Funktionsmischung beachtet. Ebenso unterstützen die beabsichtigten Festsetzungen den Grundsatz des § 6 Abs. 3 des LEPro 2007, wonach sied-

lungsbezogene Freiräume für die Erholung gesichert und entwickelt werden sollen. Der Bebauungsplanentwurf, der auf die Schaffung eines attraktiven Straßenzuges, weitgehend im Bereich bestehender Verkehrsflächen sowie eines Stadtplatzes ausgerichtet ist, ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung zuletzt mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestätigt.

3.1.2. Flächennutzungsplan in seiner Funktion als Raumordnungsplan

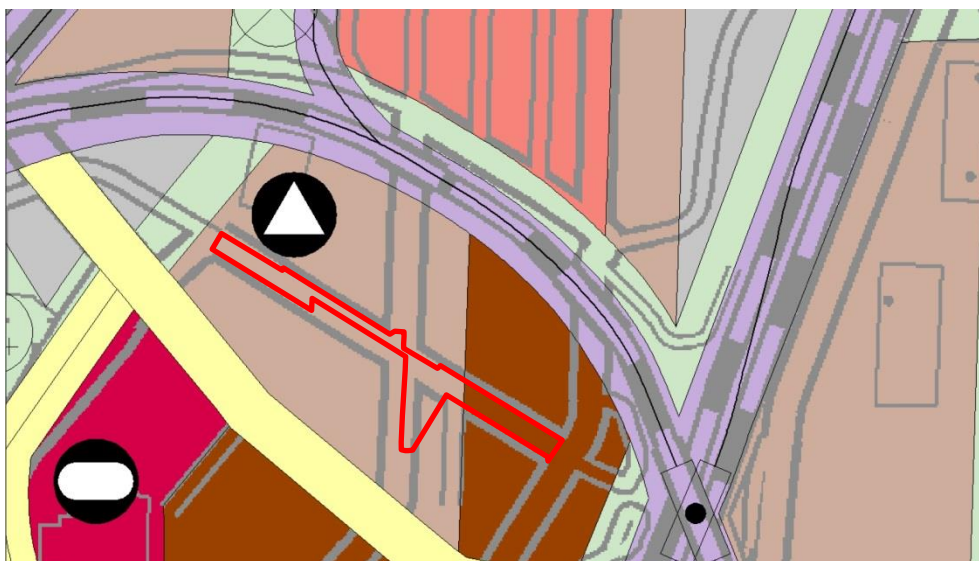
Der Flächennutzungsplan Berlin (FNP) trifft durch den Status Berlins als Bundesland gleichzeitig regionalplanerische Festlegungen. Nach der textlichen Darstellung Nr. 1 des FNP Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 147), sind die Festlegungen zu städtischen Zentren, Autobahnen und übergeordneten Hauptverkehrsstraßen sowie zu Bahnflächen und Häfen als Ziele der Raumordnung zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba befindet sich unweit von im FNP Berlin festgelegten Autobahnen (A 100 und A 103), übergeordneten Hauptverkehrsstraßen (Sachsendamm) oder Bahnflächen (Ringbahn). Da das Plangebiet jedoch nicht direkt an diese Trassen angrenzt und hier keine Veränderungen vorgesehen sind, werden die regionalplanerischen Festlegungen des FNP nicht berührt.

3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Berlin (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 147), stellt den westlichen Bereich des Plangebiets als „gemischte Baufläche M2“ und den östlichen Bereich als „gemischte Baufläche M1“ dar. Im Bereich der ehemaligen Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule ist eine Gemeinbedarfsnutzung „Schule“ dargestellt.

Abbildung 1: FNP-Darstellung mit Abgrenzung des Plangebiets XI-231aba



Die nördlich verlaufende Bahntrasse des Berliner Innenrings wird als Bahnfläche dargestellt. Südlich des Plangebiets verläuft der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Sachsendamm. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines als Vorranggebiet für Luftreinhaltung gekennzeichneten Bereichs.

3.3. Landschaftsprogramm, Artenschutzprogramm (LaPro) und Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption sowie Landschaftspläne

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm des Landes Berlin stellt die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die darauf aufbauenden Maßnahmen hinsichtlich der Bereiche Naturhaushalt, Umweltschutz, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz sowie Erholung und Freiraumnutzung dar. Eine ausführliche Darstellung der Inhalte erfolgt im Umweltbericht (siehe II./1.3.2.).

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Gebiet, für das ein Landschaftsplan aufgestellt ist.

3.4. Stadtentwicklungsplanungen

Stadtentwicklungspläne (StEP) sind Instrumente der informellen städtebaulichen Planung. In den StEPs werden für die Gesamtstadt Leitlinien und Zielsetzungen für unterschiedliche Themenfelder erarbeitet. Für den Bebauungsplan XI-231aba ist aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet und den Planungszielen insbesondere der StEP Mobilität und Verkehr von Belang.

3.4.1. Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr

Der Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe) wurde am 2. März 2021 vom Berliner Senat beschlossen, um die Ziele der Mobilitätswende durch eine langfristige, strategische und integrierte Planung zu erreichen. Schon bei den früheren Stadtentwicklungsplänen Verkehr war es eine zentrale Maßgabe, den Trend zu mehr Kfz-Verkehr zu bremsen. Busse, Bahnen, Fahrräder und auch der Verkehr zu Fuß sollten Berlin stärker prägen und so lebenswerter machen. Der StEP MoVe umfasst thematische oder räumliche Strategien und Maßnahmen. Die Konkretisierung erfolgt über verschiedene Programme und fokussierte Strategien wie z. B. Nahverkehrsplan, Radverkehrsplan, Fußverkehrsplan oder Integriertes Wirtschaftsverkehrskonzept.

Die im vormaligen StEP Verkehr enthaltenen Karten zum übergeordneten Straßennetz von Berlin für den Bestand und die Planung 2025 werden in regelmäßigen Abständen unabhängig und losgelöst vom Beschluss des StEP MoVe aktualisiert. In den auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Abteilung IV (Verkehr) bereitgestellten und zuletzt im Dezember 2017 aktualisierten Karten, werden die A 100 sowie die A 103 und der westlich hieran anschließende Abschnitt des Sachsendamms und der Dominicusstraße als großräumige Straßenverbindung (Stufe I) dargestellt. Der östlich der Anschlussstelle der A 103 verlaufende Abschnitt des Sachsendamms werden hingegen als übergeordnete Straßenverbindung (Stufe II) und die Hedwig-Dohm-Straße / Wilhelm-Kabus-Straße als örtliche Straßenverbindung (Stufe III) dargestellt. Diese Ausweisungen werden auch für den Prognoseplan 2025 beibehalten, wobei hier eine Herabstufung des nördlich der A 100 befindlichen Astes der A 103 sowie von Sachsendamm und Dominicusstraße von Stufe I (großräumige Straßenverbindung) auf die Stufe II (übergeordnete Straßenverbindung) vorgenommen wurde.

Die Inhalte des Bebauungsplans XI-231aba stehen dem StEP MoVe nicht entgegen.

3.4.2. Stadtentwicklungsplan Wohnen

Der Senat von Berlin hat am 20. August 2019 den aufgrund des erheblich beschleunigten Bevölkerungswachstums neu erstellten Stadtentwicklungsplan Wohnen 2030 (StEP Wohnen 2030) beschlossen. Der StEP Wohnen trifft Aussagen zum erforderlichen Umfang, der Verteilung und dem Umsetzungszeitraum des künftigen Wohnungsneubaus. Er benennt geeignete Potentialstandorte in Berlin und bildet damit die Grundlage der städtischen Wohnungspolitik bis zum Jahr 2030.

Von den größeren Wohnungsbaupotenzialen kommt den 14 „Neuen Stadtquartieren“ eine herausgehobene Bedeutung zu. Gemäß StEP Wohnen 2030 verfügt der überwiegend nicht im Landeseigentum befindliche Neubaubereich Nr. 14 mit der Bezeichnung „Schöneberger Linse“ insgesamt über ein Potenzial von bis zu 1.999 Wohneinheiten. Für den aus mehreren Teilflächen bestehenden Bereich wird von kurz- bis langfristigen Potenzialen ausgegangen; in der Gesamtschätzung wird eine kurzfristige Realisierung (innerhalb von drei Jahren) angegehen.

Der Bebauungsplan XI-231aba trägt zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung und Aufenthaltsqualität des Stadtquartiers bei.

3.4.3. Stadtentwicklungsplan Zentren und Stadtentwicklungsplan Wirtschaft

Der am 12. März 2019 beschlossene Stadtentwicklungsplan Zentren 2030 (StEP Zentren 2030) benennt neben vorrangigen stadtentwicklungsplanerischen Zielen (z. B. Erhaltung und Stärkung der städtischen Zentren) auch übergeordnete Steuerungsgrundsätze, die sowohl auf der Ebene der Gesamtstadt als auch auf der Ebene der einzelnen Bezirke gelten. Die vorrangigen Ziele des StEP Zentren sind die Stärkung der gewachsenen städtischen Zentren, die Sicherung einer wohnungsnahen Grundversorgung sowie die stadtzentrenverträgliche Integration von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Für das Plangebiet finden sich im StEP Zentren keine Darstellungen; in der näheren Umgebung befindet sich kein der Zentrenhierarchie zugeordnetes Gebiet. Das nächste Stadtteilzentrum „Kaiser-Wilhelm-Platz / Hauptstraße“ befindet sich Luftlinie rd. 1 km nördlich des Plangebiets.

Im Stadtentwicklungsplan Wirtschaft 2030 (StEP Wirtschaft 2030), der am 30. April 2019 beschlossen wurde, ist der nördlich des Plangebiets verortete EUREF-Campus Berlin als Schwerpunkt „Wissenschaft und Forschung“ für die Branchen „Pädagogik, Gesundheit“, „Verkehr“ sowie „Ökologie, Umwelt“ dargestellt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans trifft der StEP Wirtschaft 2030 keine Aussagen.

Der Bebauungsplan XI-231aba wirkt sich nicht auf die Umsetzung der Ziele der StEPs Zentren 2030 und Wirtschaft 2030 aus.

3.4.4. Stadtentwicklungsplan Klima

Der Senat von Berlin hat am 31. Mai 2011 den „Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima)“ beschlossen. Er enthält insbesondere Aussagen zur bioklimatischen Situation und in Bezug auf die Maßnahmen zur Anpassung der Stadt Berlin an die Folgen des Klimawandels. Oberstes Ziel des StEP Klima ist es, die Lebensqualität unter dem Vorzeichen des Klimawandels zu sichern.

Gemäß der Analyse- und Maßnahmenpläne „Bioklima“ liegt das Plangebiet in einem tags wie nachts wärmebelasteten Gebiet mit überwiegender Arbeitsplatznutzung und aktuell prioritärem Handlungsbedarf. Als Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung werden im StEP Klima der Erhalt und die Neupflanzung von Stadtbäumen, die Erhöhung der Albedowerte von Dächern, Fassaden und befestigten Flächen, die Entsiegelung von Flächen sowie die Begrünung von Fassaden und Dächern aufgeführt.

In der Analysekarte „Grün- und Freiflächen“ wird dem Plangebiet hinsichtlich seiner stadtklimatischen Bedeutung keine besondere Bedeutung beigemessen, jedoch schließt unmittelbar südlich der Ella-Barowsky-Straße ein Austauschgebiet für Kaltluft an, das sich über die westlich des Natur-Parks Schöneberger Südgelände befindlichen Kleingartenanlagen erstreckt.

Hinsichtlich des Handlungsfeldes „Gewässerqualität und Starkregen“ ist das Plangebiet in der entsprechenden Analysekarte als Siedlungsraum mit hohem Versiegelungsgrad im Bereich Mischkanalisation verzeichnet. Als Maßnahme für die Siedlungsräume mit überlaufanfälliger Mischkanalisation bei gleichzeitig hoher Versiegelung sieht der StEP Klima eine Erweiterung des Stauraumes im Kanalsystem sowie dessen optimale Bewirtschaftung mit dem Ziel vor, Überläufe der Mischkanalisation in die Berliner Gewässer zu verhindern oder zumindest zu verringern.

In der Analysekarte „Klimaschutz“ ist das Plangebiet im Hinblick auf ergänzende Informationen zu Grün- und Freiflächen als Gebäudebestand / FNP-Potenzialfläche mit Relevanz als natürlicher Kohlenstoffspeicher dargestellt. Im „Aktionsplan - Handlungskulisse“ ist für das Plangebiet ein Handlungsbedarf im Handlungsfeld Bioklima sowie im Handlungsfeld Gewässer und Starkregen in Bezug auf das Mischsystem verzeichnet.

Der StEP Klima KONKRET (2016) vertieft und profiliert die Inhalte des StEP Klima 2011, insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Anpassung der Stadt Berlin an die Folgen des Klimawandels. Für den Stadtstrukturtyp der verdichteten Blockrandbebauung werden folgende in der planerischen Umsetzung anzuwendende Instrumente und Anpassungsmaßnahmen genannt:

- Durchlüften (z. B. luftdurchlässige Hofeinfahrten)
- Verschatten (z. B. Pflanzung von Bäumen)
- Rückstrahlung erhöhen – Albedo (z. B. helle Fassadengestaltung)
- Dächer begrünen (z. B. Wohngebäude und Tiefgaragen)
- Regenwasserretention auf knapper Fläche (z. B. Entlastung der Mischwasserkanalisation)
- Parks, Straßen und Plätze als Wohlfühlraum (z. B. Ergänzung knapper Hofflächen)

Der Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima) wird angesichts veränderter Rahmenbedingungen als strategisches räumliches Konzept gegenwärtig durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat Stadtentwicklungsplanung, unter dem Titel StEP Klima 2.0 aktualisiert.

Den Zielen des StEP Klima und dem StEP Klima KONKRET wird durch die Planung entsprochen, indem Baumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen berücksichtigt werden.

3.5. Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen

3.5.1. Nahverkehrsplan Berlin 2019-2023

Der am 26. Februar 2019 vom Berliner Senat beschlossene Nahverkehrsplan für 2019-2023 setzt die Standards und Vorgaben für Umfang und Qualität der ÖPNV-Leistungen fest und bildet damit die Grundlage für die ÖPNV-Angebotsplanung. Darüber hinaus enthält der NVP Zielvorgaben, Prüfaufträge und konkrete Maßnahmenvorschläge zur Förderung des ÖPNV in Berlin.

Für das insbesondere über den Bahnhof Südkreuz an das ÖPNV-Netz angebundene Plangebiet werden keine Aussagen getroffen. Nach aktuellem Stand der Planung wird die Dresdner Bahn, mit der eine direkte Verbindung zwischen dem Berliner Hauptbahnhof, Potsdamer Platz und Südkreuz zum Flughafen BER gewährleistet werden soll, voraussichtlich 2025 in Betrieb genommen.

3.5.2. Planwerk Innere Stadt / Stadtumbau West

Das Planwerk Innere Stadt 2010 wurde am 11. Januar 2011 durch den Senat von Berlin beschlossen. Es beruht auf dem 1999 als städtebauliches Leitbild für eine Reurbanisierung und Revitalisierung der historischen Mitte und der City-West vom Berliner Senat beschlossenen Planwerk Innenstadt, das durch das Planwerk Innere Stadt 2010 sowohl räumlich als auch methodisch erweitert und ergänzt wird. Dieses stellt ein mögliches baulich-räumliches Bild für Teile des Bereichs innerhalb des S-Bahn-Rings dar. Im Vordergrund steht neben der Ausdifferenzierung von Räumen bzw. Adressen (Profilierung der „Kieze“) die Verknüpfung ortsbezogener und gesamtstädtischer Planungen.

Im Planwerk Innere Stadt wurden 6 Schwerpunkträume identifiziert, auf denen der stadtplanerische Fokus liegen soll. Zu diesen Schwerpunkten gehört auch „Schöneberg-Südkreuz“ als hervorragend erschlossener, innenstadtnah gelegener Standort für Dienstleistungs- und Gewerbenutzung. Die vorhandene Wohnnutzung soll erhalten werden.

Das Plangebiet ist Teil des Stadtumbaugebietes „Schöneberg-Südkreuz“, das u. a. aus Mitteln des Förderprogramms Stadtumbau West dauerhaft umstrukturiert und entwickelt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde in den Jahren 2009/2010 ein städtebauliches Werkstattverfahren durchgeführt, auf dessen Grundlage folgende Planungsziele für das Quartier definiert wurden:

- Ansiedlung von Hotels und Dienstleistungen vorrangig am Bahnhof Südkreuz,
- Wohnen und Gewerbe als Leitnutzung im mittleren Teil des Quartiers,
- Konzentration von Büros und Dienstleistungen am Bahnhof Schöneberg,
- Umgestaltung des Tempelhofer Weges (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse mit begrünten Stadtplätzen und hoher Aufenthaltsqualität für Fußgänger,
- Schaffung von Grünstreifen entlang der Ringbahn,
- Erneuerung der Schulfreiflächen am Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße).

Die angestrebte bauliche Entwicklung soll dazu dienen, den isoliert zwischen den stark frequentierten Verkehrsadern Sachsenamm und Ringbahn liegenden Bereich aufzuwerten und zu beleben (siehe I./4.).

Der Bebauungsplan XI-231aba schafft die planungsrechtliche Grundlage zur angestrebten Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße, die bereits im Planwerk Innere Stadt als Planungsziel aufgeführt ist.

3.5.3. Lärminderungsplanung / Lärmaktionsplan

Der Berliner Senat hat am 23. Juni 2020 den Lärmaktionsplan Berlin 2019-2023 beschlossen. Dieser schreibt die Lärmaktionspläne von 2008 und 2013 fort und enthält ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre. Neben der Weiterführung bewährter Lärminderungsmaßnahmen wurden im Lärmaktionsplan 2019-2023 neue Ansätze entwickelt, um den Straßenverkehrslärm, der nach wie vor die dominierende Lärmquelle ist, zu mindern.

Zentrales Vorhaben des neuen Lärmaktionsplans ist die Ausweitung von Tempo 30 zur Lärminderung, sowohl nachts als auch tagsüber. Es wird eine stadtweite Untersuchung des Hauptstraßennetzes durchgeführt, welche Straßenabschnitte sich für eine Tempo-30-Auswei-

sung in der Nacht eignen. In einem zweiten Schritt wird eine Tempo-30-Konzeption für ganztägige Anordnungen von Tempo 30 in Form eines an der Lärmbelastung orientierten Stufenplans entwickelt.

Geplant ist außerdem ein berlinweites Konzept gegen verhaltensbedingten Verkehrslärm, der durch zu schnelles Fahren oder Beschleunigen erzeugt wird. Weitere Synergieeffekte für die Minderung von Verkehrslärm ergeben sich durch die Umsetzung des Mobilitätsgesetzes. Zudem wird erstmals die Lokalisierung und Bewahrung (inner-)städtischer Ruhe- und Erholungsräume in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Der Lärmaktionsplan wirkt im Rahmen der Bauleitplanung nicht bindend. Er ist jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Verkehrslärms zum Bebauungsplan XI-231aba erfolgt im Rahmen des Umweltberichts, wobei die Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020) berücksichtigt wurden (siehe II./2.6.).

3.5.4. Luftreinhalteplanung

Das Land Berlin hat im Jahr 2005 auf Grundlage der 22. BImSchV (mittlerweile geltend: 39. BImSchV) einen Luftreinhalte- und Aktionsplan aufgestellt, der insbesondere auf die Verringerung von Feinstaubbelastungen bis zum Jahr 2010 abzielte. Da weiterhin Überschreitungen von Luftqualitätsgrenzwerten für Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) und des Zielwertes für Benzo(a)pyren auftraten, wurde vom Senat am 18. Juni 2013 eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Jahre 2011 bis 2017 beschlossen.

Der Luftreinhalteplan für Berlin, 2. Fortschreibung wurde am 23. Juli 2019 vom Senat beschlossen. Hintergrund für dessen Aufstellung war, dass der europaweit verbindliche Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) in Berlin noch an zahlreichen Straßen überschritten wird und auch bei Feinstaub (PM₁₀) bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen noch die Gefahr einer Überschreitung des Kurzzeitgrenzwertes besteht. Einen Schwerpunkt des jetzigen Luftreinhalteplans bilden deshalb die Anstrengungen, die Stickstoffdioxid-Emissionen zu vermindern.

Der Luftreinhalteplan basiert auf folgenden vier Pfeilern:

- Nachrüstung und Flottenerneuerung bei Linienbussen und kommunalen Fahrzeugen
- Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt (innerhalb des S-Bahn-Rings)
- Ausweitung von Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30
- Durchfahrtsverbote auf acht Straßen für Dieselfahrzeuge (Pkw und LKW)

Darüber hinaus sieht der Luftreinhalteplan Maßnahmen u. a. in den Bereichen Mobilitätsmanagement und Logistik, Fahrgastschiffahrt, mobile und stationäre Maschinen und Geräte, Wärmeversorgung sowie Raum- und Stadtplanung vor.

Der Geltungsbereich liegt laut Flächennutzungsplan Berlin innerhalb des Vorranggebietes Luftreinhaltung. In diesem Bereich ist im Land Berlin die Verwendung einer textlichen Festsetzung zur Begrenzung des Ausstoßes von Schadstoffen standardmäßig vorgesehen. Die Planung berücksichtigt die Maßgaben der übergeordneten Pläne durch die vorgesehenen Baumpflanzungen. Da über den Bebauungsplan XI-231aba keine Bebauung ermöglicht wird, wird auf die Anwendung der Standardfestsetzung zur Verwendung von Brennstoffen zur Beheizung verzichtet.

3.6. Bereichsentwicklungsplanung (BEP)

Für den Geltungsbereich liegt der Bereichsentwicklungsplan (BEP) Schöneberg Ost vom 11.03.1997 vor. Der Plan sieht für die Ella-Barowsky-Straße im bestehenden Verlauf eine Nutzung als sonstige Straße vor. Westlich der Gotenstraße südlich der Ella-Barowsky-Straße sind zwei geplante Fußgängerbereiche und öffentliche Plätze verzeichnet; der im Bebauungsplan vorgesehene Stadtplatz erfüllt diese Funktion und umfasst eine vergleichbare Fläche.

Das im BEP verzeichnete Nutzungskonzept wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans XI-231 berücksichtigt.

3.7. Sonstige vom Bezirk beschlossene städtebauliche Planungen

3.7.1. Einzelhandels- und Zentrenkonzept Tempelhof-Schöneberg

Die Bezirksverordnetenversammlung beschloss am 13. Dezember 2017 die unter Berücksichtigung einer vollständigen Neuerhebung der relevanten Daten erstellte Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin. Ziel dieser Planung ist es, die Nahversorgung im Bezirk zu erhalten sowie die Bedeutung der bezirklichen Einkaufszentren zu stärken und weiter auszubauen.

Das Umfeld des Bahnhofes Südkreuz wird als sonstiger Standort im Einzelhandels- und Zentrenkonzept klassifiziert. Der Entwicklungsbereich erstreckt sich dabei auf die Fläche zwischen Gotenstraße, Sachsendamm, Lotte-Laserstein-Straße und Ella-Barowsky-Straße; auch die direkt nördlich an die Ella-Barowsky-Straße anschließende Bebauung wurde einbezogen. Eine Umsetzung der Planungen wird mit den in diesem Bereich verorteten Bebauungsplänen (7-47, 7-75, 7-81 VE und XI-231abb) bereits verfolgt.

Für den nordöstlich des Knotenpunktes Sachsendamm / Ausfahrt A 103 verorteten Möbelmarkt erfolgt eine Ausweisung als bezirklicher Fachmarktstandort (Einzelhandelsbetrieb mit über 500 m² Verkaufsfläche).

Durch den Bebauungsplan XI-231aba sind keine Auswirkungen auf das bezirkliche Einzelhandels- und Zentrenkonzept zu erwarten. Gleichwohl schafft die Umgestaltung der Straßenraums eine wichtige Grundlage für die Einzelhandelsentwicklung entlang der Ella-Barowsky-Straße.

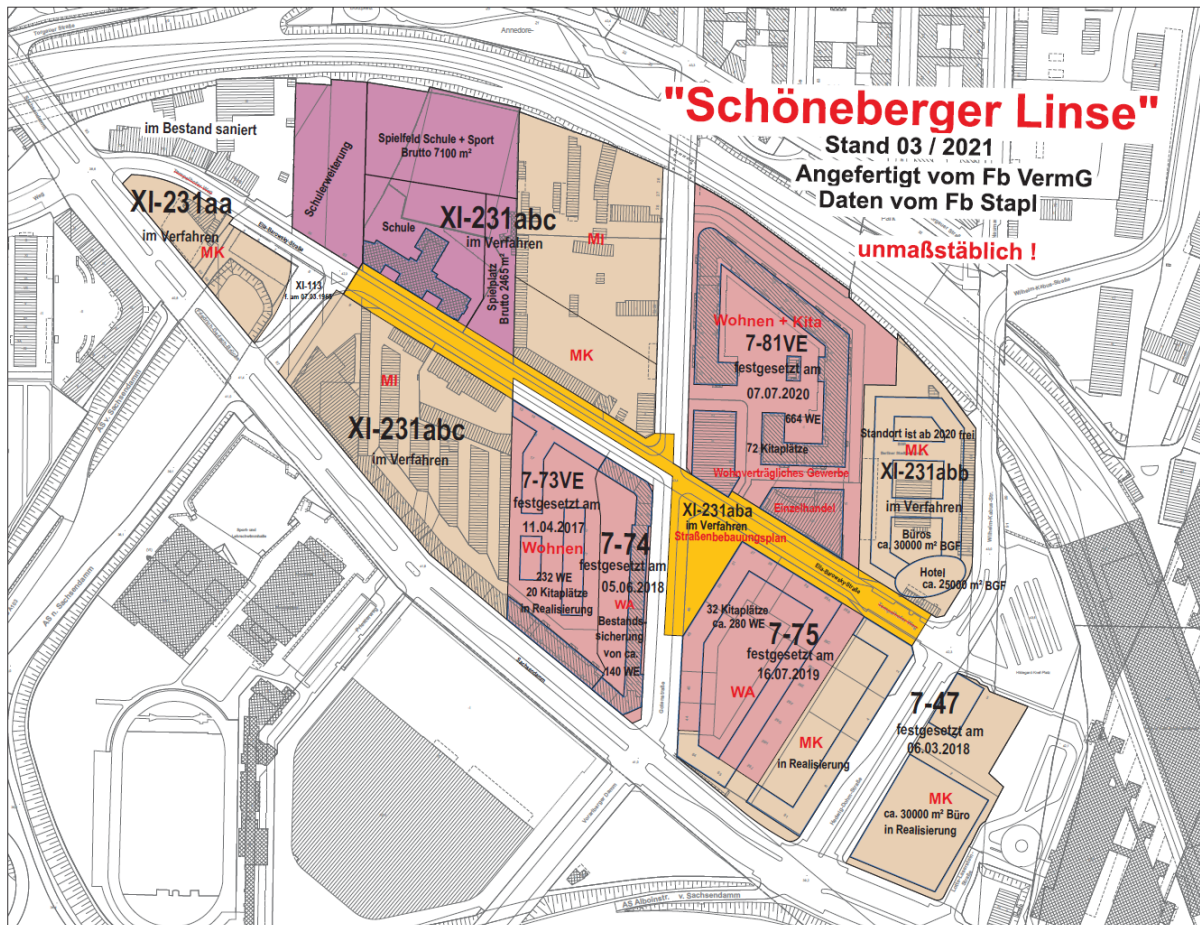
3.8. Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne

Für den Bereich der „Schöneberger Linse“ wurde am 11.04.1995 der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung XI-231 gefasst. Der Beschluss wurde am 5. Mai 1995 im Amtsblatt für Berlin Nr. 24 auf Seite 1466 öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich wurde in der Folge durch mehrere Bezirksamtsbeschlüsse reduziert. Da das dem vormaligen Bebauungsplanentwurf zugrunde liegende Konzept und die damit verbundenen städtebaulichen Ziele inzwischen obsolet sind, werden die Planungen in den Baugebieten entlang der Ella-Barowsky-Straße anhand von Teilbepauungsplänen präzisiert und qualifiziert.

So grenzen die Bebauungspläne 7-10 (festgesetzt am 23.05.2006 zur Aufhebung des am 03.04.1978 festgesetzten Bebauungsplans XI-150), 7-47 (festgesetzt am 06.03.2018), 7-73 VE (festgesetzt am 11.04.2017), 7-74 (festgesetzt am 05.06.2018), 7-75 (festgesetzt am 16.07.2019) und 7-81 VE (festgesetzt am 07.07.2020) direkt an das Plangebiet des Bebauungsplans XI-231aba an.

Die Bebauungspläne XI-231abb und XI-231abc, die ebenfalls direkt an die Ella-Barowsky-Straße angrenzen, befinden sich noch im Aufstellungsverfahren.

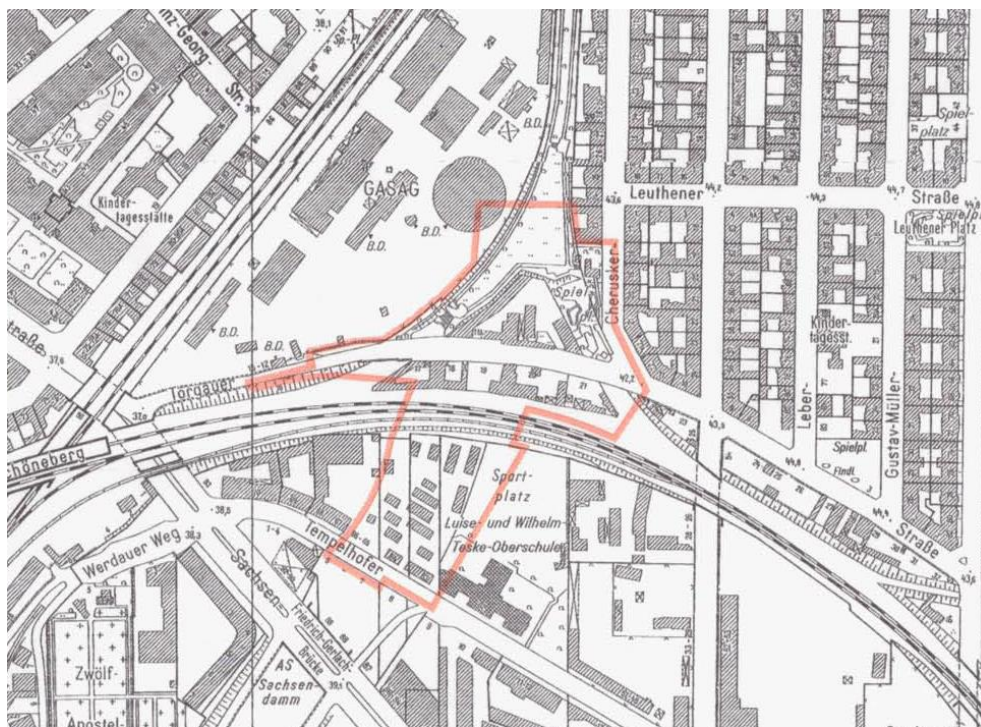
Abbildung 2: Bebauungsplanverfahren „Schöneberger Linse“



3.8.1. Bebauungsplan 7-10

Mit dem am 23.05.2006 festgesetzten Bebauungsplan 7-10 wurde der Bebauungsplan XI-150 (festgesetzt am 03.04.1978) aufgehoben. Dieser Bebauungsplan überplante eine Teilfläche der Bundesautobahn Ring Berlin (West) (A10) zwischen Ella-Barowsky-Straße und der verlängerten südlichen Grenze des Grundstücks Cheruskerstraße 24.

Da der Bebauungsplan 7-10 keine neuen planungsrechtlichen Festsetzungen z. B. zur Art der baulichen Nutzung beinhaltet, ist er in der Abbildung 2 nicht mit aufgeführt worden. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung 3.

Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-10

3.8.2. Bebauungsplan 7-47

Am 06.03.2018 wurde für die Fläche zwischen Hildegard-Knef-Platz, Lotte-Laserstein-Straße, Sachsendamm und der Hedwig-Dohm-Straße (Grundstück Sachsendamm 55-60) sowie für die Hedwig-Dohm-Straße und die Wilhelm-Kabus-Straße zwischen Ringbahn und Ella-Barowsky-Straße der Bebauungsplan 7-47 festgesetzt (Bekanntmachung am 10.03.2018, GVBl Nr. 7, S. 183). Während Hedwig-Dohm-Straße und Wilhelm-Kabus-Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand planungsrechtlich gesichert werden, sollen südlich des Hildegard-Knef-Platzes kerngebietstypische Nutzungen mit einer hohen baulichen Dichte ermöglicht werden.

3.8.3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-73 VE

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-73 VE wurde am 11.04.2017 festgesetzt; die Bekanntmachung erfolgte am 11.05.2017 (GVBl Nr. 12, S. 298). Die Vorhabenplanung sieht dabei eine Schließung des Blockrandes an Ella-Barowsky-Straße und Sachsendamm durch Wohngebäude sowie eine Verdichtung durch Solitargebäude im Blockinnenbereich mit fünf Geschossen (zuzüglich Staffelgeschoss) vor. Neben der Ausbildung von zwei Tiefgaragen, die über den Sachsendamm bzw. die Ella-Barowsky-Straße erschlossen sind, ist auch die Einrichtung einer Kindertagesstätte im Bereich der Straßenrandbebauung südlich der Ella-Barowsky-Straße vorgesehen. Die Ella-Barowsky-Straße wird bis zur Straßenmitte als Verkehrsfläche festgesetzt, so dass der vorgesehene Ausbau dieser Straße hier bereits zulässig ist.

3.8.4. Bebauungsplan 7-74

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-74 umfasst im Wesentlichen die zur Gotenstraße ausgerichtete Blockrandbebauung zwischen Ella-Barowsky-Straße und Sachsendamm. Als Art der Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt worden. Des Weiteren wurde

der derzeitige Vorgartenbereich des Grundstückes an der Ella-Barowsky-Straße der Straßenverkehrsfläche zugeordnet und entsprechend festgesetzt. Dadurch soll das auch mit dem vorliegenden Bebauungsplan XI-231aba angestrebte Ziel des städtebaulichen Wettbewerbs für die „Schöneberger Linse“ (1993/1994) weiterverfolgt werden, wonach die Verkehrsfläche der Ella-Barowsky-Straße verbreitert und als urbaner Stadtraum entwickelt werden soll.

Die Festsetzung erfolgte am 16.05.2018; die Bekanntmachung erfolgte am 21.06.2018 (GVBl. Nr. 15, S. 412).

3.8.5. Bebauungsplan 7-75

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-75 umfasst den Block zwischen Ella-Barowsky-Straße, Gotenstraße, Sachsendamm und Hedwig-Dohm-Straße. Dieser Bebauungsplan setzt entlang des Sachsendamms und der Hedwig-Dohm-Straße Kerngebiete mit weitgehendem Ausschluss von Wohnnutzungen und einer Konzentration von Einzelhandelseinrichtungen in Zuordnung zum Hildegard-Knef-Platz fest. Im Blockinnenbereich sowie an der Gotenstraße und der Ella-Barowsky-Straße wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgte am 16.07.2019; die Bekanntmachung erfolgte am 30.07.2019 (GVBl. Nr. 20, S. 478).

3.8.6. Bebauungsplan 7-81 VE

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE umfasst die Grundstücke Gotenstraße 52-53 / Ella-Barowsky-Straße 39-47 und schließt damit direkt nördlich an den Geltungsbereich XI-231aba an. Geplant ist die Entwicklung des Areals als Wohngebiet mit verträglichen Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen. Auf dem Gelände soll des Weiteren eine Kindertagesstätte eingerichtet werden. In einer Tiefgarage mit Ein- und Ausfahrten zur Ella-Barowsky-Straße sowie zur Gotenstraße sollen die erforderlichen Stellplätze untergebracht werden.

Die Festsetzung erfolgte am 07.07.2020; die Bekanntmachung erfolgte am 16.07.2020 (GVBl. Nr. 34, S. 614).

3.8.7. Bebauungsplanentwurf XI-231abb

Das Grundstück des bis Ende März 2021 betriebenen BSR-Recyclinghofs (Ella-Barowsky-Straße 32-38 / Wilhelm-Kabus-Straße 88/90/92) soll mittelfristig einer neuen Nutzung zugeführt werden. Wie bereits im vormaligen Bebauungsplanentwurf XI-231ab vorgesehen, soll hier eine Kerngebietenutzung festgesetzt werden. Der Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Bezirksamtes vom 10.05.2016 aus dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab herausgetrennt und als eigenständiger Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231abb weitergeführt.

Der Bebauungsplan befindet sich noch in Aufstellung. Im Sommer 2020 wurde die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3.8.8. Bebauungsplanentwurf XI-231abc

Die übrigen Flächen des vormaligen Bebauungsplanentwurfs XI-231ab werden mit Beschluss des Bezirksamtes vom 10.05.2016 als eigenständiger Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231abc weitergeführt. Dies betrifft sowohl den nordwestlich des Knotenpunktes Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße gelegenen Gewerbehof (Grundstücke Ella-Barowsky-Straße 48-

63 und Gotenstraße 26-33) als auch die gewerblich genutzten Flächen zwischen Ella-Barowsky-Straße und Sachsendamm (Grundstücke Sachsendamm 72-87 und Ella-Barowsky-Straße 9-12).

Der Bebauungsplan befindet sich noch in Aufstellung. Bisher wurden keine Beteiligungsverfahren durchgeführt. Für das Grundstück der ehemaligen Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule (Ella-Barowsky-Straße 62-63) wird nach derzeitigem Planungsstand eine Fläche für den Gemeinbedarf angestrebt. Die östlich angrenzenden Flächen des Gewerbehofes sind im nördlichen in Richtung Bahn orientierten Bereich als Mischgebiet und im südlich an der Ella-Barowsky-Straße anliegenden Bereich als Kerngebiet vorgesehen. Südlich der Ella-Barowsky-Straße und westlich des bereits festgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73 VE wird ein Mischgebiet ausgewiesen. Diese angestrebten Festsetzungen stimmen mit der im Flächennutzungsplan erfolgten Darstellung gemischter Bauflächen überein.

In Abhängigkeit von den konkreten städtebaulichen Entwicklungszielen für die betroffenen Grundstücke wird der Bebauungsplan voraussichtlich anhand von Teilbebauungsplänen präzisiert und qualifiziert.

3.9. Planfeststellungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba befinden sich keine planfestgestellten Anlagen.

4. Entwicklung der Planungsüberlegungen und städtebauliches Konzept

4.1. Entwicklung der Planungsüberlegungen

Für das Gesamtgebiet der „Schöneberger Linse“ wurde 1993 ein städtebaulicher Wettbewerb von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Kooperation mit den (damaligen) Bezirken Schöneberg und Tempelhof ausgeschrieben und 1994 entschieden. Der überarbeitete Wettbewerbsentwurf war in modifizierter Form Grundlage für die städtebaulichen Neuplanungen in diesem Bereich; die Planungsziele sind jedoch aufgrund der nachfolgend aufgeführten Entwicklungen zumindest teilweise obsolet.

Im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Stadtumbau West wurden für das Umfeld des Bahnhofs Südkreuz und insbesondere für das Gebiet „Schöneberger Linse“ (Teilgebiet Berlin-Südkreuz) diverse Entwicklungsideen erarbeitet. Zielsetzung ist, das Umfeld des Bahnhofs, der 2006 im Zuge des Ausbaus des Bahnknotens Berlin und der Umsetzung des sog. „Pilzkonzepts“ an der Kreuzung von Ring- und Anhalter / Dresdner Bahn eröffnet wurde, zu einem gemischt genutzten Stadtquartier mit Büro-, Hotel-, Dienstleistungs- sowie Wohnnutzungen zu entwickeln. In Ergänzung zu den neu geplanten Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, die die optimale Verkehrsanbindung des Standortes nutzen, soll die vorhandene Wohnnutzung erhalten bleiben und ein städtebaulich aufgewertetes Umfeld erhalten. Grünverbindungen sollen das Quartier mit den angrenzenden Gebieten, wie dem ehemaligen GASAG-Gelände an der Torgauer Straße und dem Gewerbegebiet Naumannstraße vernetzen. Die Planung sieht eine urbane Entwicklung vor, die der Bedeutung des Bahnhofs Südkreuz für Bahnreisende nach Berlin entspricht. Entwicklungsimpulse werden insbesondere durch die Inbetriebnahme des Flughafens BER und die Führung des Airport-Expresses über die Dresdner Bahn erwartet.

Im sogenannten Konsensplan, der das Ergebnis eines städtebaulichen Werkstattverfahrens in den Jahren 2009/2010 im Rahmen des Programms Stadtumbau West ist, werden für den mittleren Teil des Quartiers „Schöneberger Linse“ folgende städtebauliche Ziele definiert:

- Wohnen und Gewerbe als Leitnutzung

- die Umgestaltung des Tempelhofer Weges (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse mit begrünten Stadtplätzen und hoher Aufenthaltsqualität für Fußgänger
- Schaffung von Grünstreifen entlang der Ringbahn

Der im Auftrag des Bezirksamtes erarbeitete Wohnungsmarktbericht (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Ludwigsburg, Juni 2012) wies frühzeitig auf die derzeit über die Bezirksgrenzen hinaus angespannte Marktlage hin, die sich aus einer verstärkten Nachfrage nach Wohnraum und einer verhaltenen Angebotsentwicklung ergibt. Vor diesem Hintergrund wurden u. a. die bisher für Dienstleistungen und Gewerbe vorgesehenen Baufelder der „Schöneberger Linse“ als Wohnbaufläche in Erwägung gezogen. Der Wohnungsmarktbericht konstatiert aufgrund der wachsenden Zahl an Haushalten einen erheblichen Bedarf an Wohnraum, der durch den Neubau moderner Wohnformen aufgegriffen werden muss. Dabei besteht besonderer Handlungsbedarf in der Bereitstellung und Sicherung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum sowie, aufgrund des demographischen Wandels, bei barrierefreien / -armen Wohnungen. Der Stadtentwicklungsplan Wohnen 2030 vollzieht diese Zielsetzung nach, indem das Gebiet Südkreuz als eines von 16 neuen Stadtquartieren ausgewiesen wird; neben neuen Wohnungen sollen hier auch bauliche Angebote für Dienstleistungen, Gewerbe, kleinteiligen Einzelhandel, die notwendigen sozialen Einrichtungen (u. a. Schulen, Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen), neue Grün- und Freiräume (z. B. Parks und Gemeinschaftsgärten) sowie neue Straßen und Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden.

Das Verkehrskonzept das mit dem Bebauungsplan XI-231aba umgesetzt werden soll, entspricht im Wesentlichen dem vorgenannten Konsensplan und ermöglicht den Ausbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse in einem stärker durch Wohnnutzungen geprägten Quartier.

4.2. Vorhaben

4.2.1. Projektbeschreibung

Ziel ist es, einen lebendigen und attraktiven Straßenraum mit hoher Aufenthaltsqualität innerhalb des Stadtquartiers zu schaffen, der der zunehmenden Anzahl der Wohnbevölkerung ebenso gerecht wird, wie der Verbindungsfunktion zwischen den Bahnhöfen Schöneberg und Südkreuz. Die Entwurfsplanung stellt daher nicht nur die Verbindungs- und Erschließungsfunktion der Ella-Barowsky-Straße sicher, sondern weist abwechslungsreiche stadtgestaltende Elemente auf. Die Ausbildung einer baumbestandenen Quartiersstraße mit barrierefreien Fußgängerwegen und Radfahrangeboten sowie eines Stadtplatzes mit hoher Aufenthaltsqualität bilden die thematischen Hauptkomponenten der Entwurfsplanung.

Straßenraum

Grundsätzlich ist vorgesehen, die bestehenden Fahrbahnbreiten beizubehalten und den Querschnitt des Straßenraums durch eine Einbeziehung angrenzender Grundstücksbereiche aufzuweiten. Der Straßenraum soll u. a. durch verbreiterte Gehwege, separate Radwege, Baumpflanzungen mit einem Regelabstand von 9,0 m zueinander und eine Neuordnung der Stellplätze attraktiver gestaltet werden. Hierfür soll der heutige Querschnitt beidseitig um jeweils ca. 5 m auf insgesamt 26 m (im Regelfall) vergrößert werden.

Aufgrund des abschnittsweise schlechten Zustands der asphaltierten Fahrbahn der Ella-Barowsky-Straße ist zwar von einem grundhaften Ausbau der Fahrbahn auszugehen. Der derzeit geradlinige Straßenverlauf soll dabei jedoch im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Lediglich auf Höhe des Baudenkmals Ella-Barowsky-Straße 45-47 (ehem. BEWAG-Ge-

bäude) wird die Fahrbahn leicht in Richtung Süden verschwenken. Der vorhandene Straßenquerschnitt soll vorrangig deshalb beidseitig um jeweils ca. 5 m verbreitert werden, um ausreichende Geh- und Radwegbreiten sowie einen beidseitigen Baumstreifen herstellen zu können.

Die Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrende soll dabei durch oberhalb der Bordsteinkanten verlaufende separate Radwege entlang der nördlichen und südlichen Straßenseite erfolgen. Die Regelungen der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege, die auch Vorgaben zur Bauweise treffen, werden berücksichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient ausdrücklich dem Ziel, durch eine Aufweitung und Qualifizierung der Verkehrsfläche (z. B. Anlage separater Radwege) zu einer gesteigerten Verkehrssicherheit beizutragen. So sieht die Straßenplanung im Bereich des Schulgrundstücks eine vom sonstigen Regelquerschnitt abweichende Gliederung des Straßenraums (z. B. Verzicht auf Stellplätze, Einengung der Fahrbahn) vor.

Die bereits bestehende Blickachse der Ella-Barowsky-Straße soll durch beidseitig angelegte Baumreihen unterstützt werden. An Baudenkmale und den Stadtplatz angrenzende Bereiche werden dabei freigestellt, wobei der grundsätzlich alleeähnliche Eindruck erhalten bleiben soll. Die Baumpflanzungen trennen zudem den Straßenraum mit Fahrbahn und teilweise beidseitigen Parkstreifen von den Geh- und Radwegen und wirken sich durch Staubbindung, Verdunstung und Verschattung stadtklimatisch begünstigend aus.

Im Zuge der Umgestaltung soll die derzeit westlich der Gotenstraße gegebene Einbahnstraßenregelung aufgehoben werden. Zukünftig soll ein Zweirichtungsverkehr ermöglicht werden, wobei die Ausweisung einer Tempo-30-Zone vorgesehen ist. Durch die herabgesetzte Höchstgeschwindigkeit wird die Aufenthaltsqualität für Fußgänger erhöht. Ein weiterer Grund für die Anordnung von Tempo-30 sind die erhöhten Anforderungen der Schul- und Kitastandorte, die zukünftig aufgrund der gestärkten Wohnfunktion der „Schöneberger Linse“ an der Ella-Barowsky-Straße verortet sein werden.

Stadtplatz

Südöstlich der Kreuzung Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße ist die Ausbildung eines Stadtplatzes vorgesehen, der einen wichtigen Teil in der Raumfolge der Gesamtkonzeption für die „Schöneberger Linse“ bildet und zur Vielfalt des städtebaulichen Gefüges beiträgt. Durch das Zurückversetzen der östlich geplanten Bebauung entsteht hier ein dreieckiger Platz, der für das Quartier identitätsprägende Funktionen übernimmt, zur Steigerung der Aufenthaltsqualität beiträgt und die Erschließung der angrenzenden Flächen erleichtert. Die öffentliche Fläche wird dazu voraussichtlich mit Sitzbänken ausgestattet sein und zu den angrenzenden Gebäuden durch eine Baumreihe abgegrenzt werden. Ein großkroniger Laubbaum in der Nähe der Kreuzung soll aller Voraussicht nach als markante Wegmarke auf den Stadtplatz leiten. Die Anlage des Platzes gibt zudem den Blick auf das nördlich gelegene und in die Straßenflucht der Ella-Barowsky-Straße hineinragende Baudenkmal des ehemaligen BEWAG-Gebäudes frei. Die Detailplanung des Stadtplatzes befindet sich derzeit noch in Abstimmung und bedarf insbesondere im Hinblick auf die Oberflächenbefestigung und die Entwässerung noch einer Klärung.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Rahmenbedingungen der Umweltprüfung

1.1.1. Inhalte der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer sogenannten Umweltprüfung. Das Bebauungsplanverfahren wird damit zum Trägerverfahren aller Umweltbelange. Es ist ein Umweltbericht zum Bebauungsplan zu erarbeiten, dessen Inhalt in § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 2 Abs. 4 BauGB und in der zugehörigen Anlage dargestellt ist. Im Umweltbericht müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis des Umweltberichts ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Der Inhalt der Umweltprüfung richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 2 Abs. 4, § 2a und die Anlage 1 BauGB) in der Fassung vor der Novellierung 2017, da hier die Voraussetzungen zur Anwendung der Überleitungsvorschriften (§ 233 Absatz 1 in Verbindung mit § 245c Absatz 1 BauGB) erfüllt sind. Maßgebend für die Anwendung der Überleitungsvorschrift ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB aus dem Jahr 1996 (siehe V./4.), da dieser Beteiligungsschritt vor dem für die Überleitungsvorschrift relevanten Stichtag (16. Mai 2017) eingeleitet worden ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Untersuchungsgegenstände. Diese sind insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und auf die biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d.
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

1.1.2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba in der „Schöneberger Linse“ und die durch die Planung voraussichtlich verursachten erheblichen Umweltauswirkungen. Zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt werden Untersuchungsräume definiert. Die Untersuchungsräume richten sich nach der Intensität und der Reichweite der einzelnen, durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren), den an das Planungsgebiet angrenzenden Nutzungen mit ihren spezifischen Empfindlichkeiten sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter entsprechen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, da durch die Wirkfaktoren der Planung und die örtlichen Gegebenheiten keine über das Plangebiet hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Schutzgüter Klima / Luft und Mensch umfassen neben dem Plangebiet selbst auch die angrenzende Bebauung entlang der Ella-Barowsky-Straße, da hier insbesondere Auswirkungen der Planung auf die Lärmbelastung und die Lufthygiene aber auch auf das lokale Klima nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Hierbei werden neben der Bestandsituation vor allem auch geplante Umgestaltungen auf den angrenzenden Flächen im Rahmen der Entwicklung der „Schöneberger Linse“ mit in die Untersuchung einbezogen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaftsbild erstreckt sich neben dem Plangebiet selbst ebenfalls auf die bereits angrenzende und geplante Wohnbebauung und berücksichtigt so die veränderte Wahrnehmung des Straßenraums durch die Anwohner nach Umsetzung der Planung.

1.1.3. Methodik der Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist zudem nicht auf die Betrachtung nachteiliger Umweltauswirkungen beschränkt, sondern bezieht auch positive Auswirkungen ein.

Zunächst wird der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter und ihrer Funktionen beschrieben. Anknüpfend an die Bestandsbeschreibung werden die Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Veränderungen anhand der betrachteten Schutzgutfunktionen abgeschätzt und die jeweilige Beeinträchtigung abgeleitet. Hierfür werden gegebenenfalls auch relevante Grenz- oder Richtwerte herangezogen. Im Anschluss an die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen werden Empfehlungen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie gegebenenfalls zum Ausgleich der Beeinträchtigungen dargelegt. Zudem werden eventuell erforderliche Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Umweltauswirkungen benannt.

Als Grundlage für die Beschreibung des Bestands und dessen Empfindlichkeit dienen die Angaben des Umweltatlas Berlin zum Plangebiet sowie die im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahre 2016 durchgeführte Kartierung des Biotop- und Baumbestandes durch das Büro Fugmann Janotta Partner. Um planungsbedingte Auswirkungen auf die Tierwelt beurteilen zu können, werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ausgewertet, die im Rahmen der Entwicklung der „Schöneberger Linse“ in den parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren im Umfeld des Plangebietes vorgenommen wurden. Hierzu wird ein Vorkommen der in der Umgebung erfassten Arten auch im Plangebiet abgeschätzt, indem deren Autökologie mit den Habitatstrukturen im Plangebiet abgeglichen wird. Sofern hierdurch das Vorkommen einer Art sowie deren potenzielle Betroffenheit durch die Planung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, werden insbesondere im Hinblick auf besonders und streng

geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher Auswirkungen sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan XI-231aba sowie seine Begründung.

1.1.4. Eingriffsbewertung gemäß § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Anforderungen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft. Dies gilt auch für Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden.

Wird bereits bestehendes Baurecht überplant, muss ebenfalls geprüft werden, ob ein Eingriff vorliegt. Hierbei ist ein Ausgleich allerdings nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Bei der Kompensationsermittlung ist in einem solchen Fall daher nicht auf den Bestand, sondern auf das zulässige Maß des bestehenden Baurechts abzuheben. Nur die Differenz zwischen dem bestehenden und dem darüber hinausgehenden, neu zu schaffenden Baurecht ist auszugleichen (§ 1a Absatz 3 BauGB). Der Maßstab für das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus ggf. rechtswirksamen Bebauungsplänen sowie für den Westteil Berlins i. d. R. aus den Aussagen des Baunutzungsplans i. V. m. den planungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung Berlin 1958 (BO 58).

Da im Plangebiet Baufluchtlinien förmlich festgesetzt sind und die Regelungen des Baunutzungsplans im Bereich östlich des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 10 bislang nicht durch überlagernde Bebauungspläne aufgehoben worden sind, gilt der Baunutzungsplan für den überwiegenden Teil der Flächen des Bebauungsplans XI-231aba als qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB und somit als Beurteilungsmaßstab für Art sowie Maß der baulichen Nutzung.

Für den westlichen Abschnitt des Plangebiets (Grundstücke Ella-Barowsky-Straße 9, 10 und 62) stellt dagegen der am 07.03.1968 festgesetzte Bebauungsplan XI-113 i. V. m. dem Bebauungsplan XI-A, welcher am 09.07.1971 festgesetzt wurde, die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage dar.

Der Baunutzungsplan wurde noch vor der bundesweiten Einführung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf Grundlage der Vorschriften der Bauordnung für Berlin 1958 (BO 58) aufgestellt. In seiner letzten Fassung vom 28. Dezember 1960 (Abl. 1961, S.742) weist der Baunutzungsplan den überwiegenden Teil der „Schöneberger Linse“ als beschränktes Arbeitsgebiet der Baustufe V/3 aus; lediglich der östlichste Bereich ist Teil eines übergreifenden Nichtbaugebiets, das sich hauptsächlich über die Kleingartenanlagen am Priesterweg erstreckt. Für ein beschränktes Arbeitsgebiet bestimmt sich das Maß der Nutzung laut BO 58 nach der für die Baustufe angegebenen Baumassenzahl (BMZ). Diese ist hier, innerhalb der Baustufe V/3, mit 6,0 angegeben. In der BO 58 heißt es zudem, dass davon abweichend auch eine bauliche Nutzung im Rahmen der Geschossflächenzahl zugelassen werden kann. Gemäß § 7 Nr. 15 der BO 58 darf in einem beschränkten Arbeitsgebiet der Baustufe V/3 demnach die bebaubare Fläche höchstens 0,5 des Baugrundstücks betragen.

Wenn nur Gebäude errichtet werden, die Wohnungen nicht enthalten, liegt der bauliche Ausnutzungsgrad im beschränkten Arbeitsgebiet gemäß § 7 Nr. 15 der BO 58 sogar noch höher. In der Baustufe V/3 ist dann eine bauliche Nutzung im Rahmen der Geschossflächenzahl 1,8 (Baumassenzahl 7,2) zulässig. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bleiben

außer Betracht. In besonderen Fällen kann im Sinne der BO 58 unter den gleichen Voraussetzungen sogar eine bauliche Nutzung bis zur Geschossflächenzahl 2,0 (Baumassenzahl 8,0) zugelassen werden.

Für das hier vorliegende beschränkte Arbeitsgebiet gelten somit selbst bei Annahme der derzeit planungsrechtlich möglichen, geringsten Ausnutzung eine BMZ von 6,0 und eine bebaubare Fläche im Faktor 0,5 des Baugrundstücks. Zugleich enthält die BO 58 jedoch keine Vorschriften zur Ermittlung der zulässigen Grundflächen für Nebenanlagen. Folglich wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Faktor 0,5 um den Flächenanteil handelt, der mit „Gebäuden“ bebaut werden darf.

Die Bebaubarkeit eines beschränkten Arbeitsgebietes durch Nebenanlagen ist daher auf Grundlage des § 19 Abs. 4 der BauNVO 1968 zu beurteilen. Demnach werden die Grundflächen von Nebenanlagen auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist damit eine zulässige bebaubare Fläche einschließlich Nebenanlagen im Faktor 1,0 des Baugrundstücks anzusetzen.

Mit dem Bebauungsplan XI-113 sollte im Wesentlichen Baurecht für die in nördlicher Verlängerung der A 103 geplante Westtangente zwischen Sachsendamm und Ringbahn geschaffen werden. Der seinerzeitige Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) wurde dabei in seinem bestehenden Ausbauzustand als Verkehrsfläche festgesetzt, die vor dem denkmalgeschützten Schulgebäude mit einer Wendeanlage ihren Abschluss findet; weiter westlich sollte die „Schöneberger Linse“ jenseits einer öffentlichen Grünanlage durch die Autobahntrasse der Westtangente durchschnitten werden. Die nördlich und südlich an die Verkehrsfläche der Ella-Barowsky-Straße angrenzenden Bereiche sind in einer Breite von 5 m als private Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt worden, um Vorgartenbereiche der jeweils anschließenden Gebäude zu ermöglichen.

Durch den Text-Bebauungsplan XI-A wurden der Baunutzungsplan sowie der Bebauungsplan XI-113 hinsichtlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 umgestellt. Für die Ermittlung der zulässigen Baumasse gilt somit § 21 der BauNVO von 1968. Nebenanlagen bleiben nach § 21 Abs. 3 BauNVO 1968 bei der Berechnung der Baumasse unberücksichtigt; da für das Plangebiet keine weiteren Festsetzungen zum Nutzungsmaß bestehen, sind sie demzufolge im Plangebiet bislang ohne Begrenzung zulässig.

Aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation sind somit bereits nach bestehendem Planungsrecht und selbst bei Annahme des geringsten Ausnutzungsgrades Eingriffe im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht. Die Betrachtung der Bestandssituation ist in diesem Zusammenhang dennoch notwendig, um den Schritt der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sachgerecht prüfen zu können.

1.1.5. Europäischer Artenschutz

Für die Belange des europäischen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu dem Bebauungsplan durchgeführt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht integriert worden sind. Auf die Erstellung eines eigenen Artenschutzfachbeitrags (ASB) wurde verzichtet, da mit dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen im Plangebiet stattfinden werden und die vorhandenen Nutzungen nur geringfügig intensiviert werden. Zudem wird das Plangebiet bereits im Bestand intensiv genutzt und weist bis auf die Grünstrukturen im Bereich des geplanten Stadtplatzes und den vorhandenen Straßenbäumen keine Vegetationsstrukturen mit erhöhtem naturschutzfachlichen Wert auf. Der

Habitatwert des Plangebietes ist somit bereits im Bestand als gering einzustufen. Dementsprechend ist auch das vorhandene Arteninventar eingeschränkt und beschränkt sich absehbar auf ubiquitäre, euryöke und in ihren Beständen nicht gefährdete Arten.

Für die saP wurde das Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Plangebiet auf Grundlage der faunistischen Untersuchungen abgeschätzt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren zur Entwicklung der „Schönberger Linse“ im Umfeld vorgenommen wurden. Hierzu wird die Autökologie der im Umfeld nachgewiesenen Tierarten mit den Habitatstrukturen im Plangebiet abgeglichen. Sofern hierdurch das Vorkommen einer Art sowie deren potenzielle Betroffenheit durch die Planung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, werden im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Werden Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher Auswirkungen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan XI-231aba sowie seine Begründung.

Die Ergebnisse der saP werden in den Begründungstext und die Festsetzungen zum Bebauungsplan integriert.

1.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Untersuchungsgegenstand ist das Plangebiet des Bebauungsplanes XI-231aba und die durch die Planung voraussichtlich verursachten erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße in der „Schöneberger Linse“ zu einer attraktiven Stadtstraße mit hoher Aufenthaltsqualität planungsrechtlich zu sichern. Der vorhandene Querschnitt der Verkehrsfläche soll hierzu beidseitig um jeweils ca. 5 m verbreitert werden, um ausreichende Geh- und Radwegbreiten sowie einen beidseitigen Baumstreifen herstellen zu können. Die Planung sieht darüber hinaus zwei Fahrspuren im Bereich des bereits bestehenden Fahrbahnbereichs mit einem durchgehenden Zweirichtungsverkehr und Tempo 30 vor.

1.3. Umweltbezogene Ziele der Fachgesetze und Fachplanungen und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgeführt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und dargelegt, auf welche Art diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

1.3.1. Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18,19 BNatSchG) und dem Berliner Naturschutzgesetz (§ 14 NatSchG Bln) zu beachten. Aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation sind jedoch bereits im Bestand Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig (siehe II./1.1.4.). Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht. Die Betrachtung der Bestandssituation ist in diesem Zusammenhang dennoch notwendig, um den Schritt

der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sachgerecht prüfen zu können. Entsprechende Maßnahmen werden im Umweltbericht dargelegt und sofern notwendig durch entsprechende Festsetzungen rechtsverbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zu berücksichtigen ist, dass der Bebauungsplan XI-231aba nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 2 Abs. 4, § 2a und die Anlage 1 BauGB) in der Fassung vor der Novellierung 2017 erfolgt, da hier die Voraussetzungen zur Anwendung der Überleitungsvorschriften (§ 233 Absatz 1 in Verbindung mit § 245c Absatz 1 BauGB) erfüllt sind.

Für den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wurden mögliche Verbotstatbestände im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu dem Vorhaben abgehandelt. Die Ergebnisse der saP werden im Umweltbericht integriert dargestellt.

Die mit der Planung angestrebte Bebauung verursacht auch die Abgrabung und Versiegelung von Boden. Hierbei sind die Inhalte des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) mit dem Ziel zu berücksichtigen, Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Diesen Zielen wird in der Planung Rechnung getragen, indem der Bodenverbrauch für die angestrebte Nutzung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird und Regelungen zur Wahl der Bodenbeläge getroffen werden.

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Nutzungen durch Emissionen (Lärm, Schadstoffe) sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung) und die DIN 18005 (Deutsche Industrienorm „Schallschutz im Städtebau“) sowie die TA Lärm maßgeblich.

Da von der Planung direkt und indirekt Bäume betroffen sind, die nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) geschützt sind, ist diese Verordnung ebenfalls zu beachten. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen einer Biotopkartierung im Jahr 2016 die nach BaumSchVO geschützten Bäume im Plangebiet erfasst und der Bedarf an Baumneupflanzungen durch Fällungen bei Umsetzung der Planung aufgezeigt (aktualisiert im August 2020).

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist nach § 36a Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) über die belebte Bodenschicht zu versickern. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige signifikante nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind und sonstige Belange nicht entgegenstehen (§ 36a Absatz 1 BWG).

1.3.2. Fachpläne

Flächennutzungsplan

In der Arbeitskarte des Flächennutzungsplans mit Stand der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (Abl. S. 31), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 147) ist das Plangebiet als gemischte Baufläche M1 und M2 dargestellt.

Baunutzungsplan

Der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (Abl. 1961, S.742), der i. V. m. den ff. Fluchtlinien und den planungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung Berlin 1958 als verbindliches Planungsrecht gilt, weist das Plangebiet als beschränktes Arbeitsgebiet der Baustufe V/3 aus.

Bebauungspläne XI-113 und XI-A

Mit dem am 07.03.1968 festgesetzten Bebauungsplan XI-113 (GVBl. S. 389) sollte im Wesentlichen Baurecht für die in nördlicher Verlängerung der A 103 geplante Westtangente zwischen

Sachsendam und Ringbahn geschaffen werden. Diese Autobahnplanung ist seit den 1980er Jahren obsolet und soll mit den aus dem Bebauungsplanverfahren XI-231 hervorgehenden Verfahren XI-231aa und XI-231abc überplant werden. Gleichwohl stellt der rechtswirksame Bebauungsplan XI-113 derzeit die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für Vorhaben westlich des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 61 dar und betrifft damit auch das westliche Plangebiet des nun in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans XI-231aba. Der ehemalige Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) wurde dabei in seinem bestehenden Ausbauzustand als Verkehrsfläche festgesetzt, die vor dem denkmalgeschützten Schulgebäude mit einer Wendeanlage ihren Abschluss findet; weiter westlich sollte die „Schöneberger Linse“ jenseits einer öffentlichen Grünanlage durch die Autobahntrasse der Westtangente durchschnitten werden. Die nördlich und südlich an die Verkehrsfläche der Ella-Barowsky-Straße angrenzenden Bereiche sind in einer Breite von 5 m als private Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt worden, um Vorgartenbereiche der jeweils anschließenden Gebäude zu ermöglichen.

Durch den am 09.07.1971 festgesetzten Text-Bebauungsplan XI-A (GVBl. S. 1233) wurden der Baunutzungsplan, soweit er in Verbindung mit den städtebaulichen Vorschriften der BO 58 als Bebauungsplan fort gilt, sowie der Bebauungsplan XI-113 hinsichtlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen auf die entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 umgestellt. Die im Bereich des ehemaligen Tempelhofer Wegs und der Gotenstraße förmlich festgestellten Fluchtlinien (siehe I./2.4.4.) werden durch den Bebauungsplan XI-A als Baugrenzen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauNVO 1968 übergeleitet.

Bereichsentwicklungsplan

Das Nutzungskonzept des Bereichsentwicklungsplans Schöneberg-Ost (Stand: 1997) sieht für das Plangebiet eine sonstige Straße mit Fußgängerbereich und angrenzenden öffentlichen Plätzen vor.

Landschafts- und Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm Berlin (LaPro) einschließlich Artenschutzprogramm in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (ABl. 1994 S. 2331), zuletzt geändert am 17. Juni 2016 (ABl. Nr. 24, S. 1314) stellt in seinen Programmplänen für den Bereich des Plangebietes die im Folgenden aufgeführten Inhalte mit Relevanz für die Planung dar.

Im Programmplan „Naturhaushalt und Umweltschutz“ wird das Plangebiet in Anlehnung an die bisherige Nutzung im Umfeld als Fläche für „Industrie und Gewerbe“ mit entsprechenden Entwicklungszielen und Maßnahmen dargestellt. Durch die in der „Schöneberger Linse“ angestrebte Entwicklung, Wohnraum in größerem Umfang zu schaffen, sind die mit der Nutzungskategorie „Siedlungsgebiet mit dem Schwerpunkt Anpassung an den Klimawandel“ verbundenen Ziele inzwischen jedoch von höherer Bedeutung für die Planung. Diese werden daher im Folgenden genannt.

- Erhöhung der naturhaushaltswirksamen Flächen durch Entsiegelung,
- Berücksichtigung des Boden- und Grundwasserschutzes bei Entsiegelung,
- dezentrale Regenwasserbewirtschaftung,
- Erhalt / Neupflanzung von Stadtbäumen, Sicherung einer Nachhaltigen Pflege,
- Verbesserung der bioklimatischen Situation und der Durchlüftung,
- Vernetzung klimawirksamer Strukturen,
- Erhöhung der Rückstrahlung (Albedo).

Den Zielen des Programmplans „Naturhaushalt und Umweltschutz“ wird durch die Planung entsprochen, indem straßenbegleitend entlang der Ella-Barowsky-Straße und im Bereich des neuen Stadtplatzes neue Bäume gepflanzt werden, wodurch in der Bilanz nach Umsetzung der Planung mindestens ebenso viele Straßenbäume im Plangebiet vorhanden sein werden wie im Bestand. Zur Minderung des Vegetationsverlustes werden zudem neue Pflanzflächen auf Höhe des Platzes hergestellt. Details zur Integration der Neupflanzungen und der Herstellung flächiger Vegetationsbestände sind Gegenstand der Ausführungsplanung.

Durch die Pflanzmaßnahmen werden planungsbedingte Beeinträchtigungen auf das Bioklima reduziert und klimawirksame Strukturen miteinander vernetzt.

Im Programmplan „Biotop- und Artenschutz“ werden für den städtischen Übergangsbereich folgende für das Plangebiet maßgeblichen Ziele genannt:

- Erhalt der durch Nutzungs- und Strukturvielfalt geprägten, außerordentlich hohen biotischen Vielfalt,
- Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Flora und Fauna sowie Kompensation von Nutzungsintensivierung durch Entsiegelung,
- Entwicklung eines gebietstypischen Baumbestands - insbesondere großkronige Laubbäume in Siedlungen,
- Erhalt wertvoller Biotope und Entwicklung örtlicher Biotopverbindungen bei Siedlungserweiterungen und Nachverdichtungen,
- Entwicklung / Sicherung der Biotopvernetzungsfunktion auf bestehenden und zukünftigen Siedlungsflächen.

Den Zielen des Programmplans „Biotop- und Artenschutz“ wird durch die Planung entsprochen, indem straßenbegleitend entlang der Ella-Barowsky-Straße und im Bereich des neuen Stadtplatzes neue Vegetationsstrukturen in Form von Straßenbäumen und flächigen Vegetationsbeständen geschaffen werden. In der Bilanz werden nach Umsetzung der Planung mindestens ebenso viele Straßenbäume im Plangebiet existieren wie im Bestand. Details zur Integration der Neupflanzungen und der Herstellung flächiger Vegetationsbestände sind Gegenstand der Ausführungsplanung.

Durch die Pflanzmaßnahmen wird die planungsbedingte Reduzierung der Lebensraumeignung infolge der Herstellung neuer Verkehrsflächen in ihrer Auswirkung verringert.

Der Programmplan „Erholung und Freiraumnutzung“ nennt für das Plangebiet im Sinne von „sonstigen Flächen außerhalb von Wohnquartieren“ folgende relevante Ziele:

- Erschließung von Freiflächen und Erholungspotentialen,
- Entwicklung von Konzepten für die Erholungsnutzung,
- Entwicklung und Qualifizierung kleiner, quartiersbezogener Grün- und Freiflächen,
- Entwicklung von Wegeverbindungen
- Schutzpflanzungen bei angrenzender Wohn- und Erholungsnutzung
- Baumpflanzungen auf geeigneten Flächen.

Zudem sieht der Programmplan die Schaffung mehrerer Grünachsen in der „Schöneberger Linse“ vor. Von diesen kreuzt eine das Plangebiet von Norden nach Süden und soll so eine Verbindung zur Sportstätte am Sachsendamm herstellen.

Den Zielen des Programmplans „Erholung und Freiraumnutzung“ wird durch die Planung entsprochen, indem diese die Schaffung eines neuen begrünerten Stadtplatzes vorsieht, welcher als quartiersbezogene Freifläche fungiert.

Der Programmplan „Landschaftsbild“ beschreibt das Plangebiet als städtischen Übergangsbereich mit Mischnutzung, für den folgende für das Plangebiet maßgeblichen Ziele genannt werden:

- Erhalt und die Entwicklung charakteristischer Stadtbildbereiche sowie markanter Landschafts- und Grünstrukturen zur Verbesserung der Stadtgliederung,
- Beseitigung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen,
- Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente und Anlage ortsbildprägender Freiflächen, begrünter Straßenräume sowie Stadtplätze bei Siedlungserweiterung.

Den Zielen des Programmplans „Landschaftsbild“ wird durch die Planung entsprochen, indem die Ella-Barowsky-Straße mit Hilfe des Bebauungsplans zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse mit begrünten Stadtplätzen und hoher Aufenthaltsqualität für Fußgänger entwickelt werden soll. Straßenbegleitend sollen entlang der Ella-Barowsky-Straße und im Bereich des neuen Stadtplatzes neue Vegetationsstrukturen in Form von Straßenbäumen und flächigen Vegetationsbeständen geschaffen werden. In der Bilanz werden nach Umsetzung der Planung mindestens ebenso so viele Straßenbäume im Plangebiet existieren wie im Bestand. Hierdurch leistet der Bebauungsplan auch einen Beitrag zur Begrünung von Straßenräumen. Mit dem Stadtplatz ermöglicht die Planung zudem die Anlage einer zukünftig ortsbildprägenden Freifläche.

Das Landschafts- und Artenschutzprogramm wurde im Jahr 2004 um die „gesamtstädtische Ausgleichskonzeption“ ergänzt. Im Rahmen der Konzeption wurden Suchräume und Flächen ermittelt, für die aus gesamtstädtischer Sicht ein besonderes Handlungserfordernis zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen besteht. Das Plangebiet liegt innerhalb der Freiraumachse mit Nord-Süd-Ausrichtung sowie dem inneren Ring des Parkraumsystems. Das Plangebiet unterliegt jedoch bereits im Bestand einer intensiven Nutzung, ist relativ klein und dient der Erschließung. Durch diese Gegebenheiten ist eine Umsetzung der Ziele der gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption im Plangebiet nicht möglich.

Stadtentwicklungsplan Klima

Der Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima), den der Senat von Berlin am 31. Mai 2011 beschlossen hat, soll die Lebensqualität in der Stadt auch zukünftig vor dem Hintergrund des Klimawandels gewährleisten. In diesem werden Aussagen getroffen, die in weiteren Planungen, Diskurs- und Vertiefungsprozessen abgestimmt und anschließend räumlich sowie sachlich konkretisiert in Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel überführt werden sollen.

Gemäß StEP Klima liegt das Plangebiet in einem Siedlungsraum mit überwiegender Arbeitsplatznutzung und aktuell prioritärem Handlungsbedarf. Als Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung werden im StEP Klima mit Bezug auf die vorliegende Planung der Erhalt und die Neupflanzung von Stadtbäumen, die Erhöhung der Albedowerte von befestigten Flächen sowie die Entsiegelung von Flächen aufgeführt.

In der Analysekarte „Grün- und Freiflächen“ wird das Plangebiet als potenziell empfindliches Gebiet gegenüber einem Niederschlagsrückgang im Sommer und der damit verbundenen Einschränkung der Wasserversorgung dargestellt.

Hinsichtlich des Handlungsfeldes Gewässerqualität und Starkregen ist das Plangebiet dem Bereich Mischkanalisation mit hohem Versiegelungsgrad zugewiesen. Als Maßnahme für Mischkanalisationen sieht der StEP Klima eine Erweiterung des Stauraumes und eine optimale Bewirtschaftung mit dem Ziel vor, Überläufe der Mischkanalisation in die Berliner Gewässer zu verhindern oder zumindest zu verringern.

In der Analysekarte „Klimaschutz – Ergänzende Informationen zu Grün- und Freiflächen“ ist das Plangebiet als FNP-Potenzialfläche mit Relevanz als natürlicher Kohlenstoffspeicher dargestellt. Im „Aktionsplan-Handlungskulisse“ ist für das Plangebiet dem Handlungsfeld „Biolima“ zugewiesen.

Der StEP Klima KONKRET aus dem Jahre 2016 vertieft und profiliert die Inhalte des StEP Klimas insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Anpassung der Stadt Berlin an die Folgen

des Klimawandels. Zu den im StEP Klima KONKRET vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel mit Bezug zur verbindlichen Bauleitplanung und den Inhalten des vorliegenden Bebauungsplans gehört unter anderem:

- Planung schattiger Freiflächen,
- Pflanzung großkroniger Bäume insbesondere vor südexponierten Fassaden,
- Erhöhung der Albedo durch die Verwendung von hellen und glatten Baumaterialien,
- überstaufähige Gestaltung von Erschließungs- und Freiflächen sowie deren Anschlüsse an Gebäude,
- Entkoppelung der Niederschlagsentwässerung von der Regenwasserkanalisation

Den Zielen des StEP Klima und dem StEP Klima KONKRET wird durch die Planung entsprochen, indem straßenbegleitend entlang der Ella-Barowsky-Straße und im Bereich des neuen Stadtplatzes neue Vegetationsstrukturen in Form von Straßenbäumen und flächigen Vegetationsbeständen geschaffen werden. In der Bilanz werden nach Umsetzung der Planung mindestens ebenso viele Straßenbäume im Plangebiet existieren wie im Bestand. Hierdurch leistet die Planung einen Beitrag zur Schaffung schattiger Freiflächen.

Details zur Integration der Neupflanzungen und der Herstellung flächiger Vegetationsbestände sind Gegenstand der Ausführungsplanung.

Luftreinhalteplan

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt hat die Europäische Gemeinschaft Grenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt, die ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr überschritten werden dürfen. Empfindliche Bevölkerungsgruppen sind dabei besonders zu schützen, wobei die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Basis bilden. Als Schadstoff wird jeder in der Luft vorhandene Stoff bezeichnet, „der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und / oder die Umwelt insgesamt haben kann“ (2008/50/EU). Von besonderem Interesse sind dabei Feinstäube kleiner als 10 µm aerodynamischer Durchmesser (PM₁₀) und kleiner als 2,5 µm (PM_{2,5}), Ozon (O₃) und Stickstoffdioxid (NO₂).

Das Land Berlin hatte 2005 einen Luftreinhalte- und Aktionsplan aufgestellt, in dem es insbesondere um die Verringerung von Feinstaub bis 2010 ging. Die Aufstellung dieses Aktionsplans war erforderlich geworden, da die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für Feinstaub (Tagesmittel) und Stickstoffdioxid (Jahresmittel) in Berlin überschritten wurde.

Da der europaweit verbindliche Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) in Berlin immer noch an zahlreichen Straßen überschritten wird, und auch bei Feinstaub (PM₁₀) noch die Gefahr einer Überschreitung des Kurzzeitgrenzwertes bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen besteht, wurde der bisherige Luftreinhalteplan ein zweites Mal fortgeschrieben.

Die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Berlin wurde Mitte Juli 2019 verabschiedet. Er umfasst eine Situationsanalyse der Grenzwertüberschreitungen an Berliner Hauptverkehrsstraßen, eine Ursachenanalyse und eine Bilanzierung der bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Schadstoffbelastung in der Stadt ohne zusätzliche Maßnahmen und die Planung zusätzlicher Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans innerhalb eines Vorranggebietes zur Luftreinhaltung, welches aus dem Luftreinhalteplan abgeleitet wurde. Daher besteht auch im Plangebiet selbst die räumliche Priorität Emissionen einzuschränken.

Die zu erwartenden Luftschadstoffbelastungen im Plangebiet wurden in der Umweltprüfung untersucht. Mit Hilfe von Luftschadstoffuntersuchung zum angrenzenden Bebauungsplan 7-75 konnte nachgewiesen werden, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Prognose-

seplanfall für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) im Aufenthaltsbereich der Menschen (Gehweg, in der Nähe schutzwürdiger Bebauung) auch im Plangebiet sicher unterschritten werden. Auch der Tagesgrenzwert für PM₁₀ wird in keinem schutzbedürftigen Bereich überschritten. Zusätzlich werden mit Hilfe des Bebauungsplan XI-231aba Durchgrünungsmaßnahmen umgesetzt, welche planungsbedingte Beeinträchtigungen der Lufthygiene zusätzlich reduzieren.

Lärmaktionsplan

Da Verkehr der Hauptverursacher von Lärm ist, soll mit der Umsetzung und Entwicklung von Lärminderungsplänen diese hohe Umweltbelastung vermindert werden. Es sollen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung für besonders belastete Bereiche ausgearbeitet werden. Der am 23. Juni 2020 durch den Berliner Senat beschlossene Lärmaktionsplan 2019 - 2023 stellt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Berlin 2013 - 2018 dar. Als Grundlage für die Ermittlung der Belastungssituation dient die strategische Lärmkartierung entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Konzeptgebiete des Lärmaktionsplans.

Mit dem Aktionsplan werden Belastungen durch Verkehrslärm und Maßnahmen zu deren Reduzierung vorgestellt. Zur Beurteilung der Verkehrslärmbelastung ist die DIN 18005 heranzuziehen. Darin sind für ein allgemeines Wohngebiet als Orientierungswerte für Verkehrslärm

- für den Tag 55 dB(A) und
- für die Nacht 45 dB(A)

aufgeführt.

Unter anderem auch um den Anforderungen des Lärmaktionsplans zu entsprechen, wurden die zu erwartenden Schallimmissionen im Plangebiet unter Berücksichtigung der geplanten städtebaulichen Entwicklung in der gesamten „Schöneberger Linse“ untersucht. Im Ergebnis führt die städtebauliche Entwicklung zu erhöhten Verkehrsaufkommen und in der Folge zu einem Anspruch auf Lärmschutz gemäß der 16. BImSchV an mehreren Immissionsorten am Tag und / oder in der Nacht entlang von Teilabschnitten der bestehenden Wohnbebauung im Plangebiet. Bezieht man für diese Immissionsorte zusätzlich die Gesamtverkehrslärmbelastung (d. h. zusätzlich unter Berücksichtigung weiterer Straßen im Umfeld und der Schienenwege) in die Betrachtung ein, erhöhen sich die Beurteilungspegel bei fast allen, jedoch zumindest in einigen Geschossen tags und / oder nachts um 1 dB(A).

Aufgrund der ermittelten Immissionsgrenzwertüberschreitungen sind voraussichtlich Schutzmaßnahmen zur Verminderung der mit der Planung verbundenen Geräuschimmissionen vorzusehen. Da im vorliegenden Fall diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, können Maßnahmen zum Lärmschutz jedoch nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan XI-231aba geregelt werden.

Regelungen zum notwendigen Schallschutz sollten demnach außerhalb des Bebauungsplans erfolgen, damit dem Gebot der Konfliktbewältigung ausreichend Rechnung getragen wird, da das Gebot im Bebauungsplanverfahren auch für eine Straßenplanung bindend ist. Zu diesem Zweck werden die im weiteren Verfahren noch zu konzipierenden Lärmschutzmaßnahmen über Durchführungsverpflichtungen geregelt.

1.3.3. Schutzgebiete

Südöstlich vom Plangebiet und von diesem durch den Sachsendamm und die Autobahn A 100 getrennt, beginnt in etwa 300 Meter Entfernung das „Schöneberger Südgelände“. Das Südgelände ist ein als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesenes Areal (NSG-31/LSG-8). Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhalt eines vielfältig strukturierten, artenreichen Teils der innerstädtischen Landschaft aufgrund der Schönheit des Landschaftsbildes und dessen besonderen Bedeutung für die Erholung sowie die Abschirmung des angrenzenden Naturschutzgebiets vor störenden Einflüssen. Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets besteht im dauerhaften Erhalt von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und der Sicherung eines Rückzugsgebiets, dem Erhalt eines für die Naturentwicklung innerhalb der Stadt einmaligen, vielfältig strukturierten Lebensraums und der Gewährleistung einer andauernden Entwicklung ungestörter Ökosysteme auf städtischen Standorten, auch um deren umweltbedingte Veränderungen erforschen zu können.

Aufgrund der zahlreichen Barrieren zwischen dem Plangebiet und dem Südgelände stehen diese nicht unmittelbar, beispielsweise durch den Austausch von Arten, in Verbindung zueinander. In Kombination mit dem räumlichen Abstand und dem relativ geringen Wirkradius der Planung kann eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Vorhaben daher insgesamt ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach § 21 ff des Naturschutzgesetzes von Berlin (NatSchG Bln) befinden sich nicht im Planungsgebiet bzw. im näheren Umfeld.

Gleiches gilt für Trinkwasserschutzgebiete nach dem Berliner Wassergesetz (BWG). Auch werden in der Denkmalliste Berlin keine Bodendenkmäler aufgeführt, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Bestandssituation der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands dargestellt und Umweltmerkmale im Planungsgebiet herausgestellt, die durch das Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Die Bestandserfassung und Bewertung sowie die Prognose über die Auswirkungen bei Durchführung der Planung basieren auf den Angaben des Umweltatlas Berlin mit dem Stand vom November 2016 sowie einer Kartierung des Baum- und Biotopbestandes im Plangebiet, die im August 2016 durch das Planungsbüro Fugmann Janotta Partner durchgeführt wurde. Zusätzlich wurden die faunistischen Erfassungen ausgewertet und auf ihre Übertragbarkeit hin geprüft, die im Rahmen der im Umfeld durchgeführten Bebauungsplanverfahren zur baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ vorgenommen wurden.

2.1. Schutzgut Boden

2.1.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- Puffer- und Filterfunktion
- Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt
- Lebensraumfunktion für die natürliche Vegetation
- Archivfunktion für die Naturgeschichte
- Vorbelastungen / Altlasten.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Aufschüttungsfläche aus Lockersyrosem (Umweltatlas Karte 01.01), die absehbar hohe Anteile an Trümmer- und Bauschutt aufweist und von einer geringmächtigen Geschiebelehm / -mergelschicht unterlagert wird. Gemäß den Bodenuntersuchungen die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens XI-231 im Jahre 2001 und 2002 auf einer südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche durchgeführt wurden, fehlen unterhalb von 4 m unter Geländeoberkante bindige Schichten, so dass bis zum Grundwasser nur noch Sande anstehen. Diese Ergebnisse können aufgrund der unmittelbaren Nähe der Untersuchungsfläche auf das Plangebiet übertragen werden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2013 Untersuchungen zum Konstruktionsaufbau und zur Umweltverträglichkeit der Ausbaustoffe des seinerzeitigen Tempelhofer Weges (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) vorgenommen. Die Beprobung erfolgte an mehreren Stellen des Straßenraums mit einer durchschnittlichen Tiefe von 0,65 m. Hierbei wurden geringfügige Bauschutt mengen und als Hauptbodenart Sand mit Schluff- und Tonbeimischungen festgestellt. Das Bodenmaterial wurde als durchlässig beurteilt.

Die Eigenschaften des Lockersyrosems im Plangebiet werden maßgeblich durch das Aufschüttungsmaterial, den vorherrschenden Schmelzwassersanden als Ausgangssubstrat sowie dem Grundwasserflurabstand bestimmt.

Das sandige Ausgangssubstrat bedingt in Verbindung mit dem hohen Grundwasserflurabstand und dem Geschiebemergel im Untergrund insgesamt eine erhöhte Puffer- und Filterkapazität des Bodens im Plangebiet. Durch die mit dem Lockersyrosem in den oberen Bodenschichten verbundenen Störungen des natürlichen Bodengefüges durch siedlungsbedingte Aufschüttungen wird die Puffer- und Filterkapazität jedoch reduziert, so dass diese insgesamt nur mittelmäßig ausgeprägt ist (Umweltatlas Karte 01.12.3).

Die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens im Plangebiet ist aufgrund des grundwasserfernen Standortes und der geringen Durchlässigkeit des Geschiebelehms / Geschiebemergels im Unterboden zunächst als erhöht einzustufen. Je höher die zurückgehaltene Wassermenge im Boden, desto mehr Wasser steht dem Landschaftswasserhaushalt potenziell durch Transpiration und Evaporation zur Verfügung. Demgegenüber ist das durch sandige Aufschüttungen entstandene Lockersyrosem im Plangebiet im Oberboden stark durchlässig. Hierdurch wird die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt stark herabgesetzt, da das Niederschlagswasser rasch versickert, so dass diese im Plangebiet insgesamt nur gering bis mittel ausgeprägt ist (Umweltatlas Karte 01.12.4).

Die Lebensraumfunktion für die natürliche Vegetation wird bei Lockersyrosem auf Aufschüttungsflächen durch das Aufschüttungsmaterial bestimmt. Im Plangebiet wird dieser Bodentyp aus Sanden und technogenen Substraten gebildet, welche eine tiefe Durchwurzelbarkeit und gute Durchlüftung des Standortes bedingen. Zugleich handelt es sich jedoch um sehr trockene bis trockene Standorte mit einer höchstens mittleren nutzbaren Feldkapazität und einem mittleren Nährstoffspeichervermögen. Die Lebensraumfunktion für die natürliche Vegetation ist damit im gesamten Plangebiet als gering einzustufen, und wird durch die bestehenden Versiegelungen und Verdichtungen des Bodens zusätzlich verringert (Umweltatlas Karte 01.12.1).

Aus den Ergebnissen der Biotopkartierung geht hervor, dass etwa 72,7 % der Gesamtfläche des Plangebietes bzw. 9.581 m² eine Befestigung und Versiegelung vor allem durch Verkehrsflächen auf Höhe der Ella-Barowsky-Straße und nachgeordnet durch Lagerflächen im gewerblich genutzten Bereich in der Gotenstraße aufweist.

Das Lockersyrosem im Plangebiet ist durch die neuzeitliche anthropogene Nutzung entstanden und verfügt damit nur über eine geringe Archivfunktion (Umweltatlas Karte 01.12.5).

Informationen zur Altlastensituation liegen für das Plangebiet nicht flächendeckend vor. Im Straßenraum wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2013 festgestellt, dass der pechhaltige Ausbaustoff mit dem der Boden im Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße versiegelt ist, teilweise als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Darüber hinaus wurden orientierende Untersuchungen durch die Gutachterbüros BGI am 25.06.1991, Terranorm 11/1996, Fresenius am 01.11.2000, Gefta am 20.07.2001 und URS im Jahr 2016 auf dem Grundstück im Süden des Plangebietes (seinerzeit Tempelhofer Weg 27/28) durchgeführt, auf dem der neue Stadtplatz

entstehen soll und sich im Bestand gewerbliche Nutzungen befinden. Die Bodenproben wurden auf ihren Gehalt an Schwermetallen, PAK sowie weiteren organischen Schadstoffparameter untersucht. Dabei wurden punktuell Belastungen des Oberbodens durch Schwermetalle und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt. Die nachgewiesenen Belastungen resultieren aus der gewerblichen Vornutzung des Grundstücks, insbesondere aber aus den flächendeckend vorhandenen Aufschüttungen anthropogener Substrate. Das Grundstück mit den gewerblichen Nutzungen wird daher auch im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin (BBK) geführt (Nr. 14210 seinerzeit Tempelhofer Weg 27, Nr. 11208 seinerzeit Tempelhofer Weg 28).

Die Böden des Oberbodens im Bereich der östlich der Gotenstraße gewerblich genutzten Flächen sind der Zuordnungsstufe > Z 2 zugeordnet und somit im Falle einer Bodenentnahme als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen sowie fachgerecht zu beseitigen. Werden die Bodenbelastungen nicht saniert, bestehen Einschränkungen der Nutzung in Abhängigkeit von der Art der Verunreinigung. Nach Maßgabe der Prüfwerte der BBodSchV werden bei unversiegelten Flächen auf dem Grundstück im Süden des Plangebietes demnach die Werte für eine Spielplatznutzung überschritten. Kleinräumig werden hier zudem die Prüfwerte für Wohnen, Park- und Freizeitflächen sowie Gewerbe und Industrie nicht eingehalten. Ursächlich sind jeweils hohe Konzentrationen an Blei bzw. Benzoapyren.

Zwar liegen nicht für alle Grundstücke innerhalb des Plangebietes Untersuchungsergebnisse zur Altlastensituation vor, durch die hohe Vorbelastung durch Versiegelung und der abschließlichen Nutzung der Flächen zu Verkehrszwecken sind die Auswirkungen vorhandener und möglicher Altlasten im Bestand jedoch als relativ gering zu bewerten.

Empfindlichkeit

Die Funktionen des im Plangebiet flächendeckend vorkommenden Bodentyps Lockersyrosem sind aufgrund seiner Entstehung aus Aufschüttungsmaterial aus technogenen Substraten und Schmelzwassersanden insgesamt nur mittel bis gering ausgeprägt. Durch die seit langem anhaltende Nutzung und den hohen Versiegelungsgrad von 72,7 % der Gesamtfläche ist der Boden im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zudem im Bestand bereits stark gestört. Der Grad der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen ist im Plangebiet insbesondere vom Versiegelungsgrad, der Verdichtung des Bodens und dessen Verunreinigung abhängig.

Dementsprechend besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Plangebiet bei nicht befestigten Flächen oder verdichteten sowie altlastenfreien Standorten.

Ungeachtet ihrer Empfindlichkeit sind Böden jedoch generell aufgrund ihrer übergeordneten Funktionen für Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen und den Menschen für den Energie-, Wasser- und Stoffhaushalt zu schützen und zu erhalten. Die allgemeinen Belange des Bodenschutzes sind daher zu berücksichtigen und es gelten die gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes.

2.1.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Mit dem Bebauungsplan XI-231aba soll die planungsrechtliche Grundlage zum Umbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer Quartiersachse mit Stadtplatz geschaffen werden. Insbesondere auf den im Bestand unversiegelten Flächen verursacht die Planung dabei eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Bodens durch Neuversiegelung.

Die vom Fachbereich Straßen beauftragte Detailplanung zum Umbau des Straßenraums und der Errichtung des Stadtplatzes sieht eine Erweiterung des Straßenquerschnitts der Ella-Barowsky-Straße um bis zu fünf Meter im Seitenraum vor. Die Fahrbahnbreite bleibt dabei konstant, so dass der zusätzliche Platz für Geh- und Radwege, Baumpflanzungen und Parkstände

zur Verfügung stehen soll. Die Regelungen der mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege), die auch Vorgaben zur Bauweise treffen, werden bis zu einer neuen AV Geh- und Radwege im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung weiter angewendet. In diesem Zusammenhang ist von einer wasser- und luftundurchlässigen Asphaltbauweise des Radwegs auszugehen.

Durch die Erweiterung des Straßenquerschnitts und der großflächigen Befestigung des Stadtplatzes durch verschiedene Pflasterbeläge fällt die Neuversiegelung hoch aus. Der versiegelten Fläche im Bestand von etwa 9.581 m² bzw. 72,7 % des Plangebietes steht rechnerisch eine gemäß der vom Fachbereich Straßen beauftragten Detailplanung versiegelte Fläche von ca. 12.382 m² gegenüber. Die Planung verursacht damit in der Bilanz einen Anstieg der versiegelten Fläche um 2.801 m² bzw. 21,3 %. Bei einer Gesamtgröße des Plangebietes von etwa 13.180 m² verbleiben somit rein rechnerisch noch 798 m² bzw. 6 % an unversiegeltem Boden.

Um den Versiegelungsgrad und damit die Auswirkungen der Versiegelung auf den Naturhaushalt zu verringern, sind unbefestigte Baumscheiben sowie wasserdurchlässige Pflastersteine im Bereich der befestigten Unterstreifen bzw. Parkbuchten vorgesehen.

Für die Gestaltung des Stadtplatzes liegt eine Entwurfsplanung vom Dezember 2019 vor, die im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) überarbeitet wird. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen.

Insgesamt bewirkt die Planung somit anlagenbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Neuversiegelung infolge der damit einhergehenden starken Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen.

Bei der Erneuerung des Straßenbelages ist der pechhaltige Abbruch gemäß den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 teilweise als gefährlicher Abfall einzustufen und daher der SBB (Sonderabfallgemeinschaft Berlin Brandenburg) anzudienen. Der gebundene und nicht gebundene Straßenaufbruch sowie der Bodenaushub kann entsprechend der jeweils gutachterlich zugeordneten Einbauklasse wiederverwertet werden. Unter Beachtung dieser Hinweise können erhebliche baubedingte Bodenbelastungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes durch die unsachgemäße Wiederverwertung der abgebrochenen Ausbaustoffe ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Inanspruchnahme des Bodens ist zeitlich begrenzt. Zudem wird ein schonender Umgang mit dem Schutzgut während der Bauphase durch zahlreiche Vorschriften sichergestellt. Zu diesen gehören das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie die DIN 18300, 18320, 18915 und 19731 i. V. m. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Regelungen wie der LAGA M20. Bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen, Vorschriften und Regelungen kann eine baubedingte nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens insgesamt ausgeschlossen werden.

2.1.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Versiegelung nicht ansteigen, wodurch die Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt weniger stark belastet werden würden.

2.2. Schutzgut Fläche

2.2.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- Größe der zusammenhängenden Freiflächen
- Naturnähe der Freiflächen
- Belastung der Freiflächen durch Lärm und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch.

Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich Berlins in einem durch intensive Mischnutzung aus Gewerbe und Wohnen geprägten Umfeld. Das Plangebiet selbst setzt sich aus dem Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße zusammen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind somit wie das Umfeld stark anthropogen überformt und ganz überwiegend von geringer Naturnähe. Die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen werden durch die beiden Straßen zerschnitten, verfügen dementsprechend über eine jeweils nur geringe Ausdehnung und sind durch den Verkehr erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastungen ausgesetzt. Durch seine Lage ist das Plangebiet auch nicht Bestandteil eines ausgedehnten Freiraums und besitzt keinen unmittelbaren Anschluss an einen solchen.

Empfindlichkeit

Durch seine Ausprägung, Nutzung und Lage verfügt das Plangebiet über eine nur sehr geringe Wertigkeit im Sinne des Schutzgutes Fläche. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Veränderungen ist im Plangebiet somit gering.

2.2.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Durch die Planung steigt der anlagenbedingte Flächenverbrauch infolge einer Erhöhung der Neuversiegelung im Plangebiet um 21,3 % an. Doch auch diese Flächen unterliegen bereits im Bestand ganz überwiegend einer intensiven Nutzung. Die Planung nimmt somit keine für das Schutzgut wertvollen Flächen in Anspruch. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind somit insgesamt als geringfügig einzustufen.

2.2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Da planungsbedingt maximal nur sehr geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten sind, und dessen Ausprägung sich bereits im Bestand sehr schwach darstellt, ergeben sich für dieses keine Unterschiede, unabhängig davon, ob die Planung durchgeführt wird oder nicht.

2.3. Schutzgut Wasser

2.3.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
- Grundwasserneubildungsrate
- Grundwasserqualität.

Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegt zwischen 7 und 15 m. In Verbindung mit einer wenn auch geringmächtigen Geschiebelehm / -mergelschicht im Unterboden ist die Verweilzeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone trotz der vorherrschenden Bodenart Sand mit 10 -15 Jahren als lang zu bewerten. Hieraus resultiert eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Plangebiet, da eine langanhaltende Wechselwirkung des Schadstoffes mit den Medien in der ungesättigten Zone stattfindet und in der Folge die Wahrscheinlichkeit ihrer Neutralisation steigt (Umweltatlas 02.16).

Die Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet bei etwa 100 - 200 mm im Jahr und damit im unteren Mittel für den Berliner Stadtraum (Umweltatlas 02.17). Aktuell fällt diese Menge jedoch etwas geringer aus, da die tatsächliche Versiegelung im Bestand etwas höher ausfällt als die im Umweltatlas zur Berechnung der Grundwasserneubildung angenommene Versiegelung.

Informationen zur Altlastensituation liegen für das Grundstück im Süden des Plangebietes vor, auf dem der neue Stadtplatz entstehen soll und sich im Bestand gewerbliche Nutzungen befinden. Hier wurden punktuell Belastungen des Oberbodens durch Schwermetalle und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt. Der pechhaltige Straßenbelag ist zudem schadstoffbelastet und bei seiner Beseitigung als gefährlicher Abfall einzustufen. Detailliertere Informationen zu den durchgeführten Altlastenuntersuchungen können dem Kapitel II./2.1.1. entnommen werden.

Zwar liegen für die restlichen Grundstücke innerhalb des Plangebietes keine Untersuchungsergebnisse zur Altlastensituation vor, insgesamt ist jedoch die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Bodenverunreinigungen im gesamten Plangebiet als relativ gering zu beurteilen. Gründe hierfür sind der hohe Versiegelungsgrad im Plangebiet, der hohe Grundwasserflurabstand sowie die aktuellen Nutzungen im Plangebiet, welche nicht mit einer potenziell erhöhten Gefahr eines flächigen Eintrags von Schadstoffen einhergehen. Daher ist insgesamt auch von einer relativ guten Qualität der Grundwasserspense durch die unversiegelten Flächen im Plangebiet auszugehen.

Empfindlichkeit

Aufgrund der langen Verweilzeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone weist das Plangebiet insgesamt hinsichtlich der Aspekte Grundwasserneubildung, -beschaffenheit und -verschmutzungsgefahr nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf.

2.3.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Mit dem Bebauungsplan XI-231aba soll die planungsrechtliche Grundlage zum Umbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer Quartiersachse mit Stadtplatz geschaffen werden. Die mit dem Bebauungsplan angestrebten Nutzungen sind anlagen- und betriebsbedingt nicht mit einer erhöhten Grundwassergefährdung verbunden. Bei Umsetzung der Planung wird zudem nur oberflächlich in den Bodenkörper eingriffen, so dass es bau- und anlagenbedingt zu keiner Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels kommt.

Für die Gestaltung des Stadtplatzes liegt eine Entwurfsplanung vom Dezember 2019 vor, die im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) überarbeitet wird. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Auch wenn das Eindringen von Schadstoffen in den Grundwasserkörper nie ganz ausgeschlossen werden kann, führt die Befestigung des Stadtplatzes doch zu einer Reduzierung möglicher altlastenbedingter Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Die hiermit verbundene anlagenbedingte Verbesserung der Qualität des im

Plangebiet gebildeten Grundwassers fällt jedoch, wenn überhaupt, nur sehr gering aus, da dieses ohnehin eine nur sehr geringe Verschmutzungsempfindlichkeit aufweist.

Bei der Erneuerung des Straßenbelages ist der pechhaltige Abbruch gemäß den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 teilweise als gefährlicher Abfall einzustufen und daher der SBB (Sonderabfallgemeinschaft Berlin Brandenburg) anzudienen. Der gebundene und nicht gebundene Straßenaufbruch sowie der Bodenaushub kann entsprechend der jeweils gutachterlich zugeordneten Einbauklasse wiederverwertet werden. Unter Beachtung dieser Hinweise können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers bei Umsetzung der Planung durch eine unsachgemäße Wiederverwertung des Straßenabbruchs ausgeschlossen werden. Die mit der Bauphase verbundene Inanspruchnahme von Flächen ist zeitlich begrenzt. Zudem wird baubedingt nur oberflächlich in den Bodenkörper eingegriffen. Eine dauerhafte baubedingte Beeinträchtigung der Qualität oder Quantität des im Plangebiet gebildeten Grundwassers kann daher ausgeschlossen werden.

Der Anteil versiegelter Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans steigt durch die Planung von ca. 72,7 % auf etwa 94 % der Gesamtfläche an. Hierdurch wird auch die im Plangebiet gebildete Grundwassermenge anlagenbedingt reduziert. Um diese Beeinträchtigung zu verringern und die Niederschlagsabflüsse in das geschlossene Entwässerungssystem zu minimieren, sieht die geplante Niederschlagsentwässerung für die Ella-Barowsky-Straße eine Entwässerung der Oberflächen von Geh- und Radwegen in die unbefestigten Baumscheiben sowie in die mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen befestigten Unterstreifen bzw. Parkbuchten vor. Da die Grundwasserneubildung im Plangebiet zudem bereits im Bestand für den Berliner Stadtraum nur gering bis mittel ausfällt, und die Gesamtfläche des Plangebietes relativ klein ist, ergibt sich aus dem Anstieg der versiegelten Fläche unter Berücksichtigung der geplanten Niederschlagsentwässerung insgesamt keine erhebliche anlagenbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung im Einzugsbereich des Grundwasserleiters.

Insgesamt entfaltet die Planung durch die erhöhte Abdeckung vorhandener Altlasten somit eine geringfügig entlastende Wirkung auf das Grundwasser, dessen Neubildung parallel jedoch durch die Planung reduziert wird. Aus diesen Entwicklungen und bei einer sach- und fachgerechten Wiederverwertung des anfallenden Straßenabbruchs lassen sich insgesamt keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ableiten.

2.3.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme würde der Versiegelungsgrad im Plangebiet nicht erhöht. In der Folge würde auch die Grundwasserneubildung im Vergleich zur Umsetzung der Planung auf einem etwas höheren Niveau verbleiben. Die potenzielle Verschmutzungsgefahr des Grundwassers durch die vorhandenen Altlasten bliebe parallel jedoch ebenfalls auf einem etwas höheren Niveau bestehen.

2.4. Schutzgut Klima / Luft

2.4.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- Luftqualität
- Luftaustausch
- Kaltluftentstehung
- Bioklimatische Be- und Entlastungspotenziale.

Der Bebauungsplan dient der Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße. Diese Straße ist Bestandteil des Hauptstraßennetzes von Berlin und weist gemäß der Verkehrsmengenkarte aus dem Jahr 2014 von der Verkehrslenkung Berlin (VLB) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen (DTVw) zwischen 5.300 im westlichen Abschnitt bis zur Kreuzung Gotenstraße und 7.000 im östlichen Abschnitt auf. Hinzu kommt der innerhalb des Plangebietes gelegene Abschnitt der Gotenstraße, der eine DTVw von 3.600 im Abschnitt südlich der Ella-Barowsky-Straße und von 4.200 nördlich dieser Straße aufweist. Dem Status der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße als zwei Hauptstraßen des Berliner Straßennetzes entsprechend, ist die verkehrsbedingte Luftbelastung somit erhöht. Exemplarisch hierfür wird die Belastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub als erhöht eingestuft (Umweltatlas 03.11.2). Im Vergleich zu anderen Hauptverkehrsstraßen in Berlin handelt es sich jedoch immer noch nur um eine mäßige Belastung. In Verbindung mit der Lage im innerstädtischen Bereich und dem geringen Anteil an Vegetation mit effektiver Filterwirkung gegenüber Luftschadstoffen und Produktion von Frischluft ist insgesamt dennoch von einer hohen Luftverschmutzung und damit stark belasteten Lufthygiene im Plangebiet auszugehen.

Die an das Plangebiet angrenzende Bebauung ist nicht geschlossen und weist eine eher geringe Höhe auf. Das Plangebiet selbst ist unbebaut. Durch den hohen Anteil an Freiflächen werden tags und nachts für innerstädtische Verhältnisse erhöhte bodennahe Windgeschwindigkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplan erreicht (Umweltatlas 04.03.1 und 04.03.2). Damit sind die bodennahen Luftaustauschprozesse als relativ günstig einzustufen, wodurch die lufthygienischen Belastungen im Plangebiet reduziert werden.

Die gegenüber bebauten Bereichen günstigen Luftaustauschbedingungen in Verbindung mit den vegetationsbestandenen Flächen im Plangebiet bedingen auch einen für den Berliner Innenstadtbereich nur schwach ausgeprägten Wärmeinseleffekt (Umweltatlas 04.10.07). Die unversiegelten Flächen mit spärlichem Bewuchs entlang der Ella-Barowsky-Straße und im Kreuzungsbereich mit der Gotenstraße leisten zwar einen Beitrag zur Kaltluftentstehung, dass hierdurch entstehende Kaltluftvolumen ist jedoch eher gering, weshalb die hiermit verbundene bioklimatische Entlastungswirkung ebenfalls nur von eher geringer und mikroklimatischer Bedeutung ist.

Empfindlichkeit

Die Strukturen im Plangebiet besitzen keine stadtklimatischen Funktionen, die über den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen hinaus von Bedeutung sind. Durch den relativ geringen Anteil an Gehölzflächen und der geringen Anzahl an Straßenbäumen leistet das Plangebiet auch keinen signifikanten Beitrag zur Luftreinhaltung im Umfeld. Damit ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Veränderungen eher gering ausgeprägt.

2.4.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Planung

Durch die angestrebte bauliche Entwicklung der „Schöneberger Linse“ sind Barrierewirkungen infolge der Errichtung neuer Gebäude und hierdurch reduzierte Luftaustauschverhältnisse nicht auszuschließen. Zugleich wird der geplante Umbau der Ella-Barowsky-Straße im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans XI-231aba insbesondere aufgrund des zukünftigen Zweirichtungsverkehrs im gesamten Straßenverlauf eine anlagen- und betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet bewirken.

Um die verkehrlichen Auswirkungen, die sich aus der geplanten Gebietsentwicklung für das Plangebiet ergeben, zu quantifizieren und in ihren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz zu bewerten, erfolgte eine verkehrstechnische Untersuchung (VCDB GmbH, Berlin, September 2020); die Ella-Barowsky-Straße hieß zum Untersuchungszeitpunkt noch Tempelhofer Weg. Den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens folgend, verursachen die geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ ein

erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße.

Detailliertere Informationen zu der durchgeführten Verkehrsprognose können dem Kapitel II./2.6.2. entnommen werden.

Durch diese Prognose kann eine erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Verschlechterung der Lufthygiene im Plangebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2016 wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 7-75 eine Luftschadstoffuntersuchung zu Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) beauftragt (ALB - Akustiklabor Berlin, August 2016). Die Untersuchungen wurden unter Einbeziehung der vorhandenen und geplanten Nutzungen in der „Schöneberger Linse“ und den prognostizierten Verkehrsbelastung gemäß einer Verkehrsuntersuchung (VCDB GmbH, Berlin, April 2016) vorgenommen.

Die Verkehrsuntersuchungen im Jahr 2016 erfolgten unter Bezugnahme zum Bestand - also der heutigen Verkehrssituation als Grundlage der Analyse - und zum Prognosehorizont 2030. Die Untersuchungen fanden unter Berücksichtigung des Rad- und Fußgängerverkehrs, dem Öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr durch Vor-Ort-Analyse sowie der Auswertung maßgeblicher Unterlagen und Informationen z. B. zu verfügbaren Verkehrszählungen für das Untersuchungsgebiet statt.

Das Kernuntersuchungsgebiet umfasste dabei den Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-75. Das erweiterte Untersuchungsgebiet beinhaltet darüber hinaus die Gebiete, die zukünftig verkehrliche Wechselwirkungen mit dem Kernuntersuchungsgebiet aufweisen werden und hierbei insbesondere die Entwicklung des EUREF-Geländes nördlich der Ringbahntrasse. Das erweiterte Untersuchungsgebiet umfasste somit auch vollständig den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba.

Zur Bewertung der Verkehrsströme und als Grundlage für die verkehrstechnischen Berechnungen erfolgte der Aufbau eines VISUM-Verkehrsmodells des Untersuchungsgebietes. Die räumliche Ausdehnung umfasste das komplette Gebiet der „Schöneberger Linse“.

Für die Berechnung des Prognosenullfalls wurden folgende Bebauungspläne im Umfeld des Plangebietes als vollständig umgesetzt angenommen:

- B-Plan 7-29 (EUREF-Gelände)
- B-Plan 7-47
- B-Plan 7-73 VE
- Baufeld 4
- Baufeld 5 (B-Plan 7-81 VE)
- Baufeld 6

Der Prognosenullfall diente der Abgrenzung der Ergebnisse und für die Bewertung der verkehrlichen Wirkungen des Prognoseplanfalls. Als Prognoseplanfall wurde der Fall mit Realisierung der Bebauung im Plangebiet des Bebauungsplans 7-75 bezeichnet.

Für die Berechnungen der Luftschadstoffuntersuchung wurden zudem meteorologische Daten sowie Informationen zur Luftschadstoff-Immissionssituation im städtischen Hintergrund und im Plangebiet selbst hinzugezogen.

Im Ergebnis der Berechnungen zeigt sich gemäß dem Gutachten, „...dass im Prognosenullfall die höchsten Luftschadstoffkonzentrationen entlang der Bundesautobahn A 100 auftreten, deren Ausbreitung sich noch bis zum Sachsenamm zieht. Vor allem ist bei Stickstoffdioxid eine Luftschadstofffahne entlang des Sachsenamms zu erkennen. Die Immissionsgrenzwerte werden für alle betrachteten Luftschadstoffe (NO₂, PM₁₀, PM_{2,5}) im Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-75 und in seiner Umgebung im Aufenthaltsbereich von Menschen sicher eingehalten.“

Im Prognoseplanfall entsteht aufgrund der durch das Bauvorhaben entstandenen geschlossenen Blockrandbebauung vor allem am Sachsendamm eine Veränderung des Windfeldes. Auf dem Gehweg vor dem Bebauungsplan 7-75 am Sachsendamm ergeben sich dann geringfügig höhere Werte für die Luftschadstoffkonzentrationen der Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5}. Am Tempelhofer Weg kommt es nur zu einer geringen Änderung der Luftschadstoffkonzentration. In der Hedwig-Dohm-Straße hingegen verursacht die Verengung der Straßenschlucht eine leichte Konzentrationserhöhung vor allem vor der Lichtsignalanlage zum Sachsendamm“.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Prognoseplanfall für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) im Aufenthaltsbereich der Menschen (Gehweg, in der Nähe schutzwürdiger Bebauung) sicher unterschritten werden. Auch der Tagesgrenzwert für PM₁₀ wird in keinem schutzbedürftigen Bereich überschritten.

Die mit der Bauphase verbundenen Emissionen wiederum sind zeitlich begrenzt und lassen ebenfalls keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lufthygiene nach Umsetzung der geplanten städtebaulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ kann daher mit Bezug auf die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens zum Bereich des seinerzeitigen Tempelhofer Weges (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplan XI-231aba bau-, anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Zudem werden Schadstoffbelastungen der Luft im Plangebiet anlagenbedingt reduziert, indem entlang der Ella-Barowsky-Straße und voraussichtlich im Bereich des geplanten Stadtplatzes neue Bäume gepflanzt werden, wodurch verstärkt Stäube aus der Luft gefiltert werden und diese mit Feuchtigkeit und Sauerstoff angereichert wird.

Die planungsbedingte Umstrukturierung des Straßenraums bewirkt auch, dass Bäume gefällt und die flächigen Gehölzbestände auf Höhe des geplanten Stadtplatzes gerodet werden. Damit gehen klimatisch entlastende Strukturen im Plangebiet verloren. Zugleich ist die Planung mit einem Anstieg der versiegelten Fläche um 21,3 % verbunden, die verstärkt zur Hitzebelastung im Sommer beiträgt. Aus diesen Entwicklungen ergibt sich nach Umsetzung der Planung eine zusätzliche anlagenbedingte Beeinträchtigung des Bioklimas.

Da der Bebauungsplan XI-231aba jedoch weder eine Bebauung innerhalb seines Geltungsbereichs zulässt, noch die Gebäudesubstanz im Umfeld beeinflusst, sind die bodennahen Luftaustauschprozesse auch nach Umsetzung der Planung als relativ günstig einzustufen. Hierdurch wird auch zukünftig die Entstehung von Wärmeinseleffekten vermindert. Darüber hinaus entstehen durch die Planung vor allem im Bereich des Stadtplatzes voraussichtlich auch neue vegetationsbestandene Flächen sowie neue Pflanzstandorte für Einzelbäume. Zusammen mit den Baumneupflanzungen entlang der Ella-Barowsky-Straße wird der Vegetationsverlust im Plangebiet in der Bilanz verringert. Hierdurch werden thermische Belastungen auch bei einer windschwachen Hochdruckwetterlage mit wolkenlosem Himmel im Sommer effektiv reduziert. Im Ergebnis lassen sich aus der geplanten baulichen Entwicklung im Plangebiet selbst und dessen Umfeld insgesamt keine signifikanten bau-, anlagen- oder betriebsbedingten klimatischen Veränderungen oder eine erhebliche Verschlechterung des Bioklimas ableiten.

2.4.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Versiegelungsgrad im Plangebiet nicht ansteigen und in der Folge kein erhöhter Vegetationsverlust entstehen. Einer hierdurch zu erwartenden Verschlechterung des Klimas und insbesondere des Bioklimas wird bei Umsetzung der Planung jedoch durch die Pflanzung neuer Bäume entgegengewirkt. Zudem bleiben die Luftaustauschprozesse auch dann weiterhin günstig, wodurch eine stark erhöhte Belastung der Lufthygiene oder des Bioklimas auch bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden kann.

2.5. Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

2.5.1. Bestand und Bewertung

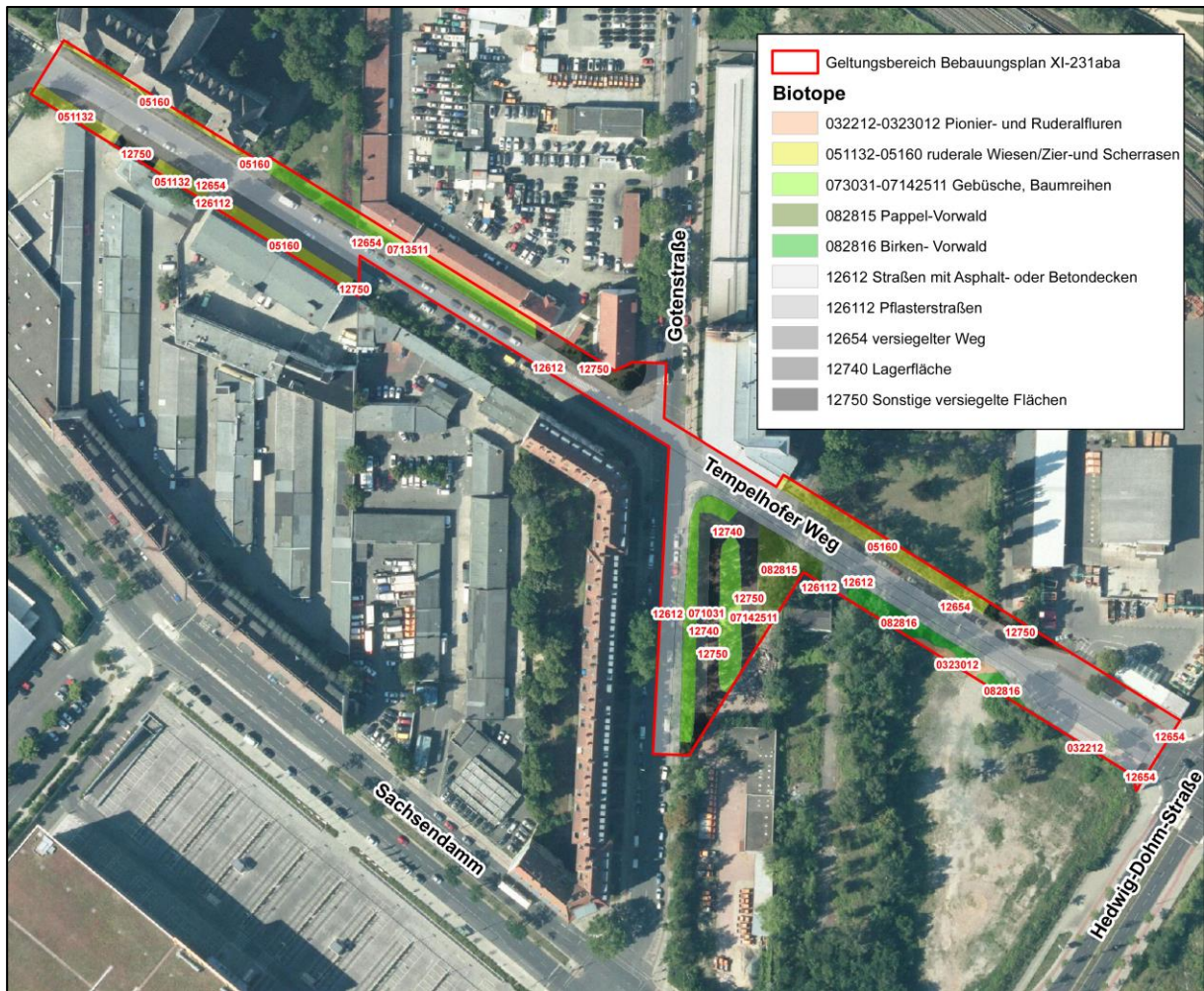
Bewertungskriterien

- Hemerobie (Einfluss menschlicher Nutzung)
- Seltenheit / Gefährdung
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Vielfalt von Pflanzen und Tieren
- Wiederherstellungsdauer der Biotoptypen
- Biotopverbund

Biotope

Als Datengrundlage für die Beschreibung und Bewertung der Biotope entlang der Ella-Barowsky-Straße (bis Ende Februar 2021: Tempelhofer Weg) dienen die Ergebnisse einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung, die im August 2016 im Plangebiet durchgeführt wurde. Im Rahmen der Kartierung wurden auch die nach Berliner Baumschutzverordnung geschützten Bäume über 80 cm Stammumfang, nach Art, Stammumfang und Vitalität erfasst.

Abbildung 4: Biotope im Bestand (Fugmann Janotta Partner, Berlin, Dezember 2016)



Es wurden die in der folgenden Tabelle 1 dargestellten Biotoptypen kartiert.

Tabelle 1: Biotope im Bestand (Fugmann Janotta Partner, Berlin, Dezember 2016)

Biotopcode	Biotopname	Schutzstatus	Bewertung	Fläche in m ²
032212	Quecken-Pionierfluren, mit Gehölzbewuchs	---	+	20
0323012	Ruderalfluren	---	+	107
051132	ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung	---	+	273
05160	Zierrasen/Scherrasen	---	+	863
071031	Laubgebüsch, überwiegend heimische Arten	---	++	454
0713511	Hecke, geschlossen, ältere Bestände	---	++	585
07142511	Baumreihe, überwiegend heimische Arten	---	++	417
082815	Pappel-Vorwald	---	+	504
082816	Birken- Vorwald	---	++	376
126112	Pflasterstraßen	---	O	93
12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	---	O	5.290
12654	versiegelter Weg	---	O	2.620
12740	Lagerfläche	---	O	427
12750	Sonstige versiegelte Flächen	---	O	1.151

Erläuterungen:

- o naturschutzfachlich ohne Bedeutung
- + naturschutzfachlich geringe Bedeutung
- ++ naturschutzfachlich mittlere Bedeutung
- +++ naturschutzfachlich hohe Bedeutung
- § Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG
- §§ Geschützter Biotop nach § 26 a und b NatSchG Bln

Das Plangebiet umfasst die Ella-Barowsky-Straße und den Kreuzungsbereich Gotenstraße sowie die begleitenden Bürgersteige und die daran anschließenden Abstandsgrünflächen. Insgesamt unterliegt das Plangebiet somit einer intensiven menschlichen Nutzung. Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfassten Biotope reflektieren dies.

So ist ein Großteil der Biotope von einer hohen Versiegelung und einem geringem Vegetationsanteil geprägt und sind dementsprechend naturschutzfachlich ohne oder nur von geringer Bedeutung. Hierzu gehören die Verkehrs- und Lagerflächen (126112, 12612, 12654, 12740, 12750) sowie die artenarmen Hochstaudenfluren, ruderale Wiesen und Trittrasenflächen (032212, 0323012, 051132, 05160). Auch der Pappel-Vorwald (082815) verfügt aufgrund seiner Artenzusammensetzung nur über einen geringen naturschutzfachlichen Wert.

Bei den höherwertigen Biotopen im Plangebiet handelt es sich um die Gehölzbestände welche sich aus überwiegend heimischen Arten zusammensetzen und teilweise ein erhöhtes Alter aufweisen (071031, 0713511, 07142511, 082816).

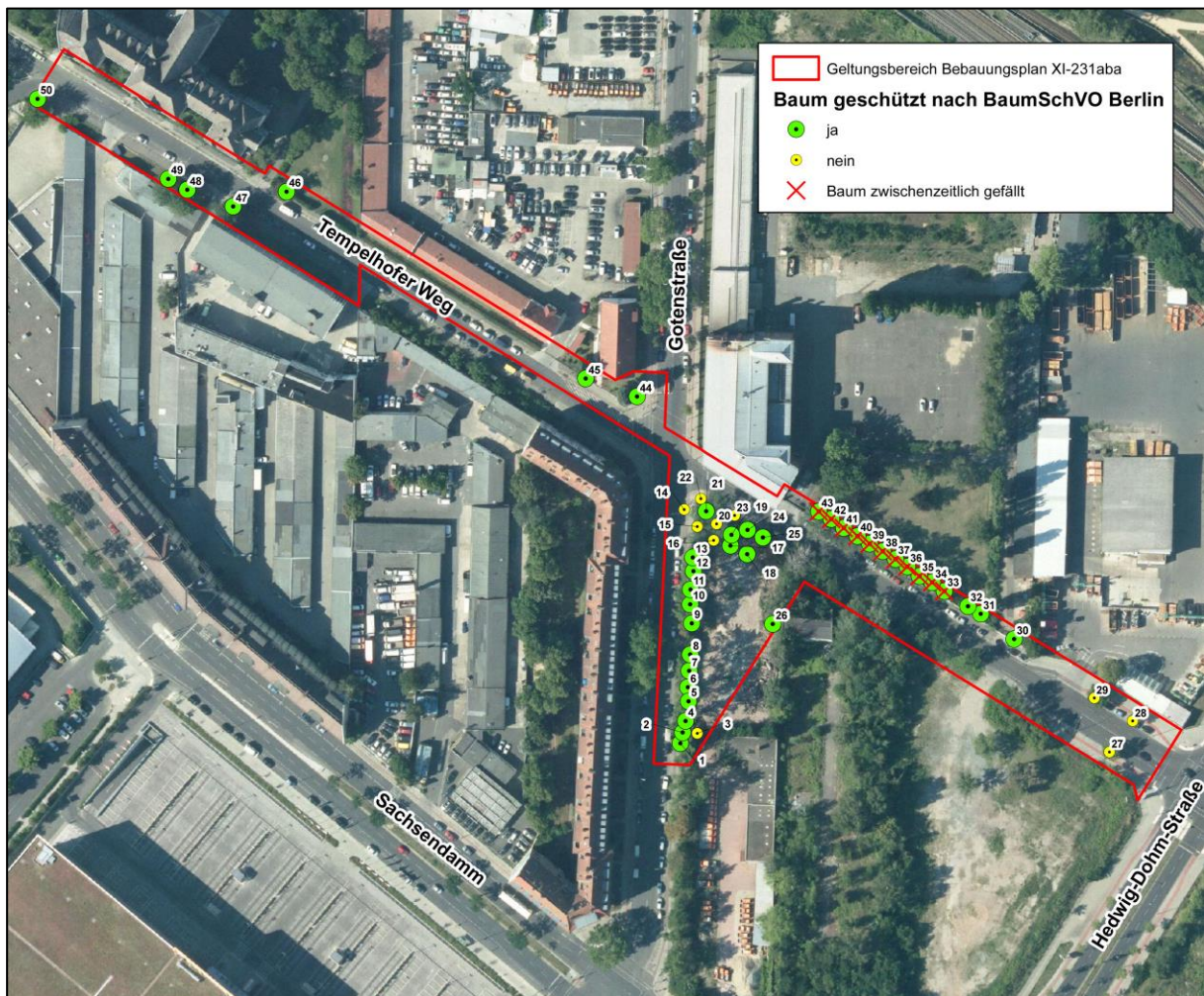
Empfindlichkeit

Der Anteil an höherwertigen Biotopen mit einer naturschutzfachlich mindestens mittleren Bedeutung macht in der Bilanz nur 14 % bzw. 1.832 m² der Gesamtfläche des Plangebietes aus. Die restlichen 86 % und damit 11.348 m² werden von Biotopen eingenommen, die naturschutzfachlich ohne oder nur von geringer Bedeutung sind. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Veränderungen ist somit insgesamt gering.

Baumbestand

Parallel zur Erfassung der Biotoptypen erfolgte im August 2016 auch eine Kartierung des Baumbestandes im Plangebiet. Da im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE zwischenzeitlich im Plangebiet bereits einige Bäume im Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße (bis Ende Februar 2021: Tempelhofer Weg) gefällt wurden, sind die Ergebnisse der Kartierung diesbezüglich noch einmal überarbeitet worden. Die mittlerweile gefällten Bäume sind im Folgenden entsprechend gekennzeichnet worden.

Abbildung 5: Einzelbäume im Bestand (Fugmann Janotta Partner, Berlin, Dezember 2016, aktualisiert August 2020)



Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Einzelbäume im Bestand (Fugmann Janotta Partner, Berlin, Dezember 2016, aktualisiert August 2020)

Nr.*	Kataster- nummer**	Art	Stamm- zahl	Stamm umfang (cm)	Höhe (m)	Baum nach BaumSchVO geschützt (ja/nein)
1	1160116	Populus hybrida	1	135	20	ja
2	1170117	Populus hybrida	1	180	22	ja
3		Acer platanoides	1		12	nein
4	1180118	Populus hybrida	1	150	20	ja
5	1190119	Populus hybrida	1	135	20	ja
6	1200120	Populus hybrida	1	135	20	ja
7	1210121	Populus hybrida	1	120	20	ja
8	1220122	Populus hybrida	1	150	20	ja
9	1230123	Acer pseudoplatanus	1	120	18	ja
10	1240124	Populus hybrida	1	150	24	ja
11	1250125	Populus hybrida	1	170	26	ja
12	1260126	Populus hybrida	1	140	24	ja
13	1270127	Populus hybrida	1	135	22	ja
14		Populus hybrida	1	45	8	nein
15		Robinia pseudoacacia	1	50	8	nein
16		Acer platanoides rubrum	1	70	16	nein
17		Acer platanoides rubrum	1	80	14	ja
18		Acer platanoides rubrum	1	80	16	ja
19	1280128	Robinia pseudoacacia	2	50/50	10/12	ja
20		Robinia pseudoacacia	1	40	7	nein
21		Robinia pseudoacacia	2	50/50	10	ja
22		Populus hybrida	1	45	7	nein
23		Robinia pseudoacacia	1	50	8	nein
24		Robinia pseudoacacia	4	140/85/60/40	16	ja
25		Robinia pseudoacacia	3	135/100/50	14	ja
26		Betula pendula	4	60/60/40/40	16	ja
27		Platanus acerifolia	1	60	6	nein
28		Platanus acerifolia	1	40		nein
29		Platanus acerifolia	1	72	5	nein
30		Rhus typhina	1	50/30	3	ja

Nr.*	Kataster- nummer**	Art	Stamm- zahl	Stamm umfang (cm)	Höhe (m)	Baum nach BaumSchVO geschützt (ja/nein)
31		Betula pendula	1	110		ja
32		Betula pendula	1	100		ja
33#		<i>Betula pendula</i>	1	100	6	ja
34#		<i>Betula pendula</i>	1	95	6	ja
35#		<i>Betula pendula</i>	1	110	8	ja
36#		<i>Betula pendula</i>	1	90	8	ja
37#		<i>Betula pendula</i>	1	105	9	ja
38#		<i>Betula pendula</i>	1	110	8	ja
39#		<i>Betula pendula</i>	1	105	9	ja
40#		<i>Betula pendula</i>	1	100	8	ja
41#		<i>Betula pendula</i>	1	95	9	ja
42#		<i>Betula pendula</i>	1	90	8	ja
43#		<i>Betula pendula</i>	1	115	9	ja
44		Picea pungens	1	120	15	ja
45		Picea pungens	1	100	12	ja
46		Acer platanoides	1	92	4	ja
47		Betula pendula	1	110	10	ja
48		Fraxinus excelsior	3	83/86/89		ja
49		Fraxinus excelsior	2	100/107	7	ja
50		Acer negundo	1	160	7	ja

- * die laufende Nummer dient der Verortung des Baumes in der Karte zum Baumbestand (Abb. 5)
 ** gem. Baumkataster des Straßen- und Grünflächenamtes im Bezirk Tempelhof-Schöneberg
 # Baum wurde zwischenzeitlich gefällt

Der Baumbestand im Plangebiet verfügt über ein breites Artenspektrum und weist im Schnitt ein mittleres bis erhöhtes Alter auf. Die Hälfte der Bäume wachsen in dem Gehölzstreifen, der die gewerblich genutzten Flächen südöstlich der Kreuzung der Ella-Barowsky-Straße mit der Gotenstraße von den Straßenflächen trennt. Am häufigsten tritt in diesem Bereich des Plangebietes die Hybrid-Pappel auf (*Populus x hybridus*), gefolgt von der Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Der Bestand ist hier somit verstärkt neophytisch geprägt. Der Straßenbaumbestand entlang der Ella-Barowsky-Straße wird charakterisiert durch einzelne Bäume unterschiedlicher heimischer Arten die nicht gezielt zu Gestaltungszwecken gepflanzt wurden.

Empfindlichkeit

Im Plangebiet existieren abzüglich der vorgenommenen Fällungen, die im Zuge der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE durchgeführt wurden, 29 Bäume, die

aufgrund ihrer Stammumfänge gemäß § 2 BaumSchVO geschützt sind. Von diesen besitzen die einheimischen Arten eine erhöhte Schutzwürdigkeit und damit hohe Empfindlichkeit.

Fauna

Im Folgenden werden die im Plangebiet durchgeführte Biotopkartierung sowie die Darstellungen des Umweltatlas herangezogen, um eine allgemeine Einschätzung der Flächen als Lebensraum für die Fauna vorzunehmen.

Die Biotopkartierung hat gezeigt, dass ein Großteil der Biotope im Plangebiet naturfern ausgeprägt ist. Dies äußert sich in einem hohen Versiegelungsgrad und einem geringem Vegetationsanteil. So liegt der Anteil an Biotopen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung bei 86 % der Gesamtfläche des Plangebietes. Zugleich wird die Lebensraumeignung durch intensive, einem Straßenraum im Innenstadtbereich von Berlin entsprechenden Störfaktoren wie Lärm und Bewegungen zusätzlich reduziert. Einzig der Gehölzstreifen, der die gewerblichen Nutzungen von der Gotenstraße abschirmt, besitzt aufgrund seiner flächigen Ausdehnung einen etwas höheren Wert für die Fauna.

Insgesamt resultiert aus der Biotopausstattung und Nutzung des Plangebiets ein Tierartenspektrum, welches sich auf ubiquitäre, euryöke und in ihren Beständen nicht gefährdete Arten beschränkt.

Empfindlichkeit

Aufgrund der intensiven Nutzung und dem hohen Anteil an naturfernen Biotopen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verfügt das Plangebiet nicht über eine herausragende Habitatfunktion für Tierarten oder -gruppen. Insgesamt ist die Empfindlichkeit der Fauna im Plangebiet gegenüber Veränderungen somit mangels herausragender Ausstattungsmerkmalen und der zu erwartenden Anpassungsfähigkeit der im Plangebiet dennoch siedelnden Tiere gering.

Eine Ausnahme hiervon stellen Fledermäuse und Brutvögel dar. Diese Tiergruppen besiedeln regelmäßig auch städtische Räume und fallen zugleich unter den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Daher wird die Bestandssituation dieser Tiergruppen im Plangebiet im Kapitel II./4. zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gesondert dargestellt.

Biologische Vielfalt

Das Umfeld des Plangebietes wird geprägt durch eine intensive Mischnutzung aus Gewerbe und Wohnen. Das Plangebiet selbst setzt sich aus dem Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße zusammen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind somit wie das Umfeld stark anthropogen überformt und ganz überwiegend naturfern ausgeprägt. In Verbindung mit den verkehrsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen ist auch die Lebensraumeignung der Flächen für Tiere nur sehr gering. Hierdurch ist insgesamt das Inventar an unterschiedlichen Pflanzen- und Tierarten im Plangebiet sehr gering. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist damit insgesamt sehr gering ausgeprägt.

Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit der biologischen Vielfalt gegenüber Veränderungen ist im Plangebiet gering ausgebildet. Grund ist die geringe Artenvielfalt, bedingt durch die überwiegend naturferne Biotopkulisse und die intensive menschliche Nutzung des Plangebietes.

2.5.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Planung

Biotope

Mit dem Bebauungsplan XI-231aba soll die Ella-Barowsky-Straße umstrukturiert werden sowie ein neuer Stadtplatz entstehen. Diese Veränderungen im Plangebiet bewirken auch eine Beanspruchung von vegetationsbestandenen Flächen. Der hiermit einhergehende anlagenbedingte Vegetationsverlust ist auf Höhe des neuen Stadtplatzes sowie westlich hiervon sowohl qualitativ als auch quantitativ am höchsten. Hier greift die Planung in Gehölzbestände (071031, 07142511, 082816) aus überwiegend heimischen Arten mit teilweise erhöhtem Alter ein, welche hierdurch vollständig verloren gehen. Ebenfalls zerstört wird die geschlossene Hecke älteren Bestandes (0713511) im nordwestlichen Teil des Plangebietes.

Bei den sonstigen durch die Planung beanspruchten Flächen handelt es sich dagegen um versiegelungsbedingt naturferne Biotoptypen oder solche, die eine Vegetationsdecke mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung wie Scherrasen aufweisen. Zugleich werden durch die Planung auch neue Biotope mit Scherrasen angelegt, wodurch der Verlust dieser Biotope anlagenbedingt verringert wird. Die Überprägung der unversiegelten Biotope mit geringer Bedeutung stellt zwar keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen dar, in Bezug auf die Beurteilung der Planauswirkungen auf andere Schutzgüter wie Boden und Wasser sind diese jedoch von erhöhter Bedeutung.

Insgesamt verursacht die Planung damit einen erheblichen Verlust von gehölzgeprägten höherwertigen Biotopen über 1.832 m². Nach Umsetzung der Planung werden gemäß der vom bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt (Fachbereich Straßen) beauftragten Detailplanung zum Umbau des Straßenraums und der Errichtung des Stadtplatzes nur die geplanten Baumscheiben eine Vegetationsdecke in Form von Scherrasenflächen aufweisen.

Die Planung stellt somit anlagenbedingt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar. Erhebliche bau- oder betriebsbedingte Mehrbelastungen ergeben sich für das Schutzgut dagegen nicht.

Ein baubedingter Verlust höherwertiger Biotope außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Bereiche kann dagegen unter Berücksichtigung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen weitestgehend vermieden werden.

Baumbestand

Eine Ermittlung des planungsbedingten Baumverlustes wurde anhand der vom Fachbereich Straßen beauftragten Detailplanung zum Umbau des Straßenraums in der Ella-Barowsky-Straße abgeschätzt sowie um die Angaben der bereits im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans 7-81 VE im Straßenraum des seinerzeitigen Tempelhofer Wegs gefälltten Bäume ergänzt.

Demnach werden durch die Planung selbst und im Zuge ihrer Umsetzung voraussichtlich alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba vorhandenen Bestandsbäume anlagenbedingt gefällt. Hieraus ergibt sich ein Verlust von 40 Einzelbäumen, von denen 29 Bäume aufgrund ihrer Stammumfänge gemäß § 2 BaumSchVO geschützt sind. Als Ausgleich für die geschützten Bäume sind insgesamt 49 neue Bäume möglichst im Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und des geplanten Stadtplatzes zu pflanzen. Die für den Verlust der einzelnen Bäume jeweils zu leistenden Ersatzpflanzungen können der Baumliste entnommen werden, die der Begründung als Anlage II beigelegt ist.

Die Detailplanung sieht zum derzeitigen Stand die Neupflanzung von 49 Bäumen im Plangebiet entlang der Ella-Barowsky-Straße vor. Weitere Baumpflanzungen werden aller Voraussicht nach im Bereich des Stadtplatzes erfolgen, für den sich die Detailplanung noch in Abstimmung befindet. Der planungsbedingte Baumverlust kann somit voraussichtlich vor Ort innerhalb des Plangebietes anlagenbedingt kompensiert werden.

Ein baubedingter Verlust von Bäumen außerhalb der zur Straßenerneuerung und Errichtung des Stadtplatzes vorgesehenen Bereiche kann unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften und Richtlinien wie der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und den Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege (ZTV-Baumpflege) weitestgehend vermieden werden.

Der tatsächliche und unvermeidbare bau- und anlagenbedingte Baumverlust ist auf der nachfolgenden Planungsebene unter Berücksichtigung der dann endgültig feststehenden Detailplanung sowie unter Berücksichtigung der Baugistik abschließend zu ermitteln.

Fauna

Durch die mit dem Bebauungsplan XI-231aba ermöglichte Umstrukturierung des Straßenraums entlang der Ella-Barowsky-Straße inklusive der Errichtung eines Stadtplatzes auf Höhe der Gotenstraße gehen anlagenbedingt auch Biotope mit Lebensraumeignung für Tiere verloren. Insbesondere der vollständige Verlust der Gehölzbestände aus überwiegend heimischen Arten mit teilweise erhöhtem Alter im Bereich des neuen Stadtplatzes sowie die anteilige Inanspruchnahme einer Hecke im nordwestlichen Teil des Plangebietes reduzieren die Habitat-eignung des Plangebietes.

Zugleich ist der Anteil höherwertiger Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba jedoch bereits im Bestand gering und der Straßenraum unterliegt bereits aktuell starken betriebsbedingten Störreizen durch Lärm und Bewegungen. Hieraus ergibt sich eine Besiedelung des Plangebietes durch ubiquitäre, euryöke und in ihren Beständen nicht gefährdete Arten. Enge Bindung an die Habitatstrukturen im Plangebiet existiert für diese Arten somit nicht. Im Umfeld existieren weitere Ersatzhabitats eines typischen Stadtgrüns, durch das sichergestellt wird, dass die Populationen dieser weitverbreiteten und anpassungsfähigen Arten erhalten bleiben.

Baubedingte Störungen wiederum sind zeitlich begrenzt und halten Tiere, wenn überhaupt, nur während der Bauphase von einer Besiedelung des Plangebietes ab. Eine dauerhafte baubedingte Beeinträchtigung der Populationen ortsansässiger Tierarten kann daher ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere allgemein sind somit insgesamt bauanlagen- und betriebsbedingt als gering einzustufen. Eine Ausnahme stellt das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln dar, da diese Tiergruppen auch im intensiv genutzten städtischen Raum anzutreffen sind und zugleich dem besonderen und strengen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterstehen. Die Auswirkungen der Planung auf diese Tiergruppen werden daher im Kapitel II./4. abgeprüft.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba berücksichtigt. Gleichwohl ist es bei der Umsetzung der Straßen- und Platzgestaltung im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung empfehlenswert, insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchten im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen zu verwenden.

Biologische Vielfalt

Durch die Planung steigt der Anteil naturferner Biotoptypen im Plangebiet infolge einer Erhöhung der Neuversiegelung anlagenbedingt um 21,3 % an. Da die Artenvielfalt jedoch bereits im Bestand durch die intensive Nutzung des Plangebiets gering ausgeprägt ist, ergeben sich aus dieser Entwicklung keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.5.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Ohne die vorliegende Planung würden die flächigen Gehölzbestände im Bereich des geplanten Stadtplatzes weiter altern, und deren Lebensraumeignung für Tiere in der Folge weiter zunehmen. Gleiches gilt für die wenigen straßenbegleitenden Bäumen deren Entwicklung durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit jedoch stark eingeschränkt wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden insgesamt 1.832 m² höherwertige Gehölzbestände sowie der vollständige Baumbestand erhalten bleiben. Der Einzelbaumverlust wird zwar voraussichtlich durch Baumneupflanzungen vor Ort ausgeglichen, der vorhandene Bestand besitzt aufgrund seines höheren Alters jedoch eine höhere Wertigkeit.

Da die Biotopkulisse im Plangebiet ansonsten bereits im Bestand aufgrund der intensiven Nutzung eher naturfern ausgeprägt ist, ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen auf den restlichen Flächen, die den überwiegenden Teil des Plangebietes ausmachen, keine großen Unterschiede zwischen einer Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

Gleiches gilt für die Entwicklung der Lebensraumeignung des Plangebietes für Tiere. Diese ist bereits im Bestand nur gering ausgeprägt und wird durch die Planung wenn nur geringfügig weiter reduziert. Hieraus ergeben sich für die im Geltungsbereich siedelnden Tierarten keine erheblichen Beeinträchtigungen, unabhängig davon, ob die Planung umgesetzt wird oder nicht.

Da sich die Planung im erheblichen Maß auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen auswirkt, bleibt auch die biologische Vielfalt so oder so schwach ausgeprägt.

2.6. Schutzgut Mensch

2.6.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- akustische und lufthygienische Belastungssituation des Wohnumfeldes
- Erschütterungen und Geruchsbelästigungen
- Gefährdung durch Altlasten

Der Bebauungsplan dient der Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße wodurch diese zugleich die Hauptverkehrsstraße im Plangebiet darstellt. Die Ella-Barowsky-Straße ist Bestandteil des Hauptstraßennetzes von Berlin und weist gemäß der Verkehrsmengenkarte aus dem Jahr 2014 von der Verkehrslenkung Berlin (VLB) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen (DTV_w) zwischen 5.300 im westlichen Abschnitt bis zur Kreuzung Gotenstraße und 7.000 im östlichen Abschnitt auf. Hinzu kommt der innerhalb des Plangebiets gelegene Abschnitt der Gotenstraße, der eine DTV_w von 3.600 im Abschnitt südlich der Ella-Barowsky-Straße und von 4.200 nördlich dieser Straße aufweist.

Dem Status der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße als zwei Hauptstraßen des Berliner Straßennetzes entsprechend, ist die verkehrsbedingte Luftbelastung somit erhöht. Exemplarisch hierfür wird die Belastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub als erhöht eingestuft (Umweltatlas 03.11.2). Im Vergleich zu anderen Hauptverkehrsstraßen in Berlin handelt es sich jedoch immer noch nur um eine mäßige Belastung. In Verbindung mit der Lage im innerstädtischen Bereich und dem geringen Anteil an Vegetation mit effektiver Filterwirkung gegenüber Luftschadstoffen und Produktion von Frischluft ist insgesamt dennoch von einer hohen Luftverschmutzung und damit stark belasteten Lufthygiene im Plangebiet auszugehen. Die an das Plangebiet angrenzende Bebauung ist nicht geschlossen und weist eine eher geringe Höhe auf. Das Plangebiet selbst ist unbebaut. Durch den hohen Anteil an Freiflächen werden tags und nachts für innerstädtische Verhältnisse erhöhte bodennahe Windgeschwindigkeiten

im Geltungsbereich des Bebauungsplan erreicht (Umweltatlas 04.03.1 und 04.03.2). Damit sind die bodennahen Luftaustauschprozesse insgesamt als relativ günstig einzustufen, wodurch die lufthygienischen Belastungen im Plangebiet reduziert werden.

Erhebliche Lärmemissionen entstehen im Plangebiet vor allem durch die erhöhte Verkehrsdichte auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße. Als weitere maßgebliche Lärmemittanten treten der im Nordosten an das Plangebiet angrenzende Recyclinghof der BSR und der dahinter sowie östlich des Plangebietes verlaufende Schienenverkehr rund um den Bahnhof Südkreuz auf. Hieraus resultieren alleine durch den Straßenverkehr Lärmbelastungen mit Spitzen von bis zu 70 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts im Abschnitt der Gotenstraße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der Ella-Barowsky-Straße auf Höhe des Recyclinghofs (Umweltatlas 07.02.1 und 07.02.2). Da das Plangebiet selbst im Bestand jedoch nicht über lärmsensible Nutzungen verfügt und der Anteil an Wohnbebauung im Umfeld niedrig ausfällt, ist die tatsächliche Lärmbeeinträchtigung für den Menschen insgesamt eher gering.

Weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umfeld existieren Nutzungen, die im besonderen Maße und über die normale in einer Stadt wie Berlin zu erwartende Hintergrundbelastung hinausgehende Erschütterungen oder Geruchsbelästigungen verursachen.

Informationen zur Altlastensituation liegen für das Grundstück im Süden des Plangebietes vor, auf dem der neue Stadtplatz entstehen soll und sich im Bestand gewerbliche Nutzungen befinden. Hier wurden punktuell Belastungen des Oberbodens durch Schwermetalle und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt. Der pechhaltige Straßenbelag ist zudem schadstoffbelastet und bei seiner Beseitigung als gefährlicher Abfall einzustufen. Detailliertere Informationen zu den durchgeführten Altlastenuntersuchungen können dem Kapitel II./2.1.1. entnommen werden.

Empfindlichkeit

Das Plangebiet und dessen Umgebung weist im Bestand eine verminderte Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Lärmsituation auf. Grund hierfür ist der geringe Anteil an gegenüber Immissionen sensiblen Nutzungen. Hierdurch ist zugleich auch die Empfindlichkeit des Plangebietes selbst durch eine Veränderung der lufthygienischen Belastungssituation vermindert. Die Nutzungssituation bedingt zudem, dass das Plangebiet auch keine erhöhte Sensibilität gegenüber einer Veränderung durch Erschütterungen und Geruchsbelästigungen aufweist. In Verbindung mit dem hohen Versiegelungsgrad ist auch die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Altlasten gering.

Die Empfindlichkeit des Umfeldes gegenüber diesen Wirkfaktoren steigt jedoch erheblich, wenn entlang der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße zukünftig der Anteil an Wohnnutzung erhöht wird.

2.6.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Planung

Die Planung verursacht eine Nutzungsintensivierung, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Plangebiet auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße führen wird. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgrund der vorgesehenen Nutzungen wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung ermittelt (VCDB GmbH, Berlin, September 2020). Hierbei wurden insgesamt fünf Planfälle unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ im Zuge der Realisierung u. a. der Bebauungspläne 7-47, 7-73 VE, 7-75, 7-81 VE und XI-231abb für das Prognosejahr 2030 betrachtet. Die Planfälle unterschieden sich hinsichtlich der teilweise abschnittsweise angesetzten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sowie einem Ein- oder Zweirichtungsverkehr im Bereich der Ella-Barowsky-Straße.

In Abhängigkeit vom betrachteten Planfall ergeben sich die folgenden maximalen Verkehrsstärken auf der Ella-Barowsky-Straße im Plangebiet von;

- 11.900 Kfz/Werktag im westlichen Bereich (Planfall 3c) und
- 9.500 bis 10.900 Kfz/Werktag im östlichen Bereich (Planfall 3c).

Die Gotenstraße wird durch die Planung innerhalb des Plangebietes maximal mit;

- 5.800 bis 6.100 Kfz/Werktag im Abschnitt südlich der Ella-Barowsky-Straße (Planfall 1b) und
- 4.700 bis 5.800 Kfz/Werktag im Abschnitt nördlich der Ella-Barowsky-Straße (Planfall 2b) belegt.

Den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens folgend, verursachen die geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ ein erhöhtes anlagen- und betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße.

Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen ist das Plangebiet bei Umsetzung der Planung somit erhöhten Lärmemissionen ausgesetzt, welche zu einer betriebsbedingten Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen können. Daher wurde im Jahr 2020 eine schalltechnische Untersuchung gemäß 16. BImSchV zum Bebauungsplan XI-231aba durchgeführt (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020); die Ella-Barowsky-Straße hieß zum Untersuchungszeitpunkt noch Tempelhofer Weg. Darüber hinaus wurde untersucht, wie sich großräumig die Schallimmissionssituation in Bezug auf den Gesamtverkehrslärm durch die Bauleitplanung verändert. Für die schalltechnische Untersuchung wurden die beiden im Verkehrsgutachten angesetzten Planfälle 1b zur Berechnung des baulichen Ist-Zustandes und 2c zum baulichen Plan-Zustand berücksichtigt:

- Planfall 1b (Ist-Zustand)

Auf der Verbindung zum Sachsendamm auf Höhe der Ausfahrt A 103 gilt ebenso wie auf dem folgenden, östlichen Abschnitt bis zur Gotenstraße Tempo 30 und Einrichtungsverkehr. Zwischen Gotenstraße und Hedwig-Dohm-Straße ist die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgesetzt.

- Planfall 2c (Plan-Zustand)

Im Planfall 2c gilt auf der Ella-Barowsky-Straße Zweirichtungsverkehr. Das Tempolimit beträgt durchgängig 30 km/h. Die Verbindungsstraße vom Sachsendamm ist wie im Bestand als Einbahnstraße Richtung Norden ausgebildet.

Einer vorhergehenden Fassung der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2018 lag die Annahme zugrunde, dass eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bebauungsplanverfahren nur berücksichtigt werden kann, wenn diese straßenverkehrsrechtlich bereits angeordnet wurde. Dagegen weist die aktuelle Rechtsprechung in einem vergleichbaren Fall darauf hin, dass trotz fehlender Rechtsgrundlage für eine Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten im Bebauungsplan die Berücksichtigung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den schalltechnischen Berechnungen keinen unzulässigen Vorgriff auf das straßenverkehrsrechtliche Verfahren nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO bzw. § 45 Abs. 1 c) StVO darstellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ordnungsbehörde selbst Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Maßnahmen nach der Vorschrift des § 45 StVO ist, was im vorliegenden Fall zutrifft. Es kann daher als hinreichend sicher angesehen werden, dass für die Ella-Barowsky-Straße durchgängig 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit im baulichen Plan-Zustand angeordnet wird.

Da auf den Bereich der „Schöneberger Linse“ neben den Geräuschemissionen der Ella-Barowsky-Straße auch noch diejenigen anderer Straßen (u. a. BAB A 100, Sachsendamm, Gotenstraße) sowie Schienenverkehrsgeräuschemissionen des Berliner Innenrings und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecken einwirken, ist zusätzlich die Gesamtverkehrslärmbelastung ermittelt worden.

Grundlage der auf Basis eines 3D-Modells durchgeführten schalltechnischen Berechnungen bildeten die außerhalb des Plangebiets derzeit vorhandene sowie durch die Bebauungspläne 7-47, 7-73 VE, 7-75, 7-81 VE und XI-231abb vorbereiteten Vorhaben im Bereich der „Schöneberger Linse“.

Für die Berechnungen wurden neben den Prognosewerten für das Jahr 2030 gemäß dem Verkehrsgutachten zur Berücksichtigung der Gesamtlärbetrachtung auch die Prognosewerte für die Schienenwege im Umfeld des Plangebietes für das Jahr 2025 herangezogen. Diese Prognosedaten wurden durch das mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Ingenieurbüro mit der Bahnprognose für das Jahr 2030 abgeglichen. Der Vergleich der längenbezogenen Schalleistungspegel für die berücksichtigten Bahnstrecken auf der Grundlage der Prognoseverkehrswerte 2030 mit den Prognosedaten für das Jahr 2025 ergab Folgendes:

- Für alle Bahnstrecken ergaben sich Verringerungen der längenbezogenen Schalleistungspegel tags und nachts mit Ausnahme der Strecke 6170 (Güterzugverkehr) tags, für die sich fahrtrichtungsabhängig Erhöhungen von 3,7 / 4,0 dB(A) ergaben. Die Pegelverringerungen betragen streckenabhängig zwischen 0,4 und 2,5 dB(A) tags sowie 0,2 und 3,1 dB(A) nachts.
- Die längenbezogenen Schalleistungspegel tags und nachts der Strecke 6170 sind jedoch im Vergleich zu denen der ebenfalls auf der „Ringbahn“ verlaufenden Strecke 6020 (S-Bahn) völlig untergeordnet, so dass sich in der Gesamtschienenverkehrslärmbelastung für die in der schalltechnischen Untersuchung betrachteten Immissionsorte keine Pegelerhöhungen ergeben. Dies gilt erst recht, wenn die Gesamtbelastung aus Straßen- und Schienenlärm betrachtet wird.

Die Berücksichtigung der Prognoseverkehrswerte von 2030 würde nur zu marginalen Pegelverringerungen in der Gesamtverkehrslärmbelastung führen. Die bisherigen Ergebnisse liegen damit auf der sicheren Seite; von einer Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wird daher abgesehen.

Die folgenden Abbildungen zeigen exemplarisch die Entwicklung der verkehrsbedingten Gesamtverkehrslärsituation im Plangebiet in 2 m Höhe im baulichen Ist-Zustand (d. h. ohne Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans XI-231aba) und im baulichen Plan-Zustand (d. h. nach Umbau der Ella-Barowsky-Straße). Zusätzlich wurden Schallimmissionspläne auch für eine Höhe von 15 m erstellt.

Abbildung 6: Schallimmissionspläne Gesamtverkehr Tag in 2 m Höhe für den Gesamtverkehrslärm im baulichen Ist-Zustand – oberes Bild – und im baulichen Plan-Zustand – unteres Bild – (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020)

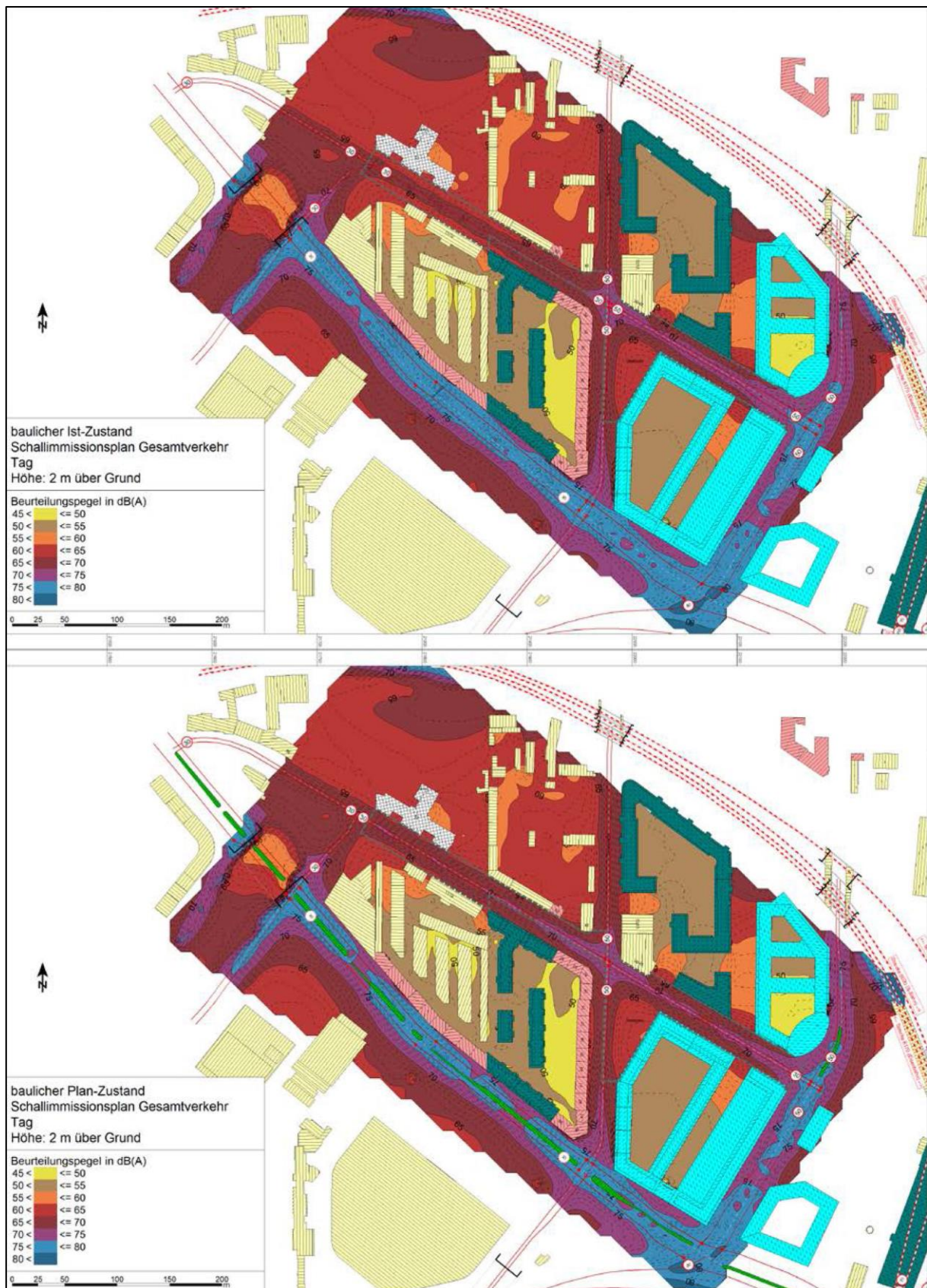
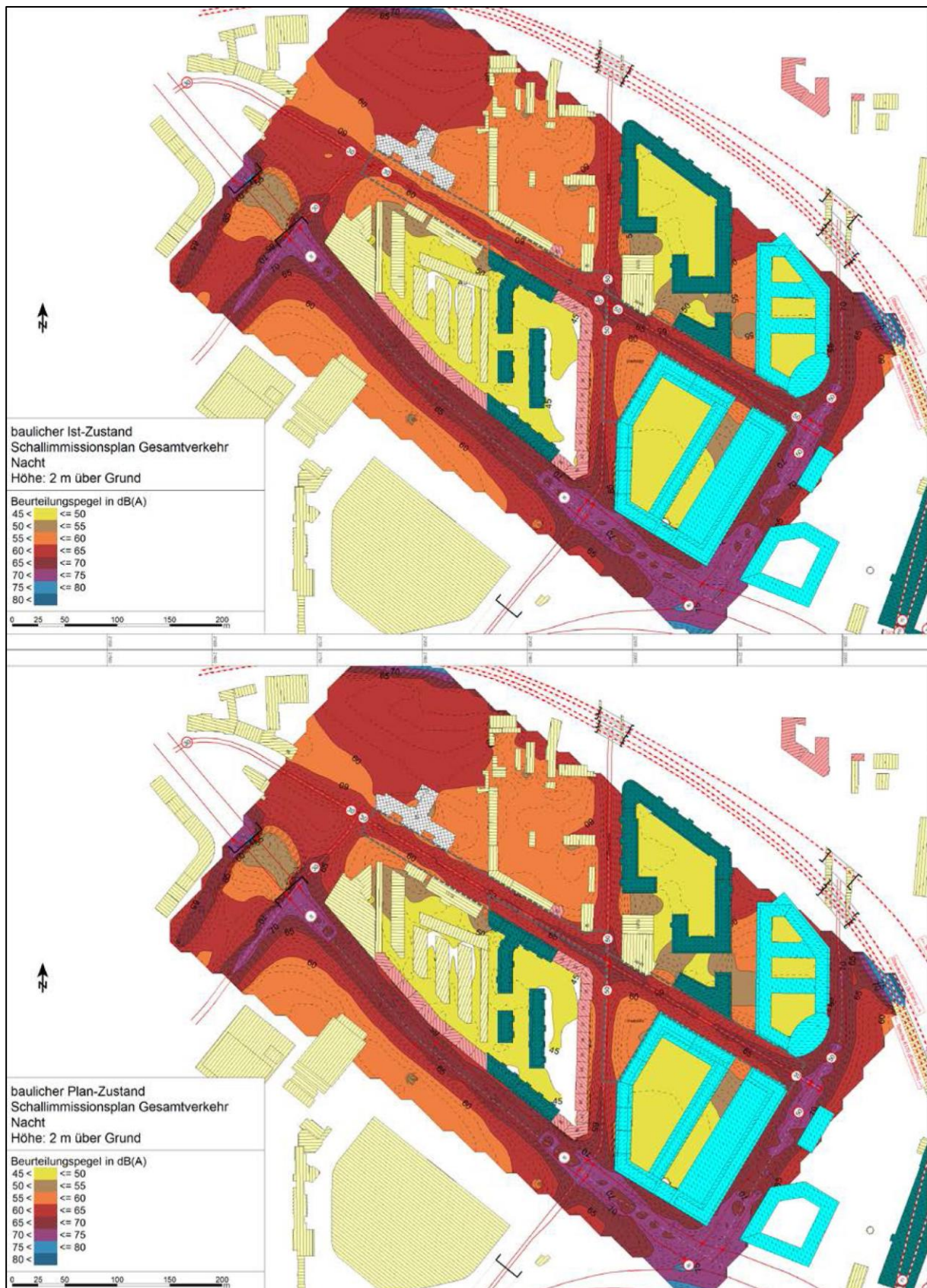


Abbildung 7: Schallimmissionspläne Gesamtverkehr Nacht in 2 m Höhe für den Gesamtverkehrslärm im baulichen Ist-Zustand – oberes Bild – und im baulichen Plan-Zustand – unteres Bild – (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020)



Die Überlagerung der im Rahmen des Gutachtens angefertigten Schallimmissionspläne des baulichen Ist- und des baulichen Plan-Zustandes zeigen, die folgenden Veränderungen:

- Pegelverringerungen im baulichen Plan-Zustand ergeben sich für den Bereich Ost der Ella-Barowsky-Straße, den Anschluss Ella-Barowsky-Straße, für die Gotenstraße südlich der Ella-Barowsky-Straße und für die Hedwig-Dohm-Straße sowie für den Sachsendamm.
- Pegelverringerungen um mehr als 1 dB(A) wurden für den östlichen Teilbereich des Bereiches Ost der Ella-Barowsky-Straße ermittelt.
- Pegelerhöhungen im baulichen Plan-Zustand sind vor allem bedingt durch Erhöhungen der Emissionspegel der berücksichtigten Straßen, durch die Berücksichtigung von zwei Emissionsbändern im Bereich Mitte der Ella-Barowsky-Straße im Plan-Zustand und durch die baulichen Änderungen im Bereich des Knotens Ella-Barowsky-Straße (Bereich West) / Ella-Barowsky-Straße (Bereich Mitte) / Anschluss Ella-Barowsky-Straße.
- Im Bereich Sachsendamm, im südlichen Bereich der Gotenstraße und im Bereich der Verbindungsstraße zwischen Sachsendamm und Ella-Barowsky-Straße (Anschluss Ella-Barowsky-Straße) verringern sich die Gesamtverkehrslärmpegel geringfügig.
- Im Bereich zwischen Ringbahn, Gotenstraße und Ella-Barowsky-Straße erhöhen sich die Gesamtverkehrslärmpegel geringfügig.
- Für den Bereich Mitte der Ella-Barowsky-Straße (zwischen Anschluss Ella-Barowsky-Straße und Gotenstraße) erhöht sich die Gesamtlärmbelastung vor allem straßennah in Bodennähe im baulichen Plan-Zustand z. T. um bis zu maximal 3,0 dB(A).
- Im Bereich West der Ella-Barowsky-Straße ergeben sich Pegelerhöhungen von maximal 1,5 dB(A).

Im Ergebnis der Untersuchungen ergeben sich durch die planungsbedingten Veränderungen des Gesamtverkehrslärms für die der Ella-Barowsky-Straße zugewandten Fassaden der berücksichtigten Wohngebäude eine weitere Erhöhung der bereits für den Ist-Zustand ermittelten hohen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte. Auch die im Ist-Zustand bereits vorhandenen Überschreitungen des Schwellenwertes der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts erhöhen sich weiter. Zusätzlich wird im Plan-Zustand vor weiteren Immissionsarten der o. g. Schwellenwert der Gesundheitsgefährdung erstmalig überschritten.

Die Gesamtlärmbetrachtung für den baulichen Plan-Zustand (Planfall 2c) führt dem Grunde nach zu einem Anspruch auf Lärmschutz gemäß der 16. BImSchV an mehreren Immissionsarten am Tag und / oder in der Nacht entlang der bestehenden Wohnbebauung im Kreuzungsbereich Ella-Barowsky-Straße 25, 26 / Gotenstraße 34 sowie an dem Wohngebäude Ella-Barowsky-Straße 53 und im Bereich der Schule.

Aufgrund der ermittelten Immissionsgrenzwertüberschreitungen sind voraussichtlich Schutzmaßnahmen zur Verminderung der mit der Planung betriebsbedingt verbundenen Geräuschimmissionen vorzusehen. Da im vorliegenden Fall diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, können Maßnahmen zum Lärmschutz jedoch nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan XI-231aba geregelt werden. In einer nachgeordneten Untersuchung gemäß 24. BImSchV muss auf Grundlage der für die Gesamtlärmbelastung im baulichen Plan-Zustand berechneten Pegel ermittelt werden, ob diese Ansprüche tatsächlich und in welcher Höhe bestehen. Voraussetzung für die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung gemäß 24. BImSchV ist eine Antragstellung seitens des Eigentümers der betroffenen baulichen Anlage, der vom Träger der Straßenbaulast über den Anspruch zu informieren ist (siehe III./4.2.2.).

Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung erfolgte auch eine überschlägige Kostenermittlung der voraussichtlich notwendigen Maßnahmen an insgesamt sechs Gebäuden / Grundstücken (u. a. Bereitstellung von Schallschutzfenstern, Lüftungseinrichtungen). Entsprechende Mittel sind für das Jahr 2021 in den Bezirkshaushalt eingestellt worden, so dass dem Gebot

der Konfliktbewältigung ausreichend Rechnung getragen wird, da das Gebot im Bebauungsplanverfahren auch für eine Straßenplanung bindend ist.

Auf diese Weise ist die Finanzierung der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt und gesunde Wohnverhältnisse können im Umfeld des Plangebietes auch nach Umsetzung des Bebauungsplans XI-231aba gewahrt werden.

Durch die geplante Bebauung im Umfeld des Plangebietes im Rahmen der baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ können anlagenbedingt auch die lokalen Windströmungen beeinflusst werden. Dies kann in Verbindung mit der betriebsbedingten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu steigenden Schadstoffkonzentrationen in der Luft und damit erhöhten Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen.

Im Jahr 2016 wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 7-75 eine Luftschadstoffuntersuchung zu Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) beauftragt (ALB - Akustiklabor Berlin, August 2016). Die Untersuchungen wurden unter Einbeziehung der vorhandenen und geplanten Nutzungen in der „Schöneberger Linse“ und den prognostizierten Verkehrsbelastung gemäß einer Verkehrsuntersuchung (VCDB GmbH, Berlin, April 2016) vorgenommen.

Im Ergebnis der Untersuchungen kommt es durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen bei Umsetzung der geplanten baulichen Entwicklung in der „Schöneberger Linse“ betriebsbedingt zu geringfügig höheren Werten in der Luft für die betrachteten Schadstoffe am Sachsendamm und an der Ella-Barowsky-Straße. In der Hedwig-Dohm-Straße verursacht die Verengung der Straßenschlucht eine leichte anlagenbedingte Konzentrationserhöhung vor allem vor der Lichtsignalanlage zum Sachsendamm. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden für alle drei Luftschadstoffe jedoch sicher eingehalten. Auch der Tagesgrenzwert für PM₁₀ wird in keinem schutzbedürftigen Bereich überschritten. Nähere Informationen zu den Inhalten des Gutachtens können dem Kapitel II./2.4.1. des Umweltberichtes entnommen werden.

Neben den Ergebnissen der Luftschadstoffuntersuchung ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan XI-231aba weder eine Bebauung innerhalb seines Geltungsbereichs zulässt, noch die Gebäudesubstanz im Umfeld beeinflusst. Damit sind die bodennahen Luftaustauschprozesse auch nach Umsetzung der Planung als relativ günstig einzustufen, wodurch die lufthygienischen Belastungen im Plangebiet anlagenbedingt auch zukünftig reduziert werden.

Zudem werden Beeinträchtigungen der Lufthygiene und damit auch der menschlichen Gesundheit im Plangebiet anlagenbedingt reduziert, indem entlang der Ella-Barowsky-Straße und voraussichtlich im Bereich des geplanten Stadtplatzes neue Bäume gepflanzt werden, wodurch verstärkt Stäube aus der Luft gefiltert werden und diese mit Feuchtigkeit und Sauerstoff angereichert wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nach Umsetzung des Bebauungsplans XI-231aba durch Lärm und Schadstoffe infolge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann somit insgesamt für das Plangebiet und dessen Umfeld anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Für die Gestaltung des Stadtplatzes liegt eine Entwurfsplanung vom Dezember 2019 vor, die im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) überarbeitet wird. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Die in diesem Bereich nachgewiesenen Altlasten werden durch die Befestigung des Stadtplatzes zumindest teilweise abgedeckt, wodurch eine anlagen- oder betriebsbedingte Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

Bei der Erneuerung des Straßenbelages ist der pechhaltige Abbruch gemäß den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 teilweise als gefährlicher Abfall einzustufen und daher der SBB (Sonderabfallgemeinschaft Berlin Brandenburg) anzudienen. Der gebundene und nicht gebundene Straßenaufbruch sowie der Bodenaushub kann entsprechend der jeweils gutachterlich zugeordneten Einbauklasse wiederverwertet werden. Unter Beachtung dieser Hinweise können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bei Umsetzung des Bebauungsplanes durch die unsachgemäße Wiederverwertung der abgebrochenen Ausbaustoffe ausgeschlossen werden.

Baubedingt entstehen zudem Lärm, Stäube und Erschütterungen. Hinzu kommt eine erhöhte Unfallgefahr während der Bauphase. Unter Beachtung einschlägiger Vorschriften wie dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Baustellenverordnung (BaustellV) und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) i. V. m. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und des Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch stoffliche und nichtstoffliche Immissionen jedoch ausgeschlossen werden.

Auch zukünftig werden weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umfeld Nutzungen existieren, die anlagen- oder betriebsbedingt im besonderen Maße und über die normale in einer Stadt wie Berlin zu erwartende Hintergrundbelastung hinausgehende Erschütterungen oder Geruchsbelästigungen verursachen.

Da das Plangebiet im Bestand keine Erholungsfunktion besitzt, kann eine Beeinträchtigung der Versorgung des Umfeldes mit Grünflächen infolge einer Umstrukturierung des Straßenraums im Plangebiet ausgeschlossen werden.

2.6.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die planungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet und den anliegenden Straßen nicht stattfinden. In der Folge käme es auch nicht zu einer erhöhten Belastung der menschlichen Gesundheit durch Schadstoffe und Lärmimmissionen. Die Erhöhung der Schadstoffbelastung fällt jedoch auch bei Umsetzung der Planung relativ gering aus. Die Zunahme der Lärmimmissionen wiederum kann auch bei Umsetzung der Planung durch im weiteren Verfahren zu konkretisierende Lärmschutzmaßnahmen auf ein die Gesundheit nicht beeinträchtigendes Niveau gesenkt werden.

Zugleich würde bei Nichtdurchführung der Planung jedoch auch ein höherer Anteil an mit Gehölzen bestandenen Flächen erhalten bleiben. Hierdurch würde der Beitrag des Plangebietes zur Reinhaltung der Luft durch die Filterung von Stäuben und der Produktion von Frischluft auf einem höheren Niveau verbleiben.

2.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

2.7.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- Charakter / Erkennbarkeit
- Vielfalt des Landschafts- / Naturraumes
- identitätsstiftende Sichtbeziehungen.

Das gesamte Plangebiet ist gemäß dem Landschaftsprogramm Berlin keinem spezifischen Landschaftsraum zuzuweisen. Dieses ist demnach Bestandteil eines städtischen Übergangsbereichs mit Mischnutzung ohne weitere besondere Merkmale. Identitätsstiftende Sichtbeziehungen sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden.

Das Landschafts- und Ortsbild wird geprägt durch den Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und der Kreuzung mit der Gotenstraße. Der Straßenraum setzt sich aus den asphaltierten Straßen, dem angrenzenden Bürgersteig mit begleitendem Baumbestand und den daran anschließenden Abstandsrundflächen zusammen. Hierbei besitzen die Gehölzbestände im Kreuzungsbereich Ella-Barowsky-Straße und Gotenstraße und der straßenbegleitende Baumbestand einen erhöhten Wert für das Landschafts- und Ortsbild. Insgesamt entspricht das Landschafts- und Ortsbild jedoch einem typischen Straßenraum in Berlin in einem durch Mischnutzung geprägten Umfeld. Prägende Elemente, die dem Plangebiet einen hohen Wiedererkennungswert oder eigenen Charakter verleihen würden, fehlen. Der Landschafts- und Naturraum ist aufgrund der Lage des Plangebietes anthropogen stark überformt und daher nicht mehr erkennbar.

Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen Bedeutung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet weist dieses insgesamt eine nur geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf.

2.7.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Planung

Mit Hilfe des Bebauungsplans soll die Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse mit einem begrünten Stadtplatz und hoher Aufenthaltsqualität für Fußgänger entwickelt werden. Insbesondere durch die Entwicklung eines Stadtplatzes und durch die Schaffung eines einheitlichen Baumbestandes im Straßenraum wird das Ortsbild verbessert. Der Intention der Planung folgend, sowie unter Berücksichtigung der geringen Bedeutung des Landschafts- und Ortsbildes im Bestand, wird das Ortsbild durch den Bebauungsplan anlagenbedingt aufgewertet.

Eine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht nicht, da dieses bereits im Bestand durch die intensive anthropogene Überformung und städtische Prägung des Plangebietes und dessen Umfeldes nicht wahrnehmbar ist.

2.7.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtumsetzung der Planung würde das Ortsbild nicht durch Maßnahmen wie die Herstellung eines begrünten Stadtplatzes aufgewertet werden. In der Folge bliebe das Ortsbild weiterhin noch stärker beliebig als bei Umsetzung der Planung.

Durch die intensive städtische Prägung des Plangebietes und dessen Umfeldes wäre das Landschaftsbild nicht wahrnehmbar, unabhängig davon, ob die Planung realisiert wird oder nicht.

2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.8.1. Bestand und Bewertung

Bewertungskriterien

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter.

Im Plangebiet selbst finden sich keine schutzwürdigen Kultur- und sonstige Sachgüter. Als Bestandteil der straßenbegleitenden Bebauung der Ella-Barowsky-Straße existieren jedoch

direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzend zwei denkmalgeschützte Gebäude. Hierbei handelt es sich um das ehemalige BEWAG-Gebäude (Obj.-Dok.-Nr. 09066705) an der Ella-Barowsky-Straße 39-47 und die aktuell nur teilweise genutzte ehemalige Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule (Obj.-Dok.-Nr. 09066706) an der Ella-Barowsky-Straße 62-63.

Empfindlichkeit

Da im Plangebiet selbst keine Kultur- und sonstige Sachgüter existieren, ist das Schutzgut unempfindlich gegenüber Veränderungen. Die unmittelbar angrenzenden Baudenkmäler weisen dagegen eine potenziell erhöhte Empfindlichkeit gegenüber indirekten Wirkfaktoren der Planung auf.

2.8.2. Prognose des Umweltzustandes mit Durchführung der Maßnahme

Die beiden Baudenkmäler an der Ella-Barowsky-Straße befinden sich vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans XI-231aba. Zugleich ergaben die Berechnungen der verkehrstechnischen Untersuchung (VCDB GmbH, Berlin, September 2020), dass sich der Schwerlastverkehr im Plangebiet bei Umsetzung der Planung anlagen- und betriebsbedingt um maximal 6 % erhöht. Eine mögliche betriebsbedingte Beschädigung der Bausubstanz im Umfeld durch eine deutliche Erhöhung verkehrsbedingter Erschütterungen kann daher ausgeschlossen werden. Den Ausführungen folgend, verursacht die Planung somit insgesamt keine erheblichen bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.8.3. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Da auch bei Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung der im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Baudenkmäler zu erwarten ist, ergibt sich für das Schutzgut keine Veränderung, unabhängig davon, ob die Planung umgesetzt wird oder nicht.

2.9. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können im Plangebiet durch den Wirkpfad Freiraumnutzung – Schutzgut Mensch und Boden entstehen.

Wechselwirkungen können im Gebiet entstehen, wenn durch den Abriss von Gebäuden und der Entfernung alter Bodenbeläge Altlasten offengelegt werden, die so zur Gefährdung für die menschliche Gesundheit werden können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Flächen im Süden des Plangebietes (Ella-Barowsky-Straße 27 und 28), auf denen der neue Stadtplatz entstehen soll und sich im Bestand eine gewerbliche Nutzung befindet. Hier wurden im Rahmen orientierender Bodenuntersuchungen durch die Gutachterbüros BGI am 25.06.1991, Teranorm 11/1996, Fresenius am 01.11.2000, Gefta am 20.07.2001 und URS im Jahr 2016 punktuelle Belastungen des Oberbodens durch Schwermetalle und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt.

Für die Gestaltung des Stadtplatzes liegt eine Entwurfsplanung vom Dezember 2019 vor, die im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) überarbeitet wird. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Die in diesem Bereich nachgewiesenen Altlasten

werden durch die Befestigung des Stadtplatzes zumindest teilweise abgedeckt, wodurch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

Auch die unsachgemäße Wiederverwertung schadstoffbelasteter Ausbaustoffe kann die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt belasten. Unter Beachtung der gutachterlichen Hinweise zum Umgang mit den beim Abbruch anfallenden Ausbaustoffen kann eine Beeinträchtigung der Umwelt jedoch vermieden werden.

Ansonsten sind komplexe Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits beschriebenen Wirkzusammenhänge in den Schutzgutkapiteln hinausgehen, nicht zu erwarten.

3. Zusammenfassende Prognosen des Umweltzustandes mit Eingriffsbilanzierung

3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet weist mit den beiden Straßen Ella-Barowsky-Straße und Gotenstraße hohe Vorbelastungen durch Versiegelung und Verkehr auf. Dies äußert sich insbesondere in hohen Lärm- und Schadstoffbelastungen und einer überwiegend naturfernen Biotopkulisse.

Die durch die Planung entstehenden und über die Vorbelastung hinausgehenden Wirkfaktoren sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführt und in ihrer Beeinträchtigungsintensität bewertet.

Die Situation ändert sich durch das Bauvorhaben im Wesentlichen durch den Anstieg des Verkehrsaufkommens und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Verkehrsflächen und einen Stadtplatz. Hierdurch werden die Lärm- und Schadstoffimmissionen im Plangebiet weiter erhöht und die Zerstörung gehölzgeprägter Biotope sowie der Verlust von Einzelbäumen verursacht.

Die temporären Auswirkungen der Bautätigkeit durch Lärmimmissionen im Bereich der straßenseitig angrenzenden Wohnbebauung können ebenfalls erheblich sein.

Tabelle 3: Beeinflussung der Schutzgüter durch den Bebauungsplan

Wirkungs- ursache	Wirkfaktor	Umweltbereiche									
		Boden	Fläche	Grundwasser	Klima/Luft	Pflanzen	Tiere	biologische Vielfalt	Menschliche Gesundheit	Orts- und Landschaftsbild	Kultur- und Sachgüter
Bautätigkeit	Baustelleneinrichtung	⊙	○	○	○	■ ¹	⊙	○	⊙ ²	○	○
	Hoch- und Tiefbau	⊙	○	○	○	■ ¹	⊙	○	⊙ ²	○	○
	Landschaftsbau	⊙	○	○	○	■ ¹	⊙	○	⊙ ²	○	○
	Transport / Verkehr	⊙	○	○	○	○	⊙	○	⊙ ²	○	○
Anlage	Wege, Verkehrsflächen	■ ^{3/□⁴}	○	○ ⁷	○ ⁷	■ ^{1/7}	○	○	○	+ ⁶	○
	Grün- und Freiflächen	○	○	○	○	○	○	○	○	+ ⁶	○
Betrieb	Transport- und Verkehrsaktivitäten	○	○	○	○	○	○	○	○ ⁵	○	○
	Grün- und Freiflächen	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○

+ positive Auswirkungen

○ keine bis geringe Beeinträchtigung zu erwarten

⊙ vorübergehende Beeinträchtigung zu erwarten

□ mittlere bis hohe Beeinträchtigungen

■ erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

1 insbesondere durch die Zerstörung von gehölzgeprägten Biotopen und die Fällung von Bäumen

2 durch Lärmimmissionen im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung

3 erhebliche Beeinträchtigung bei Vollversiegelung von zuvor unversiegeltem Boden

4 mittlere bis hohe Beeinträchtigungen bei Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Beläge

5 bei Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen – anderenfalls sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten

6 Durch die Intention der Planung eine attraktive baumbestandene Stadtstraße und Quartiersachse mit begrünem Stadtplatz herzustellen

7 Verringerung der Auswirkungen durch Neupflanzung straßenbegleitender Bäume entlang der Ella-Barowsky-Straße und im Bereich des neuen Stadtplatzes sowie Herstellung neuer Pflanzflächen auf Höhe des Platzes

3.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung

Gemäß § 1a BauGB gilt der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, daher hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Nach § 18 Absatz 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für den Fall, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation sind jedoch bereits im Bestand Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig (siehe II./1.1.4.). Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht. Das allgemeine Gebot der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bleibt hiervon jedoch unberührt. Entsprechende Maßnahmen werden im folgenden Kapitel II./3.2.1 aufgezeigt.

3.2.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan XI-231aba wird als sogenannter Angebotsbebauungsplan aufgestellt, so dass verschiedene Planungsalternativen innerhalb der getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen möglich sind. Die planungsrechtlichen Regelungen beschränken sich auf den zwingend erforderlichen Umfang, da sich fast das gesamte Plangebiet bereits in öffentlichem Eigentum befindet und eine umfassende planerische Selbstbindung des Bezirksamts nicht angestrebt wird.

Gleichwohl kann die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen (z. B. Baumpflanzungen) angenommen werden, da die Straßenplanung weitgehend abgeschlossen wurde und für den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits als Ausführungsplanung vorliegt. Darüber hinaus gelten verschiedene allgemeine Normen, Richtlinien und gesetzliche Bestimmungen, die im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen sind und keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen (z. B. Bodenschutz). Die aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets bedürfen zudem keiner Sicherung im Bebauungsplan, da die Eigentümer der betroffenen baulichen Anlagen durch den Träger den Straßenbaulast über ihren Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach bzw. eine dazu notwendige schalltechnische Untersuchung gemäß 24. BImSchV zu informieren sind.

Lärm

- Aktive und / oder passive Lärmschutzmaßnahmen für diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde
- Einhaltung der Immissionsrichtwerte und Vorschriften der 32. BImSchV während der Bautätigkeiten sowie Sicherstellung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm

Boden

- Befestigung von Wege- und Platzflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (soweit möglich) und Herstellung unbefestigter Baumscheiben
- Fach- und sachgerechte Wiederverwertung des baubedingten Bodenaushubs nach Maßgabe der gutachterlichen Beurteilung

Wasser

- Befestigung von Wege- und Platzflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (soweit möglich) und Herstellung unbefestigter Baumscheiben
- Fach- und sachgerechte Wiederverwertung des baubedingten Bodenaushubs nach Maßgabe der gutachterlichen Beurteilung

Vegetation

- Pflanzung neuer Straßenbäume entlang der Ella-Barowsky-Straße und voraussichtlich im Bereich des geplanten Stadtplatzes

- Anlage neuer Pflanzflächen im Bereich des geplanten Stadtplatzes
- Durchführung von Baumneupflanzungen nach Maßgabe der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen und der Regelung von Pflanzenbeständen
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu Leitungen bei Baumneupflanzungen sowie Pflanzung flach wurzelnder Bäume sofern eine Unterschreitung dieses Abstandes nicht vermieden werden kann

Luft

- Verbesserung der Lufthygiene im Plangebiet durch Pflanzung straßenbegleitender Bäume entlang der Ella-Barowsky-Straße und voraussichtlich im Bereich des neuen Stadtplatzes sowie Herstellung neuer Pflanzflächen auf Höhe des Platzes

3.2.2. Maßnahmen nach Baumschutzverordnung

Durch die Planung selbst und im Zuge ihrer Umsetzung werden voraussichtlich alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba vorhandenen Bestandsbäume gefällt. Hieraus ergibt sich ein Verlust von 40 Einzelbäumen, von denen 29 Bäume aufgrund ihrer Stammumfänge gemäß § 2 BaumSchVO geschützt sind. Als Ausgleich für die geschützten Bäume sind insgesamt 49 neue Bäume möglichst im Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und des geplanten Stadtplatzes neu zu pflanzen. Die für den Verlust der einzelnen Bäume jeweils zu leistenden Ersatzpflanzungen können der Baumliste entnommen werden, die der Begründung als Anlage II beigefügt ist.

Die vom Fachbereich Straßen beauftragte Detailplanung zum Umbau des Straßenraums in der Ella-Barowsky-Straße und zur Errichtung des neuen Stadtplatzes sieht zum derzeitigen Stand die Neupflanzung von 49 Bäumen im Plangebiet entlang der Ella-Barowsky-Straße vor. Weitere Baumpflanzungen werden aller Voraussicht nach im Bereich des Stadtplatzes erfolgen, für den sich die Detailplanung noch in Abstimmung befindet. Der planungsbedingte Baumverlust kann somit voraussichtlich vor Ort innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Der tatsächliche Baumverlust ist auf Baugenehmigungsebene unter Berücksichtigung der dann endgültig feststehenden Detailplanung sowie unter Berücksichtigung der Baulogistik abschließend zu ermitteln.

3.3. Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Mit dem Bebauungsplan XI-231aba wird das Ziel verfolgt, die Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße in der „Schöneberger Linse“ zu einer attraktiven Stadtstraße mit hoher Aufenthaltsqualität planungsrechtlich zu sichern. Für die Stadtstraße soll der vorhandene Straßenquerschnitt beidseitig um jeweils ca. 5 m verbreitert werden, um ausreichende Geh- und Radwegbreiten sowie einen beidseitigen Baumstreifen herstellen zu können. Ein Fahrbahnausbau ist nicht vorgesehen. Die Planung sieht darüber hinaus zwei Fahrspuren mit einem durchgehenden Zweirichtungsverkehr und Tempo 30 vor.

Nach Umsetzung der Planung entstehen somit keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Störfallrechts (§ 3 Abs. 5b/5c BImSchG) da der Bebauungsplan keine Störfallbetriebe im Geltungsbereich zulässt. Zudem befindet sich auch kein Störfallbetrieb in der Umgebung des Plangebietes.

Durch die angestrebte städtebauliche Entwicklung der „Schöneberger Linse“ und die damit verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist gemäß den Berechnungen der verkehrstechnischen Untersuchung (VCDB GmbH, Berlin, September 2020) bei Umsetzung der Planung mit einer Zunahme des Schwerlastverkehrs im Plangebiet von maximal 6 % auszugehen. Bei diesem wird es sich jedoch nicht um Gefahrguttransporte handeln, da die „Schöneberger Linse“ auch zukünftig kein Standort für Industriebetriebe sein wird.

Ebenso befindet sich das Plangebiet außerhalb von Hochwasser- oder Erdbebengefährdungsgebieten.

Den Ausführungen folgend, können planungsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen. Hierzu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, mit der dargelegt wird, ob das Vorhaben mit dem europäischen Artenschutzrecht in Einklang steht. Insbesondere ist zu prüfen, ob:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verletzt werden,
- für den Fall, dass Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu treffen, oder
- eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotstatbeständen erforderlich ist.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität der Planung, dem überwiegend naturfernen Zustand und der geringen Habitataignung der Flächen sowie dem nichtvorhandensein ältere Baum- und Gebäudebestände, ist die artenschutzrechtliche Prüfung in den Umweltbericht zum Bebauungsplans XI-231aba integriert worden. Ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag (ASB) wurde nicht erstellt.

Der Untersuchungsraum zur Durchführung der saP umfasst neben dem Plangebiet selbst auch die direkt an diesen angrenzenden Flächen.

4.1. Methodisches Vorgehen

1. Relevanzprüfung

Aufgrund der weitgehend bestandsbewahrenden Umgestaltung und der verringerten ökologischen Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung der innerörtlichen Lebensräume wurde von einer dezidierten faunistischen Erfassung im Plangebiet abgesehen. Stattdessen wird das Vorkommen einzelner Tiergruppen und -arten auf Grundlage der Begutachtungen des Baum- und Biotopbestandes sowie der Flächennutzungen im Umfeld abgeschätzt (Potenzialanalyse). Zur weiteren Qualifizierung der Potenzialanalyse werden darüber hinaus die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen auf ihre Übertragbarkeit auf das Plangebiet hin überprüft, die zu den Bebauungsplänen 7-75, 7-81 VE und XI-231abb in der „Schöneberger Linse“ durchgeführt wurden.

2. Prüfung der Betroffenheit entscheidungsrelevanter Tiergruppen

Im zweiten Schritt werden für Tiergruppen, deren Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, und die europarechtlich geschützte Arten beinhalten, eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben verbal argumentativ dargelegt. Eine mögliche Betroffenheit wird ermittelt, indem zunächst durch die Planung verursachte bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren hergeleitet werden. Die Empfindlichkeit der im Plangebiet siedelnden Tiergruppen und -arten gegenüber diesen Auswirkungen werden im Anschluss abgeprüft und hieraus potenziell resultierende Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände abgeleitet.

3. *Maßnahmen*

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Vermeidungsmaßnahmen setzen am Vorhaben selbst an und führen dazu, dass negative Projektwirkungen unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung gegebenenfalls resultierende Maßnahmen werden entweder durch den Bebauungsplan selbst festgesetzt oder anderweitig rechtsverbindlich gesichert.

4. *Ausnahmeprüfung*

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4.2. Relevanzprüfung

Der Untersuchungsraum befindet sich im innerstädtischen Bereich von Berlin und wird geprägt durch hohe Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmissionen, optische Störungen und naturferne, strukturarme Biotope. Hierdurch fehlen für den überwiegenden Teil der europarechtlich geschützten Arten notwendige Strukturen für Fortpflanzungshabitate und Ruhestätten im Untersuchungsraum. Daher kann ein Vorkommen und damit eine potenzielle planungsbedingte Betroffenheit für die meisten der europarechtlich geschützten Arten von vorneherein ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zu den Bebauungsplänen 7-75, 7-81 VE und XI-231abb wurden im Umfeld des Plangebietes Erfassungen zu folgenden Tiergruppen und -arten mit Relevanz für den besonderen und strengen Artenschutz durchgeführt;

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Altholz-Käfer
- Nachtkerzenschwärmer

Die dichteren Gehölzbestände im Plangebiet im Bereich des geplanten Stadtplatzes waren zudem Betrachtungsgegenstand einer Strukturkartierung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 7-75 im Jahr 2016 durchgeführt wurde. Ziel der Kartierung war die Ermittlung

des Quartier-Potenzials für Fledermausvorkommen, des Potenzials für Gebäude- und Höhlenbrüter sowie des Potenzials für Altholzkäfer.

Im Ergebnis der faunistischen Erfassungen im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans XI-231aba sowie der Strukturkartierung konnten in keinem der Untersuchungsgebiete ein Vorkommen von Zauneidechsen, Altholz-Käfern oder Nachtkerzenschwärmen nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse und der ohnehin sehr geringen bis nicht vorhandenen Habitateignung der Flächen des Bebauungsplans XI-231aba für diese Tierarten und -gruppen, kann ein Vorkommen im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Im älteren Baumbestand im Plangebiet auf Höhe des Stadtplatzes konnten keine für Fledermäuse oder Höhlen- und Nischenbrüter geeigneten Strukturen an Bäumen festgestellt werden. Die wenigen Bäume entlang der Ella-Barowsky-Straße weisen im Ergebnis der Baumkartierung aufgrund ihrer Artzusammensetzung und ihres Alters von vorneherein keine geeigneten Quartier- und Niststättenstrukturen für die genannten Tiergruppen auf.

Während für den überwiegenden Teil der untersuchten Tiergruppen keine Artnachweise geführt werden konnten, sind Fledermäuse und Brutvögel auch auf naturfernen Flächen im Stadtbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit anzutreffen. So wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen auch immer Fledermaus- und Brutvogelarten nachgewiesen. Zudem sind alle Arten aus diesen Tiergruppen gemeinschaftsrechtlich geschützt und daher für die Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevant. Für diese beiden Tiergruppen wird daher im Folgenden die Prüfung einer möglichen Betroffenheit durchgeführt.

4.3. Herleitung planungsrelevanter Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die planungsbedingten Wirkfaktoren kurz beschrieben, die eine Beeinträchtigung von Tieren im Plangebiet und dessen Umfeld auslösen können. Die Empfindlichkeit der im Plangebiet siedelnden und gemeinschaftsrechtlich geschützten Tiergruppen /-arten gegenüber diesen Auswirkungen wird im darauffolgenden Prüfschritt ermittelt und hieraus potenziell resultierende Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände abgeleitet.

Flächeninanspruchnahme

Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die Baufeldräumung im Rahmen des Straßenumbaus. Hierdurch werden auch ein Teil der vorhandenen Vegetationsdecke entfernt und einzelne Bäume gefällt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme entsteht durch die Herstellung neuer Rad- und Fußwege und abschnittsweise durch die Änderung des Straßenquerschnitts der Ella-Barowsky-Straße. Hierdurch können bestehende Grünflächen und Gehölzflächen dauerhaft verloren gehen. Die Auswirkungen können zu einem direkten Verlust oder zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen geschützter Arten führen. Es können z. B. Reviere, Brutplätze oder Teile von Jagdhabitaten bzw. Nahrungshabitaten verloren gehen.

Individuenverluste

Im Rahmen von Baumfällungen und der Beseitigung von Vegetationsstrukturen kann es bei einer Inanspruchnahme von Lebensstätten zu baubedingten Individuenverlusten kommen. Zum Beispiel ist bei einer Zerstörung besetzter Nester mit einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Eiern zu rechnen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden die baubedingten und anlagebedingten Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidung von Verbundstrukturen zusammengefasst, aus denen Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren können.

Lärmimmissionen und optische Störungen

Visuelle und akustische Störreize durch Bau und Betrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Desweiteren wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch Baufahrzeuge und -maschinen ausgelöst.

Vögel reagieren auf Lärm artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung besitzen. Ebenso ist bei Fledermäusen eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen bekannt.

Für störungsempfindliche Arten ist eine Meidung des Geländes zu erwarten. Dadurch kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen; besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt.

4.4. Prüfung der Betroffenheit entscheidungsrelevanter Tiergruppen

Da das Vorkommen von Brutvogel- und Fledermausarten im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden kann, werden mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nachfolgend für diese Tiergruppen hinsichtlich der planungsbedingten Wirkfaktoren abgeprüft, aufgeteilt in bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von Individuen einer Art aus den genannten Tiergruppen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird durch die Planung weder betriebs- noch anlagebedingt verursacht. Zum einen, weil keine bauliche Anlagen geplant werden, von denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeht, zum anderen, weil es sich bei Fledermäusen und Brutvögeln um sehr mobile und fliegende Tiergruppen handelt, die gut in der Lage sind, Kollisionen mit dem Kraftfahrzeugverkehr zu vermeiden. Das Tötungsrisiko für diese Arten wird somit weder betriebs- noch anlagebedingt signifikant erhöht.

Eine baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dagegen für Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft Brutvogelindividuen, welche den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand entlang der Ella-Barowsky-Straße als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Demgegenüber kann eine Tötung von Fledermausindividuen ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine geeigneten Quartierstrukturen an und in den vorhandenen Bäumen befinden und die umgebene Bausubstanz durch die Planung nicht verändert wird.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und eine hiermit einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen von Brutvogel- und Fledermausarten kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden. Zum einen dadurch, dass mit der Planung keine baulichen Anlagen ermöglicht werden, von deren Betrieb ein erhöhtes Störungspotenzial ausgeht. Zum anderen verursacht das Vorhaben keine erheblichen Nutzungsänderungen im Untersuchungsraum, die sich von den bereits vorhandenen intensiven Störungen signifikant unterscheiden. Massive Störwirkung und Barriereeffekte, die über das im Bestand existierende Beeinträchtigungspotential hinausgehen, sind damit zu keinem Zeitpunkt im Untersuchungsraum zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für Brutvögel und Fledermäuse gewahrt, da im unmittelbaren Umfeld mit Baum- und Strauchbeständen sowie Rasenflächen die gleichen Biotopstrukturen vorhanden sind, wie im Untersuchungsraum selbst. Zudem verfügen die Biotope im Plangebiet aufgrund ihrer Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffe sowie Störwirkungen durch Bewegungen ohnehin über eine nur sehr geringe Habitatqualität, wodurch eine überwiegende Nutzung vergleichbarer Biotope durch Brutvögel und Fledermäuse im Umfeld wahrscheinlich ist. Mögliche Leitstrukturen für Fledermäuse im Plangebiet selbst und dessen Umfeld, die dem Flug zwischen ihren Quartieren und den Jagdgebieten dienen, werden durch die Planung nicht zerstört oder beeinträchtigt.

Den Ausführungen folgend, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich baubedingter Verletzungen und Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel nicht ausgeschlossen werden, die hierzu den Baum- und Biotopbestand entlang der Trasse nutzen. Um diesen Verbotstatbestand zu umgehen, werden im folgenden Kapitel II./4.5. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen in Kapitel II./4.6. vorgenommen.

4.5. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen.

Baumfällungen und Strauchrodungen außerhalb der Vegetationsperiode (1. Oktober bis 31. Januar)

Im Rahmen der mit dem Bebauungsplan angestrebten Umstrukturierung der Ella-Barowsky-Straße werden durch Baumfällungen und Strauchrodungen potenzielle Niststätten von Brutvögeln der Gehölze (Freibrüter) beseitigt. Nur wenn diese Gehölzstrukturen nicht zur Brut genutzt werden, ist eine Tötung von Individuen ausgeschlossen und eine Fällung des Baumes oder die Rodung der Gehölze möglich. Dies ist außerhalb der aktiven Phasen von Vögeln besonders wahrscheinlich. Die Fällungs- und Rodungsarbeiten sind daher zur Vermeidung der Verbotstatbestände außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten durchzuführen, welche eng an die Vegetationsperiode gebunden sind. Diese reicht gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September. Zusätzlich sind artspezifische Brutzeiten zu beachten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen können. Im Plangebiet trifft dies auf die Amsel zu, die im Umfeld des Plangebietes erfasst wurde und bereits Anfang Februar mit der Brut in Gehölzbeständen beginnt. Unter Berücksichtigung der jährlichen Vegetationsperiode sowie artspezifischer Aufzuchtzeiten sind die Baumfällungen im Plangebiet somit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar durchzuführen. Die Baufeldfreimachung darf erst nach der Rodung erfolgen.

4.6. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Durch die unter Kapitel II./4.5. aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung vorhabenbedingter Gefährdungen von europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1

i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachtlich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

5. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die gesamte „Schöneberger Linse“ ist ein historisch gewachsenes Gebiet, das sich hinsichtlich seiner Bebauung und Nutzung sehr heterogen darstellt und sich derzeit in einem strukturellen Umbruchprozess befindet. Bereits 1993/1994 wurde im Zuge eines städtebaulichen Wettbewerbs für das Gesamtgebiet „Schöneberger Linse“ die Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße thematisiert. Der überarbeitete Wettbewerbsentwurf bildete die Grundlage für die Neuplanungen in diesem Bereich und fand seinen Niederschlag u. a. im Bebauungsplanentwurf XI-231.

Die absehbare Quartiersentwicklung ist entsprechend der aktuellen Bedarfslage insbesondere auf eine Stärkung der Wohnfunktion ausgerichtet. Im derzeitigen Ausbauzustand genügt die Ella-Barowsky-Straße jedoch nicht den entsprechenden gestalterischen und funktionalen Anforderungen. So weist der Straßenraum derzeit beidseitig der Fahrbahn lediglich schmale Gehwege auf, wobei sowohl Fahrbahn als auch Gehwege teilweise als Stellplätze in Anspruch genommen werden. Der östliche Straßenabschnitt im Bereich des BSR-Betriebshofs ist bereits ausgebaut worden und weist einen breiten Querschnitt auf. Durch den Bebauungsplan sollen die für den Ausbau der Ella-Barowsky-Straße erforderlichen Grundstücksflächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen gesichert werden.

Da die Ella-Barowsky-Straße für die Erschließung und baulichen Entwicklung des Quartiers von maßgeblicher Bedeutung ist, und bereits im Bestand einer intensiven Verkehrsnutzung unterliegt, leistet der Bebauungsplan XI-231aba einen Beitrag zur Verwirklichung des planerischen Grundsatzes einer Innen- vor Außenentwicklung und damit zum sparsamen Umgang mit Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Da das Plangebiet zudem keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche aufweist, stellt die Planung insgesamt auch unter Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie existierender baulicher Zwänge durch die umgebene Bebauung den aus Sicht des Naturschutzes schonendsten Umgang mit Natur und Landschaft dar.

6. Zusätzliche Angaben

6.1. Angewandte Untersuchungsmethoden

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Methoden der verwendeten Fachgutachten umfassen u. a.

- Bestandsaufnahmen vor Ort, Kartierungen (Biotoptypen, Pflanzen, Baumbestand)
- Erfassen mit BAT-Detektor (Fledermäuse)
- Sichtbeobachtung (Vögel, Nachtkerzenschwärmer, Reptilien)
- Verhören (Vögel)

Verkehrsaufkommen

Die Methoden der verwendeten Fachgutachten umfassen u. a.

- Aufbau eines VISUM-Verkehrsmodells zur Bewertung der Verkehrsströme und als Grundlage für die verkehrstechnischen Berechnungen
- Beurteilung der Verkehrsverhältnisse nach dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

Schallemissionen

Die Methoden der verwendeten Fachgutachten umfassen u. a.

- Schallausbreitungsberechnungen gemäß DIN ISO 9613-2 mit dem Programm SoundPLAN
- Verkehrslärberechnungen nach RLS-90
- Bewertung der Ergebnisse gemäß der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV

Luftschadstoffe

Die Methoden der verwendeten Fachgutachten umfassen u. a.

- Ausbreitungsberechnung unter Zuhilfenahme des Datensatzes AKTerm Berlin-Tempelhof des Deutschen Wetterdienstes
- Windströmungsberechnung mit dem dreidimensionalen mikroskaligen Windströmungs- und Ausbreitungsmodell MISKAM
- straßenabschnittsbezogenen Bewertungen der Emissionswerte mit dem Screening-Programm IMMIS
- Ermittlung der kfz-stämmigen Emissionswerte nach dem Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs

6.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zuständige Fachbehörden müssen die planaufstellende Behörde bei der Durchführung des Monitorings unterstützen. So ist es gemäß § 4 Abs. 3 BauGB ihre Aufgabe, das Stadtentwicklungsamt des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg von Berlin auch nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zu unterrichten, wenn ihnen Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eines Bauleitplans auf die Umwelt vorliegen.

Im Rahmen des Monitorings wird unter anderem kontrolliert, ob die zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen beachtet und fachgerecht umgesetzt werden. Hierzu gehört:

- die Beachtung der Bauzeitenregelungen,
- die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen,
- die Umsetzung der Maßnahmen zum Lärmschutz für diejenigen baulichen Anlagen im Umfeld des Plangebietes, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde
- die fach- und sachgerechte Ausführung der Baumneupflanzungen im Plangebiet

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt ist auch die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die im Umweltbericht dargelegte Minderungswirkung hin zu überprüfen.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sind das rd. 1,32 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes XI-231aba und die durch die Planung voraussichtlich verursachten erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße in der „Schöneberger Linse“ zu einer attraktiven Stadtstraße mit hoher Aufenthaltsqualität planungsrechtlich zu sichern. Für die Stadtstraße soll der vorhandene Straßenquerschnitt beidseitig um jeweils ca. 5 m verbreitert werden, um ausreichende Geh- und Radwegbreiten sowie einen beidseitigen Baumstreifen (9 m Regelabstand zwischen den Baumstandorten) herstellen zu können. Ein Fahrbahnausbau ist nicht vorgesehen. Die Planung sieht darüber hinaus zwei Fahrspuren mit einem durchgehenden Zweirichtungsverkehr und Tempo 30 vor.

Das Plangebiet weist mit den beiden Straßen Ella-Barowsky-Straße und Gotenstraße bereits hohe Vorbelastungen durch Versiegelung und Verkehr auf. Dies äußert sich insbesondere in hohen Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie einer überwiegend naturfernen Biotopkulisse.

Der bestehende Versiegelungsgrad im Plangebiet wird mit dem Bebauungsplan XI-231aba durch die Erweiterung des Straßenquerschnitts und der Herstellung eines überwiegend befestigten Stadtplatzes erhöht. Der Flächenanteil künstlich überprägten Bodens steigt durch die Planung dabei von etwa 72,7 % der Fläche im Bestand auf ca. 94 % nach Umsetzung an.

Damit verursacht der Bebauungsplan eine zusätzliche Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt gegenüber dem Bestand über 2.801 m².

Durch die hohe Neuversiegelung wird auch die gesamte höherwertige und gehölzgeprägte Vegetation im Plangebiet über insgesamt 1.832 m² zerstört. Zudem führt die Planung voraussichtlich zum Verlust aller im Plangebiet vorhandenen 40 Einzelbäume. Von diesen sind 29 Bäume aufgrund ihrer Stammumfänge gemäß § 2 BaumSchVO geschützt. Als Ausgleich für die geschützten Bäume sind insgesamt 49 neue Bäume möglichst im Straßenraum der Ella-Barowsky-Straße und des geplanten Stadtplatzes zu pflanzen. Die Detailplanung zum Ausbau der Ella-Barowsky-Straße sieht zum derzeitigen Stand die Neupflanzung von 49 Bäumen vor; weitere Bäume werden voraussichtlich im Bereich des Stadtplatzes gepflanzt, für den sich die Detailplanung noch in Abstimmung befindet. Der planungsbedingte Baumverlust kann somit absehbar vor Ort innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Insgesamt ist mit dem Bebauungsplan jedoch auch unter Berücksichtigung der Baumneupflanzungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen verbunden.

Durch die mit dem Bebauungsplan eingeleitete bauliche Entwicklung werden auch die wenigen im Plangebiet existierenden Lebensräume für Tiere vollständig umgewandelt. Zugleich haben die faunistischen Untersuchungen im Umfeld des Plangebietes jedoch gezeigt, dass die im Plangebiet nachgewiesenen Arten überwiegend häufig, nicht gefährdet und im Berliner Stadt- raum weit verbreitet sind. Eine enge Bindung an die Habitatstrukturen im Plangebiet existiert für diese Arten somit nicht. Diese sind damit in der Lage, sich neue Lebensräume im Umfeld zu erschließen. Bei der Umsetzung der Straßen- und Platzgestaltung ist es im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung empfehlenswert, insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchten im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen zu verwenden.

Die Auswirkungen der Planung auf Tiere im Allgemeinen sind somit insgesamt sehr gering.

Mögliche Auswirkungen der Planung auf im Plangebiet potenziell vorkommende und besonders schützenswerte Fledermaus- und Vogelarten wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeschätzt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung wurden zur Vermeidung einer Gefährdung von Vögeln Bauzeitenregelungen konzipiert, um eine Tötung oder Störung von Individuen während der Bauarbeiten zu vermeiden.

Die Planung verursacht in Verbindung mit der gesamten baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ auch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet. Die Zunahme des

Verkehrsaufkommens aufgrund der vorgesehenen Nutzungen wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung (VCDB GmbH, Berlin, September 2020) prognostiziert. Den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens folgend, verursachen die geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße.

Mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen ist ein Anstieg der Schadstoffkonzentrationen in der Luft verbunden, was in der Folge zu einer gesteigerten Belastung der menschlichen Gesundheit führen kann. Daher wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 7-75 eine Luftschadstoffuntersuchung zu Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) beauftragt (ALB - Akustiklabor Berlin, August 2016) durchgeführt. Im Ergebnis der Untersuchungen kommt es nicht zu Überschreitung von Immissionsgrenzwerten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe auch nach Realisierung der baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ ausgeschlossen werden kann.

Die planungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist auch mit erhöhten Lärmbelastungen verbunden. Dies kann zusammen mit den vorhandenen und zukünftigen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebung ebenfalls zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen. Daher wurde im Jahr 2020 eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba durchgeführt (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020).

Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden als Grundlage für die Konzipierung von Maßnahmen zum Lärmschutz der umgebenden Wohnbebauung genutzt. Da diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, wären textliche Festsetzungen für diese Nutzungen im Bebauungsplan XI-231aba nicht möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird daher anderweitig gesichert; entsprechende finanzielle Mittel sind in den Bezirkshaushalt eingestellt worden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz bleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes auch bei Umsetzung der Planung gewahrt.

Durch die Planung wird mehr Boden durch künstliche Befestigungen versiegelt, wodurch in der Folge auch ein erhöhter Vegetationsverlust entsteht. Beides führt in Verbindung miteinander zu einer erhöhten Belastung des Klimas und insbesondere des Bioklimas vor Ort. Durch die Pflanzung neuer Bäume kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Zudem bleiben die Luftaustauschprozesse auch nach Umsetzung der Planung weiterhin günstig, wodurch eine starke Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse und damit erhöhte Belastungen der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden können.

Bei der Erneuerung des Straßenbelages ist der pechhaltige Abbruch gemäß den Untersuchungen aus dem Jahr 2013 teilweise als gefährlicher Abfall einzustufen und daher der SBB (Sonderabfallgemeinschaft Berlin Brandenburg) anzudienen. Der gebundene und nicht gebundene Straßenaufbruch sowie der Bodenaushub kann dagegen entsprechend der jeweils gutachterlich zugeordneten Einbauklasse wiederverwertet werden. Unter Beachtung dieser Hinweise können erhebliche Umweltbeeinträchtigungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes durch die unsachgemäße Wiederverwertung der abgebrochenen Ausbaustoffe ausgeschlossen werden.

Die Neuversiegelung ist auch mit einer Reduzierung des im Plangebiet gebildeten Grundwassers verbunden. Um die Oberflächenabflüsse in die Kanalisation bestmöglich zu minimieren, sieht die geplante Niederschlagsentwässerung für die Ella-Barowsky-Straße teilweise eine Entwässerung der Oberflächen von Geh- und Radwegen in die unbefestigten Baumscheiben sowie in die mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen befestigten Unterstreifen bzw. Parkbuchten vor. Die Regelungen der mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege), die auch Vorgaben zur Bauweise treffen, werden bis zu einer neuen AV Geh- und

Radwege im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung weiter angewendet. In diesem Zusammenhang ist von einer wasser- und luftundurchlässigen Asphaltbauweise des Radwegs auszugehen.

Nicht zuletzt wird mit dem Bebauungsplan XI-231aba das Ortsbild aufgewertet, indem durch diesen ein Ausbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven baumbestandenen Stadtstraße und Quartiersachse mit begrünem Stadtplatz ermöglicht wird.

8. Referenzlisten der verwendeten Quellen

Folgende Grundlagen und Quellen sind bei der Umweltprüfung verwendet worden:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
 - o in Verbindung mit:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. Nr. 13 vom 08.06.2013 S. 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist,
- Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612),
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) Vom 11. Januar 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2019 (GVBl. S. 272),
- Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807),
- Denkmalliste Berlin mit Stand vom 5. Mai 2021,
- Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2016 (Amtsblatt für Berlin Nr. 24, Seite 1314),

- Flächennutzungsplan für Berlin (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 147),
- Baunutzungsplan für Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (Abl. 1961, S.742),
- Bauordnung für Berlin - BO 58 - in der Fassung vom 21.11.1958 (GVBl. S. 1087/1104),
- Stadtentwicklungsplan Klima, August 2011 (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung),
- Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET - StEP, Juni 2016 (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt),
- Luftreinhalteplan für Berlin, 2. Fortschreibung, Dezember 2019 (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz),
- Lärmaktionsplan Berlin 2019-2023, Juni 2020 (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz),
- Bereichsentwicklungsplanung Schöneberg-Ost vom 11. März 1997 (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg),
- Flächendeckende terrestrische Baum- und Biotoptypenkartierung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba mit Stand 2016 / 2018 (Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdl),
- Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan XI-231aba mit Stand vom September 2020; Fortschreibung der Untersuchung vom Mai 2018 (VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH, Berlin),
- Schalltechnische Untersuchung gemäß 16. BImSchV zum Bebauungsplan XI-231aba mit Stand vom 10. Februar 2020; Fortschreibung der Untersuchung vom 30. Oktober 2018 (ALB - Akustiklabor Berlin),
- Luftschadstoffuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 7-75 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, 2016 (ALB - Akustiklabor Berlin),
- Untersuchung von Boden- und Grundwasserproben zum Baublock I – IV vom 20. Juli 2001 (gefta Umweltlabor GmbH),
- Untersuchungen zum Konstruktionsaufbau und zur Umweltverträglichkeit der Ausbaustoffe für das Bauvorhaben Tempelhofer Weg vom 20. September 2013 (Berliner Institut für Baustoffprüfungen GmbH & Co. KG), Auswertung vorhandener Bodenuntersuchungen zum Baufeld 2/3 vom 3. Mai 2016 (URS Deutschland GmbH),
- Bebauungsplan XI-113 für die Westtangente zwischen Sachsendamm und Ringbahn im Bezirk Schöneberg (festgesetzt am 07.03.1968),
- Bebauungsplan XI-A zur Änderung von Bebauungsplänen des Bezirks Schöneberg (festgesetzt am 09.07.1971),
- Bebauungsplan XI-231aba, Entwurf mit Stand vom 2. September 2020 (Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg),
- Umgestaltung Tempelhofer Weg und Neuanlage Stadtplatz - Lageplan, Entwurf mit Stand vom 03.08. / 25.08.2020 sowie Vorhabenbeschreibung vom März 2019 (GP Planwerk GmbH),
- Bewertung der Nutzungseignung im Bestand und des Nutzungspotenzials unter Annahme unversiegelter Flächen in der Schöneberger Linse - Altlastenuntersuchung, 2002 (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg),
- Geoportal Berlin, FiS-Broker: <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> (letzter Zugriff: 28.06.2019).

III. Planinhalt und Abwägung

1. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

Ziel ist es, einen lebendigen und attraktiven Straßenraum mit hoher Aufenthaltsqualität innerhalb des Stadtquartiers zu schaffen, der der zunehmenden Anzahl der Wohnbevölkerung ebenso gerecht wird, wie der Verbindungsfunktion zwischen den Bahnhöfen Schöneberg und Südkreuz. Die Entwurfsplanung stellt daher nicht nur die Verbindungs- und Erschließungsfunktion der Ella-Barowsky-Straße sicher, sondern weist abwechslungsreiche stadtgestaltende Elemente auf. Die Ausbildung einer baumbestandenen Quartiersstraße und eines Stadtplatzes bilden die thematischen Hauptkomponenten der Entwurfsplanung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XI-231aba sollen ausschließlich öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Einteilung dieser Verkehrsflächen ist dabei nicht Gegenstand der Festsetzung. Der Bebauungsplan hat keine die Planfeststellung ersetzende Wirkung, da die Umgestaltung der Verkehrsflächen keine raumbedeutsame Maßnahme darstellt, für die ein Planfeststellungsverfahren notwendig wäre. Die Ella-Barowsky-Straße ist nicht Teil des übergeordneten Berliner Straßennetzes.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans XI-231aba ergibt sich die folgende Flächenbilanz:

Verkehrsflächen	Flächengröße
Straßenverkehrsflächen	11.485 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Stadtplatz“	1.686 m ²
Gesamter Geltungsbereich	13.171 m²

2. Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Berlin (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 147) stellt die westliche Teilfläche des Geltungsbereichs als „gemischte Baufläche M2“ und die östliche Teilfläche als „gemischte Baufläche M1“ dar. Dies sind Bereiche mit mittlerer bzw. hoher Nutzungsintensität und -dichte sowie überwiegendem Mischgebietscharakter. Auf Grundlage des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Gemäß Ausführungsvorschriften zum Flächennutzungsplan vom 18. Juli 2017 sind örtliche Hauptverkehrsstraßen und sonstige Straßen sowie Erschließungsanlagen von örtlicher Bedeutung grundsätzlich aus allen Flächendarstellungen des FNP entwickelbar.

Die Entwickelbarkeit der beabsichtigten Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans wurde durch das Referate II C der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (inzwischen: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen) mit Schreiben vom 20.04.2016 bestätigt. Das für den Bereich Flächennutzungsplanung zuständige Referat I B der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat zuletzt mit Schreiben vom 21.10.2019 bestätigt, dass keine Einwände hinsichtlich der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan bestehen.

3. Begründung der Festsetzungen

Der Bebauungsplanentwurf weist im Bereich der Ella-Barowsky-Straße und dem angrenzenden Straßenraum eine Straßenverkehrsfläche aus. Südöstlich der Kreuzung Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße soll eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Stadtplatz“ festgesetzt werden. Bis Ende Februar 2021 lautete die Bezeichnung der Ella-Barowsky-Straße noch Tempelhofer Weg. Die Umbenennung des Tempelhofer Wegs in 10829 Berlin erfolgte aufgrund eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung vom 20.11.2019 (Drucksache-Nr. 1208/XX) u. a. zur Vermeidung der Namensdoppelung mit einer gleichnamigen Straße in 12099 Berlin.

3.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Die Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba dient der planungsrechtlichen Sicherung des beabsichtigten Ausbaus der Ella-Barowsky-Straße. Die vorgesehene Fläche der Ella-Barowsky-Straße wird im beabsichtigten Ausbauzustand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Hinblick auf die angestrebte Gliederung der Verkehrsfläche, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt wird (siehe III./3.3.), kann auf die in der Projektbeschreibung dargelegte Entwurfsplanung Bezug genommen werden (siehe I./4.2.1.).

3.2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Der südöstlich der Kreuzung Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße vorgesehene Stadtplatz wird als öffentliche Verkehrsfläche mit einer entsprechenden besonderen Zweckbestimmung festgesetzt. Vorrangiges Ziel ist die Sicherung einer öffentlichen Fläche, die insbesondere Fußgängern vorbehalten sein und die Aufenthaltsqualität des Straßenraums erhöhen soll. Wie auch bei den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist eine textliche Festsetzung vorgesehen, wonach der Bebauungsplan keine Regelungen zur Gliederung der Verkehrsfläche trifft (siehe III./3.3.). Diese Aufgabe obliegt damit der zuständigen Fachbehörde. Hinsichtlich der angestrebten Ausbildung des Stadtplatzes, ist auf die in der Projektbeschreibung dargelegte Entwurfsplanung hinzuweisen (siehe I./4.2.1.).

3.3. Einteilung der Straßenverkehrsfläche

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (z. B. Gehwege, Radfahrwege, Baumstreifen und Fahrstreifen) für die zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zählenden Abschnitte von Ella-Barowsky-Straße und Gotenstraße sowie der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Stadtplatz“ ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Behörde. Aus dem Bebauungsplanverfahren heraus besteht kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf, wenngleich in der Planunterlage der Bestand dargestellt ist (nachrichtliche Wiedergabe). Durch den Verzicht auf entsprechende Festsetzungen werden spätere Änderungen der Einteilung der Straßenverkehrsfläche aufgrund geänderter Bedürfnisse der Mobilität und des Verkehrs erleichtert.

Da sich im Plangebiet Leitungstrassen verschiedener Versorgungsunternehmen befinden, bedarf es bei der Umgestaltung der Verkehrsflächen (z. B. Baumpflanzungen) einer Berücksichtigung der jeweils geltenden Leitungsschutzbestimmungen. Aus der Vorhabenbeschreibung der Straßenplanung ergibt sich, dass vorhandene Leitungen teilweise verlegt werden sollen.

Textliche Festsetzung Nr. 1

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Stadtplatz“ ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.4. Außer Kraft tretende Festsetzungen und Vorschriften

Die im Gebiet vorhandenen planungsrechtlichen Festlegungen werden durch eine textliche Festsetzung außer Kraft gesetzt. Auch die festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben. Mit dieser Regelung wird die Rechtseindeutigkeit der Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans klargestellt, da grundsätzlich der allgemeine Rechtssatz gilt, dass die spätere Norm die frühere verdrängt.

Textliche Festsetzung Nr. 2

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

4. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Durch Bauleitplanverfahren sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch im Hinblick auf zukünftige Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaentwicklung zu fördern. Die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Mit der verbindlichen Bauleitplanung werden Art und Maß der Nutzung privaten Eigentums festgelegt, so dass in die Eigentümerrechte eingegriffen wird. Daher sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den regelmäßig nach Lage der Dinge in der Abwägung zu berücksichtigenden erheblichen Auswirkungen zählen die nach §§ 1 und 1a BauGB erkennbaren Belange. Darüber hinaus lassen sich die möglichen Betroffenheiten im Hinblick auf die vorliegende Bauleitplanung aus den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ableiten (siehe V.).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden insbesondere folgende öffentliche Belange berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile,
- die Belange der Baukultur, der Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- die Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- und die Belange der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung.

Zudem fließen die Belange der Eigentümer der im Plangebiet gelegenen Grundstücke als private Belange in die Abwägung mit ein.

4.1. Öffentliche Belange

Die Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba sind Teil eines übergreifenden und sich in der Ausweisung des Stadtumbaugebiets „Schöneberg-Südkreuz“ niederschlagenden Planungskonzeptes des Landes Berlin mit dem Ziel, die isoliert zwischen den stark frequentierten Verkehrsadern Sachsendamm und Ringbahn liegenden Bereich aufzuwerten und zu beleben. Die durch verschiedene Bebauungsplanverfahren flankierte und insbesondere im Umfeld des Bahnhofs Südkreuz bereits erfolgende Flächenkonversion im Bereich der „Schöneberger Linse“ gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung und erfüllt alle Kriterien der Innenentwicklung, des Flächenrecyclings und damit des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Durch die Umgestaltung der Verkehrsflächen im Bereich der Ella-Barowsky-Straße wird den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung – auch über das Planungsgebiet hinaus – entsprochen. Die Planung gewährleistet neue Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer zwischen den anliegenden Quartieren bzw. Bahnhöfen. Sie fördert die nicht motorisierten Verkehrsarten und folgt dem Ziel der Stadt der kurzen Wege. Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung wird zudem über die geplante Anlage eines attraktiven Stadtplatzes Rechnung getragen.

Die Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt (siehe II). Es ergeben sich keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die erforderliche Fällung der bestehenden Bäume ist nach der Baumschutzverordnung Berlin zu bewerten und kann über die geplanten Neupflanzungen von Straßenbäumen ausgeglichen werden. Artenschutzrelevante Eingriffe können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Den mit der Umsetzung der Planung in Verbindung stehenden Beeinträchtigungen (u. a. Beseitigung des Vegetationsbestandes, Erhöhung des Versiegelungsgrades) wird ein geringeres Gewicht beigemessen, als der durch den Ausbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven baumbestandenen Stadtstraße und Quartiersachse mit begrüntem Stadtplatz angestrebten Aufwertung des Ortsbildes.

4.2. Private Belange

4.2.1. Straßenverkehrsfläche

Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Für die Teilbereiche, die sich in Privateigentum befinden und die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden sollen, wird ein freihändiger Erwerb angestrebt (siehe IV./3). Betroffen sind folgende Bereiche und Nutzungen:

- rd. 230 m² große Teilfläche des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 10 (Flurstück 39/4 tlw.), derzeit „halb-öffentliche“ Rasenfläche zwischen Gehweg auf der südlichen Straßenseite und grundstückseinfriedender Mauer

- rd. 300 m² große Teilfläche des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 11-12 (Flurstück 39/1 tlw.), derzeit private Rasenfläche zwischen grundstückseinfriedendem Zaun entlang des Gehwegs auf der südlichen Straßenseite und dem Gebäude
- rd. 630 m² große Teilfläche des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 48-61 / Gotenstraße 29-33 (Flurstück 19/3 tlw., Flurstück 14/5 tlw., jeweils Flur 55), der derzeit private Rasenfläche zwischen grundstückseinfriedendem Zaun mit Hecke entlang des Gehwegs auf der nördlichen Straßenseite und dem Gebäude

Mit Festsetzung der Vorgartenflächen als Straßenverkehrsfläche werden die Nutzungsmöglichkeiten, jedoch nicht die Bebauungsmöglichkeiten, der betroffenen Grundstücke beschränkt. Die Baufluchtlinie, f.f. 23. Februar 1903, die bisher in Verbindung mit dem Baunutzungsplan gilt, verläuft entlang der aktuellen Gebäudekanten; die Straßenfluchtlinie f.f. 24. April 1906, verläuft entlang der aktuellen Grundstücksgrenzen. Die privaten Belange der Eigentümer werden somit berührt.

Die Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße ist Teil des (verkehrsplanerischen) Gesamtkonzeptes zur „Schöneberger Linse“. Die Verbindung zwischen dem S-Bahnhof Schöneberg und dem Fern-, Regional- und S-Bahnhof Südkreuz soll durch gestalterische und funktionale Veränderungen vor allem für Fußgänger mehr Aufenthaltsqualität schaffen und den Rahmen für das städtebaulich-konzeptionelle Erschließungssystem des neuen Stadtquartiers bilden. Hierfür soll der heutige Querschnitt zugunsten breiterer Geh- und ergänzender Radwege beidseitig um jeweils ca. 5 m auf insgesamt 26 m (im Regelfall) vergrößert werden. Auch aufgrund ihrer city- und bahnhofsnahe Lage soll die Ella-Barowsky-Straße einen urbanen Charakter erhalten und als Stadtstraße ausgestaltet werden. Vorgärten sind in diesem Kontext als überholt und nicht dem angestrebten Charakter entsprechend anzusehen. Vielmehr sollen die Gehwege, wie in urbanen Lagen üblich, die gesamte Ella-Barowsky-Straße entlang bis an die Hauskante heran reichen und eine einheitliche Stadtstruktur gewährleisten. Das Parken wird im Seitenbereich durch von der Fahrbahn abgegrenzte Parkhäfen organisiert. Straßenbäume sollen zwischen den Parkhäfen und den Geh- und Radwegen neu gepflanzt werden.

Die Festsetzung der Vorgartenfläche als Straßenverkehrsfläche ist somit erforderlich, um die notwendige Querschnittserweiterung der Ella-Barowsky-Straße planungsrechtlich vorzubereiten. Um die Erschließung der bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie der neu entstehenden Wohnungen und kleinteiligen Einzelhandelsbetriebe zu sichern, soll die aktuell westlich der Gotenstraße als Einbahnstraße ausgewiesene Straße für den Zweirichtungsverkehr geöffnet werden.

Durch die Neuanlage von Radwegen wird für den Radverkehr eine alternative Route abseits des stark befahrenen Sachsendamms geschaffen. Die Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrende soll dabei durch oberhalb der Bordsteinkanten verlaufende separate Radwege entlang der nördlichen und südlichen Straßenseite erfolgen. Der Ausbau der Ella-Barowsky-Straße ist somit auch dem berlinweiten Bestreben der Förderung des Radverkehrs zuträglich.

Angrenzend an den Bebauungsplan XI-231aba finden sich weitere (vorhabenbezogene) Bebauungspläne im Verfahren, bzw. sind überwiegend bereits festgesetzt, die die Entwicklung der „Schöneberger Linse“ zu einem Wohn- und Dienstleistungsstandort planungsrechtlich sichern sollen. Mit dieser Entwicklung wird sich der Charakter der „Schöneberger Linse“ grundlegend ändern, die Zahl der Quartiersbevölkerung wird um ein deutliches steigen. Aufgrund der verkehrlich sehr gut erschlossenen Lage in direkter Nähe zum S-Bahnhof Schöneberg und dem Fern-, Regional- und S-Bahnhof Südkreuz ist davon auszugehen, dass viele der neuen Bewohner nicht über ein eigenes Auto verfügen werden. Die städtebaulichen Konzepte der an die Ella-Barowsky-Straße angrenzenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigen diesen Umstand bereits in ihren Konzepten bzgl. des ruhenden Verkehrs und weisen eine im Vergleich niedrige Stellplatzzahl aus. Dem Fuß- und Radverkehr kommt somit auf der Ella-Barowsky-Straße eine herausgehobene Bedeutung zu, die die Notwendigkeit des Ausbaus der Ella-Barowsky-Straße zu einer fußgänger- und radfahrerfreundlichen Stadtstraße als Kernstück des Quartiers u. a. begründet. Mit dem Ausbau soll die Ella-Barowsky-Straße zudem

barrierefrei nutzbar werden und die breiten Gehwege das Begegnen verschiedener Gehwegnutzer ermöglichen.

Mit der Pflanzung von Straßenbäumen kann darüber hinaus ein positiver Beitrag für das Stadtklima geleistet werden: Sie bewirken durch Staubfilterung, Verdunstung und Sauerstoffproduktion eine Verbesserung der Luft und wirken durch Verschattung einer Aufheizung des Straßenraums entgegen. Gleichzeitig tragen sie in Kombination mit den geplanten Parkhäfen zu einer positiven Wirkung auf das Stadtbild bei.

Im Rahmen des festgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73 VE entsteht auf der Südseite der Ella-Barowsky-Straße, direkt östlich des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 11-12 (Flurstück 39/1 tlw.), gegenwärtig eine neue Wohnbebauung mit integrierter Kindertagesstätte. Die Vorgartenfläche des Plangebiets des Bebauungsplans 7-73 VE wurde bereits an den Bezirk abgetreten und planungsrechtlich als Straßenverkehrsfläche gesichert. Vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit für die Kita-Kinder soll vermieden werden, dass der Gehweg westlich der Kita verschmälert und näher an die Fahrbahn herangeführt wird, was der Fall wäre, würde der Vorgarten hier erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der Belange des Rad- und Fußverkehrs, der Verkehrssicherheit, der Bedeutung für das Stadtklima und der positiven Auswirkung auf das Stadtbild sind die öffentlichen Belange die sich positiv auf die Allgemeinheit, explizit die Nutzer und weiteren Anwohner der Ella-Barowsky-Straße, auswirken, gewichtiger als der private Belang des Eigentums der Eigentümerschaft.

Zu betonen ist zudem, dass durch den Ausbau auch quantitativ deutlich mehr Menschen profitieren, als dass Menschen in ihren Belangen negativ berührt werden. Die entsprechenden Vorgartenbereiche betreffen jeweils nur einen untergeordneten Flächenanteil der gewerblich genutzten Grundstücke. Da die Grün- und Rasenflächen derzeit lediglich eine untergeordnete Freiflächenfunktion aufweisen und eher als Abstandsbereiche zur Verkehrsfläche dienen, ist nicht davon auszugehen, dass die weitere gewerbliche Nutzbarkeit der Grundstücke durch die Umsetzung des Bebauungsplans eingeschränkt wird. Aufgrund der angestrebten Aufwertung des Straßenraumes in funktionaler und gestalterischer Hinsicht wird zudem davon ausgegangen, dass hiermit auch die privaten Belange der direkt betroffenen Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigt werden. Für den Ausbau der Ella-Barowsky-Straße plant der Bezirk daher den Ankauf der Vorgartenfläche.

Aufgrund der angestrebten Aufwertung des Straßenraumes in funktionaler und gestalterischer Hinsicht wird zudem davon ausgegangen, dass hiermit auch die privaten Belange der direkt betroffenen Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigt werden.

4.2.2. Schallschutz

Für bestehende und geplante Wohnnutzungen sind mit der Umsetzung der Planung erhöhte Lärmbelastungen zu erwarten. Die künftige Lärmentwicklung wurde in einer schalltechnischen Untersuchung geprüft und anhand der 16. BImSchV hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld der Ella-Barowsky-Straße (bis Ende Februar 2021: Tempelhofer Weg) bewertet (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020). Das planungsbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen führt dem Grunde nach zu einem Anspruch auf Lärmschutz gemäß der 16. BImSchV an mehreren Immissionsorten am Tag und / oder in der Nacht entlang der bestehenden Wohnbebauung im südlichen Abschnitt der Gotenstraße, im Kreuzungsbereich Ella-Barowsky-Straße / Gotenstraße sowie im Bereich der Schule. Ermittelt wurden diejenigen Gebäudefassaden mit Erfüllung der Bedingung wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV und mit Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach. Um dem Gebot der Konfliktbewältigung ausreichend Rechnung zu tragen, wurden finanzielle Mittel für passive Schallschutzmaßnahmen in den Bezirkshaushalt eingestellt. Dabei wurde die im Zuge der schalltechnischen Untersuchung vorgenommene Kostenschätzung zugrunde gelegt.

In einer nachgeordneten Untersuchung gemäß 24. BImSchV muss auf Grundlage der für die Gesamtlärmbelastung im baulichen Plan-Zustand berechneten Pegel ermittelt werden, ob diese Ansprüche tatsächlich und in welcher Höhe bestehen. Voraussetzung für die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung gemäß 24. BImSchV ist eine Antragstellung seitens des Eigentümers der betroffenen baulichen Anlage, der vom Träger der Straßenbaulast über den Anspruch zu informieren ist.

Im Rahmen der 24. BImSchV-Untersuchung sind u. a. diejenigen Räume mit Fenstern in den betroffenen Fassaden aufzusuchen, deren konkrete Nutzung festzustellen, die geometrischen Abmessungen des Raumes sowie die Eigenschaften der Fenster (Scheibenanzahl, Scheibenzwischenraum, Scheibendicken) zu ermitteln. Die vorhandene Schalldämmung des Außenbauteils (Wand einschließlich der eingelassenen Bauteile) muss dann im Labor berechnet werden. Diese wird mit der Anforderung verglichen, die sich aus dem berechneten Beurteilungspegel für den jeweiligen Beurteilungszeitraum und der Raumart ergibt. Je nach Raumart variiert der einzuhaltende Innenpegel (als Zielwert) zwischen 30 dB(A) für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und 50 dB(A) für Großraumbüros. Wurde nur für die Nacht ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt und ist in dem Raum baurechtlich keine Schlafnutzung zulässig (z. B. Büro) oder eine Schlafnutzung wird nicht ausgeübt (z. B. Wohnräume), besteht für diesen Raum kein Anspruch auf Lärmschutz.

Für Schlafräume und Räume mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle besteht zusätzlich ein Anspruch auf schalldämmte Lüftungseinrichtungen.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich gesichert.

IV. Auswirkungen der Planung

1. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich des Verkehrs werden im Umweltbericht erläutert (siehe II./2.).

2. Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse und Arbeitsstätten

Durch die Festsetzung von Verkehrsflächen und den damit angestrebten Umbau der Ella-Barowsky-Straße zu einer attraktiven Stadtstraße mit durchgehendem Zweirichtungsverkehr und einem Stadtplatz werden die bestehenden Wohn- und Gewerbenutzungen besser erschlossen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung

Teilflächen der im Folgenden genannten Grundstücke (jeweils Flur 55), die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden sollen, befinden sich in Privateigentum.

- Ella-Barowsky-Straße 10 (229,67 m² des Flurstücks 39/4)
- Ella-Barowsky-Straße 11-12 (296,04 m² des Flurstücks 39/1)
- Ella-Barowsky-Straße 48-61 / Gotenstraße 29-33 (254,54 m² des Flurstücks 19/3 und 376,80 m² des Flurstücks 14/5)

Bei derartigen Festsetzungen können die Eigentümer nach Festsetzung des Bebauungsplans Entschädigungsansprüche gemäß § 40 Abs. 1 BauGB, soweit ihnen Vermögensnachteile entstehen, bzw. ein Übernahmeverlangen gemäß § 40 Abs. 2 BauGB geltend machen.

In den haushaltsmäßigen Auswirkungen sind daher die für den Grunderwerb voraussichtlich entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Die Behandlung des Planungsschadenrechts nach §§ 39 bis 44 BauGB, also insbesondere Entschädigungs- und Übernahmefolgen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Gemäß einer Wertermittlung der zu erwerbenden Teilflächen durch den bezirklichen Fachbereich Vermessung und Geoinformation ist derzeit von einem Bodenverkehrswert von 500,- EUR/m² auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bodenrichtwert die Bestimmung des Verkehrswerts beeinflusst, aber nicht zwangsläufig mit diesem gleichzusetzen ist. Beim vorstehend ermittelten Bodenverkehrswert wurde neben der Bodenrichtwertzone auch die tatsächliche Ausnutzung berücksichtigt (Gewerbegebiet mit entsprechendem Maß der Nutzung). Bei einer Gesamtfläche der oben genannten Teilflächen von ca. 1.157,05 m² ergeben sich somit Grunderwerbskosten (exkl. Nebenkosten) von insgesamt knapp 580.000,- EUR.

Ogleich noch nicht abschließend geklärt ist, in welchen Titel im Bezirkshaushalt die Kosten eingestellt werden, ist die Finanzierung grundsätzlich sichergestellt. Durch den Träger der Straßenbaulast (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin) wird ein freihändiger Erwerb angestrebt.

Den betroffenen Grundstückseigentümern wurden bereits in den Jahren 2017-2018 schriftlich bzw. im persönlichen Gespräch das bezirkliche städtebauliche Entwicklungskonzept der „Schöneberger Linse“ erläutert sowie die Notwendigkeit und der Umfang des Ausbaus der Verkehrsflächen deutlich gemacht. Weiterhin wurden die betroffenen Grundstückseigentümer über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan XI-231aba, die geplante Festsetzung der betroffenen Bereiche als Straßenverkehrsfläche / öffentliches Straßenland und das bezirkliche Interesse am freihändigen Erwerb informiert. Die Abstimmung der entsprechenden Erwerbsabsicht wird mit den betroffenen Grundstückseigentümern zum Abschluss des Verfahrens nach Festsetzung des Bebauungsplans fortgesetzt. Alternativ ist auch die Beibehaltung der

bestehenden Eigentumsverhältnisse möglich; hier würde dann eine Widmung der in Privateigentum verbleibenden Grundstücksbereiche als öffentliches Straßenland erfolgen.

Der Straßenausbau selbst, wird aus Fördermitteln finanziert. Die Finanzierung der Bauabschnitte 1 (Ella-Barowsky-Straße östlich der Gotenstraße) und 3 (Stadtplatz) soll aus Stadtbau-Mitteln erfolgen. Der Bauabschnitt 2 (Ella-Barowsky-Straße westlich der Gotenstraße) soll aus SIWANA-Fördermitteln finanziert werden. Eine Übertragung von Erschließungskosten auf die Anlieger ist nicht vorgesehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba dient der planungsrechtlichen Sicherung des beabsichtigten Ausbaus der Ella-Barowsky-Straße. Wegen des geplanten erheblichen baulichen Eingriffs und vor allem der Funktionsänderung eines Teilbereichs der Ella-Barowsky-Straße zwischen der Verbindungsstraße zwischen Sachsendamm und Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße (zurzeit Einrichtungsverkehr, zukünftig Zweirichtungsverkehr), fällt die Planung in den Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Für einzelne Immissionsorte in der Umgebung des Plangebiets, ergeben sich nach Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung gemäß 16. BImSchV (ALB - Akustiklabor Berlin, Februar 2020) voraussichtlich Ansprüche auf Lärmschutz dem Grunde nach. Hierbei wurde ein Worst-Case-Ansatz zugrunde gelegt, der eine vollständige Umsetzung der absehbaren Bauvorhaben im Bereich der „Schöneberger Linse“ berücksichtigt (u. a. Bebauungspläne 7-47, 7-73 VE, 7-75, 7-81 VE und XI-231abb). Da im vorliegenden Fall diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, sind textliche Festsetzungen für diese Nutzungen im Bebauungsplan XI-231aba nicht möglich. Da das Gebot der Konfliktbewältigung im Bebauungsplanverfahren auch für eine Straßenplanung bindend ist, müssen demnach außerhalb des Bebauungsplans Regelungen zum notwendigen Schallschutz erfolgen. Bei Antragstellung seitens des Eigentümers der betroffenen baulichen Anlage, der vom Träger der Straßenbaulast über den Anspruch zu informieren ist, können die konkret erforderlichen Maßnahmen bestimmt werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich gesichert. Für das Jahr 2021 wurde die seitens des Gutachters ermittelte Summe in Höhe von 92.132,- EUR in den Bezirkshaushalt eingestellt (Kapitel 4200 / Titel 89339, Städtebauliche Einzelmaßnahmen).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind nachteilige Auswirkungen, die soziale Maßnahmen nach § 180 BauGB erfordern, nicht zu erwarten. Weitere finanzielle Auswirkungen des Bebauungsplanes sind zurzeit nicht absehbar.

4. Verkehrliche Auswirkungen

Um die verkehrlichen Auswirkungen die sich aus der geplanten Gebietsentwicklung für das Plangebiet ergeben zu quantifizieren und in ihren Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz zu bewerten, erfolgte eine verkehrstechnische Untersuchung (VCDB GmbH, Berlin, September 2020). Hierbei wurden insgesamt fünf Planfälle (1b, 2b, 2c, 3b und 3c) unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ im Zuge der Realisierung u. a. der Bebauungspläne 7-47, 7-73 VE, 7-75, 7-81 VE und XI-231abb für das Prognosejahr 2030 betrachtet. Die Planfälle unterschieden sich hinsichtlich der teilweise abschnittsweise angesetzten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sowie einem Ein- oder Zweirichtungsverkehr im Bereich der Ella-Barowsky-Straße.

In Abhängigkeit vom betrachteten Planfall ergeben sich die folgenden maximalen Verkehrsstärken auf der Ella-Barowsky-Straße im Plangebiet von;

- 11.900 Kfz/Werntag im westlichen Bereich (Planfall 3c) und
- 9.500 bis 10.900 Kfz/Werntag im östlichen Bereich (Planfall 3c).

Die Gotenstraße wird durch die Planung innerhalb des Plangebietes maximal mit;

- 5.800 bis 6.100 Kfz/Werntag im Abschnitt südlich der Ella-Barowsky-Straße (Planfall 1b) und

- 4.700 bis 5.800 Kfz/Werhtag im Abschnitt nördlich der Ella-Barowsky-Straße (Planfall 2b) belegt.

Den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens folgend, verursachen die geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Plangebiet auf der Ella-Barowsky-Straße und der Gotenstraße. Gleichwohl verursacht die geplante Umgestaltung der Ella-Barowsky-Straße keine grundlegenden Verschiebungen in den Verkehrsströmen des Untersuchungsgebietes. Die Knotenpunkte im Untersuchungsgebiet sind im Hinblick auf alle fünf untersuchten Planfälle in der Lage das zusätzliche Aufkommen abzuwickeln.

Die beabsichtigte Einrichtung des Zweirichtungsverkehrs zieht potenziell Verkehre an, die über den Sachsendamm abgewickelt werden sollten. Dieser Effekt würde durch die in der verkehrstechnischen Untersuchung in drei Planfällen angenommene Freigabe von Tempo 50 im mittleren und östlichen Straßenabschnitt begünstigt werden. Die unter diesen Voraussetzungen auftretende Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Ella-Barowsky-Straße steht jedoch dem Entwurfsziel der gesteigerten Aufenthaltsqualität entgegen, so dass gutachterlich empfohlen wird, die in der Entwurfsplanung zum Straßenausbau vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im gesamten Verlauf der Ella-Barowsky-Straße beizubehalten.

5. Auswirkungen auf das Gender Mainstreaming

Mit der Novellierung des Europarechtsanpassungsgesetzes (EAG) Bau von Juli 2004 ist Gender Mainstreaming in den Katalog der abwägungsrelevanten Belange in der Bauleitplanung aufgenommen worden. Das Gender Mainstreaming berücksichtigt u. a. die unterschiedliche Raumeignung der Geschlechter und spezifischen Ansprüche unterschiedlicher Nutzergruppen (Anwohner, Arbeitsbevölkerung, Senioren, Kinder, etc.) hinsichtlich der Aufenthaltsqualität und Gestaltung von Kommunikationsorten.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Umgestaltung des Straßenraumes, die unter anderem die Anlage von Radwegen umfassen wird, hat positive Auswirkungen auf alle Bevölkerungsgruppen. Durch die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrsraums und die zunehmende Wohnnutzung auf den angrenzenden Grundstücken wird sich die Frequentierung der Ella-Barowsky-Straße durch Fußgänger und Radfahrer erhöhen, was wiederum mit positiven Auswirkungen auf die soziale Kontrolle und das subjektive Sicherheitsgefühl einhergehen wird. Durch die Ausbildung eines Stadtplatzes bieten sich für die Bewohner des Quartiers zudem zusätzliche öffentliche Räume für Aufenthalt, Naherholung und Kommunikation.

V. Verfahren

In den nachfolgenden Abschnitten werden die einzelnen Schritte des Bebauungsplanverfahrens beschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung der von der Planung betroffenen Straße unmittelbar vor dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens geändert wurde. Bis Ende Februar 2021 lautete die Bezeichnung der Ella-Barowsky-Straße noch Tempelhofer Weg. Die Umbenennung des Tempelhofer Wegs in 10829 Berlin erfolgte aufgrund eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung vom 20.11.2019 (Drucksache-Nr. 1208/XX) u. a. zur Vermeidung der Namensdoppelung mit einer gleichnamigen Straße in 12099 Berlin.

1. Mitteilung der Planungsabsicht im Jahr 1995

Für das Gesamtgebiet der „Schöneberger Linse“ wurde 1993 ein städtebaulicher Wettbewerb von der seinerzeitigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz in Kooperation mit den (damaligen) Bezirken Schöneberg und Tempelhof ausgeschrieben und 1994 entschieden. In Folge der Wettbewerbsentscheidung vom 28. April 1994 erfolgte am 19. Januar 1995 die Mitteilung der bezirklichen Planungsabsicht gemäß § 3a AGBauGB. Mit Schreiben vom 17. Februar 1995 erging die Antwort der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen (SenBauWohn) zur Durchführung des Verfahrens nach § 4a AGBauGB. Aufgrund des langjährig ruhenden Bebauungsplanverfahrens sowie der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Teilungen des Geltungsbereichs erfolgte im Jahr 2016 eine erneute Mitteilung der Planungsabsicht (siehe V./13.). Daher wird von einer detaillierten Darstellung des Verfahrensstandes zum Zeitpunkt 1995 abgesehen.

2. Aufstellungsbeschluss im Jahr 1995

Der überarbeitete Wettbewerbsentwurf war in modifizierter Form Grundlage für die städtebaulichen Neuplanungen und fand seinen Niederschlag in einem Bebauungsplanentwurf für das Gesamtgebiet der „Schöneberger Linse“.

Das Bezirksamt Schöneberg hat in seiner Sitzung am 11. April 1995 den Beschluss gefasst, für das Gelände zwischen Torgauer Straße, Naumannstraße, künftiger „Neuer Naumannstraße“ und Sachsendamm sowie für das Grundstück Torgauer Straße 11 A, Teilflächen der Grundstücke Naumannstraße Nr. 89/97, General-Pape-Straße 25, Kolonnenstraße 30 D-30 L und Teilflächen des Grundstücks nördlich der Berliner Stadt- und Ringbahn zwischen Julius-Leber-Brücke und Torgauer Straße im Bezirk Schöneberg einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231 aufzustellen. Der Beschluss wurde am 5. Mai 1995 im Amtsblatt für Berlin Nr. 24 auf Seite 1466 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtplanungsamt beauftragt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Jahr 1995

Der Bebauungsplanentwurf XI-231 hat gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 22. Mai bis 23. Juni 1995 den Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung durchlaufen. Ergänzend wurde am 15. Juni 1995 eine Erörterungsveranstaltung durchgeführt, an der ca. 140 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gingen sieben schriftliche Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf ein.

Das Beteiligungsverfahren erfolgte für den zum damaligen Zeitpunkt ungeteilten Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231. Äußerungen zur Straßenplanung bezogen sich insbesondere auf die seinerzeit geplante „künftige Naumannstraße“ und die sich hieraus ergebenden Verkehrsbelastungen. Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht, die sich auf

die Verkehrsfläche des Tempelhofer Wegs und damit auf den Geltungsbereich des nunmehrigen Bebauungsplans XI-231aba bezogen.

Aufgrund des langjährig ruhenden Bebauungsplanverfahrens, der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Teilungen des Geltungsbereichs sowie der Weiterentwicklung der Planungen für den Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) soll der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan XI-231aba wiederholt werden. Daher wird von einer detaillierten Darstellung der im Jahr 1995 vorgebrachten Stellungnahmen abgesehen.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Jahr 1996

Der Bebauungsplanentwurf XI-231 hat im Zeitraum Februar bis April 1996 den Verfahrensschritt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB durchlaufen. Während der Trägerbeteiligung sind 30 schriftliche Stellungnahmen mit etwa 100 Anregungen, Bedenken und Hinweisen zu dem Bebauungsplanentwurf eingegangen.

Das Beteiligungsverfahren erfolgte für den zum damaligen Zeitpunkt ungeteilten Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231. Im Folgenden werden nur die für den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba planungsrelevanten Äußerungen wiedergegeben, die sich im Wesentlichen auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte bezogen.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Verkehrsflächen

- Anregung, den Tempelhofer Weg gegenüber der Ausfahrt der A 100 auf den Sachsendamm einmünden zu lassen
- Hinweis auf den Rahmenplan, der eine Breite des Tempelhofer Wegs von 24 m anstelle von 26 m vorsehen würde
- Ablehnung von Festsetzungen zur Bepflanzung öffentlicher Verkehrsflächen, da dies eigenständig durch die Fachbehörden bestimmt werden sollte

Technische Infrastruktur

- Hinweise auf Stromleitungstrassen im Plangebiet

Lärmschutz

- Anregung, die Schlaf- und Erholungsräume von Wohnungen an Verkehrswegen auf die lärmabgewandte Gebäudeseite zu legen
- Hinweis auf zwingend erforderliche schallschutztechnische Gutachten

Umweltschutz

- Anregung zur Erstellung einer Versiegelungsbilanz
- Anregung zur Entwicklung eines Beprobungskonzepts für Bodenverunreinigungen

Sonstiges

- Anregung, eine Teilung des Geltungsbereichs zu prüfen
- Ablehnung einer Arkadenlösung für das unter Denkmalschutz stehende ehemalige BEWAG-Gebäude und Anregung, die denkmalgeschützte Fritz-Haber-Schule z. B. durch Sicherung der Vorgartenbereiche in das städtebauliche Konzept einzubeziehen

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu Änderungen der Planung und der Begründung. Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderungen berührt sind, wurde eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt (siehe V./6.). Hinsichtlich der vorgenannten wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergibt sich folgendes Abwägungsergebnis:

Verkehrsflächen

Der angeregten Verlegung der Einmündung des Tempelhofer Wegs in den Sachsendamm wurde nicht gefolgt, da sich dadurch erhebliche Widersprüche zum städtebaulichen Konzept und der geplanten Nord-Süd-Grünverbindung ergeben.

An der geplanten Breite der Verkehrsflächen des Tempelhofer Wegs wird festgehalten, da die Straßenerweiterung für die Bewältigung des Verkehrsaufkommens erforderlich ist.

Auf Festsetzungen zur Bepflanzung an öffentlichen Verkehrsflächen wird verzichtet, da hiermit der Spielraum der öffentlichen Hand erweitert und unnötige Bindungen der Verwaltung vermieden werden.

Technische Infrastruktur

Im Hinblick auf den Verlauf von Stromleitungstrassen im Plangebiet erfolgt ein ergänzender Hinweis in der Begründung. Darüber hinaus besteht kein Regelungserfordernis im Bebauungsplan.

Lärmschutz

Regelungen zum Schallschutz gegenüber Verkehrslärm sollen durch die DIN 4109 als bautechnische Norm und die Lärmschutzkarte Berlin nicht mehr Gegenstand der Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren sein. Der passive Schallschutz vor Verkehrslärm soll vielmehr abschließend im Einzelfallgenehmigungsverfahren geregelt werden.

Umweltschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bilanzierung des Versiegelungsgrads vorgenommen. Darüber hinaus werden die Erstellung und Finanzierung eines Beprobungskonzepts für Altlasten und deren Sanierung mit dem Umweltamt abgestimmt.

Sonstiges

Eine Teilung des Plangebiets wird in Abhängigkeit von den sonstigen planerischen Rahmenbedingungen geprüft.

In Folge einer auf das unter Denkmalschutz stehende ehemalige BEWAG-Gebäude vorgebrachten Anregung wurde im Sinne des Denkmalschutzes auf die vormals geplante Arkade dieses Gebäudes verzichtet. Dies hatte zur Folge, dass die geplante großzügige Gestaltung des Tempelhofer Weges hier eingengt wird. Die Erschließung bleibt jedoch gesichert, weil der Tempelhofer Weg an dieser Stelle verkehrstechnisch ausreichend dimensioniert ist.

5. Änderung des Geltungsbereichs im Jahr 1997

Das Bezirksamt Schöneberg hat in seiner Sitzung am 19. August 1997 beschlossen, die Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne XI-233, XI-234 im Süden und XI-213 im Norden geringfügig zu ändern. Weiterhin sollen die Naumannstraße in Höhe der Torgauer Straße sowie die Neutrassierung der Naumannstraße und das Gelände östlich davon im Bebauungsplan XI-213 geregelt werden. Damit reduziert sich der Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes XI-231 im Osten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes XI-231 umfasste nunmehr das Gebiet zwischen Torgauer Straße, Naumannstraße, künftiger Naumannstraße, Sachsendamm sowie Teilflächen des Grundstücks nördlich der Berliner Stadt- und Ringbahn zwischen Julius-Leber-Brücke und Torgauer Straße und des Grundstücks Torgauer Straße 11 A im Bezirk Schöneberg. Der Beschluss wurde am 12. September 1997 im Amtsblatt für Berlin Nr. 44 auf Seite 3329 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtplanungsamt beauftragt.

6. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Jahr 1999

Der Bebauungsplanentwurf XI-231 hat im Zeitraum 26. Oktober bis 30. November 1999 den Verfahrensschritt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erneut durchlaufen.

Das Beteiligungsverfahren erfolgte für den zum damaligen Zeitpunkt ungeteilten Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231. Die Verkehrsfläche des Tempelhofer Wegs betraf dabei einzig eine Stellungnahme, in der der Knotenpunkt mit dem Sachsendamm als verkehrstechnisch unbefriedigend dargestellt wurde. Nach Prüfung der Anregung und Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wurde die geplante Festsetzung beibehalten, da sie ausreichend Flexibilität zu einer Verbesserung des Knotenpunktes enthält. Der Geltungsbereich des nunmehrigen Bebauungsplans XI-231aba ist hiervon jedoch nicht betroffen.

Aufgrund des langjährig ruhenden Bebauungsplanverfahrens, der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Teilungen des Geltungsbereichs sowie der Weiterentwicklung der Planungen für den Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) soll der Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan XI-231aba wiederholt werden.

7. Änderungen des Geltungsbereichs in den Jahren 2003 und 2006

Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan XI-231 überlagerte den Bebauungsplan XI-150, der wie die Bebauungspläne XI-151 und XI-152 zu den Plänen gehörte, die Ende der 1970er Jahre der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen, insbesondere von Bahnflächen, für die Schließung des West-Berliner Autobahninnenstadtringes (Westtangente) dienen sollten.

Bereits wenige Jahre nach der Festsetzung der „Westtangente-Pläne“ wurde die Gesamtplanung zu Beginn der 1980er Jahre aufgegeben. Zur rechtlichen Klarstellung der gesamtstädtischen Verkehrsplanung, wie sie bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) seit 1984 Niederschlag gefunden hat, war es erforderlich, die vorgenannten Bebauungspläne aufzuheben.

Ein festgesetzter Bebauungsplan muss bei der Aufhebung grundsätzlich alle Verfahrensschritte des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens durchlaufen. Um die Überlagerung zweier Verfahrensebenen unterschiedlicher Bebauungspläne auszuschließen, war es daher erforderlich, den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231 übergangsweise um die Flächen des aufzuhebenden Bebauungsplanes XI-150 (als Aufhebungsplan mit der Bezeichnung 7-10)

zu reduzieren (BA-Beschluss vom 9. Dezember 2003). Nach dem die Aufhebung mit der Festsetzung des Bebauungsplanes 7-10 vom 23. Mai 2006 abgeschlossen wurde, wurde der betreffende Bereich durch Beschluss des Bezirksamtes vom 26. September 2006 wieder in den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs XI-231 einbezogen.

Der Beschluss wurde am 27. Oktober 2006 im Amtsblatt für Berlin Nr. 54 auf Seite 3933 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz - Fachbereich Planen - beauftragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs XI-231 umfasste nunmehr das Gelände zwischen Torgauer Straße, Naumannstraße, Tempelhofer Weg, Gotenstraße und Sachsendamm sowie für das Grundstück Torgauer Straße 11 A und Teilflächen des Grundstücks nördlich der Berliner Stadt- und Ringbahn zwischen Julius-Leber-Brücke und Torgauer Straße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Von Seiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg wurden gegen die Änderung des Geltungsbereichs keine Einwände erhoben.

8. Teilung des Geltungsbereichs im Jahr 2007

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 11. September 2007 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XI-231 zu teilen.

Der aufzustellende Bebauungsplan XI-231a umfasste jetzt das Gelände zwischen Naumannstraße, Tempelhofer Weg, Gotenstraße und Sachsendamm einschließlich des anschließenden Bahngeländes sowie eine Teilfläche des Grundstücks Torgauer Straße 12-15 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Der Bebauungsplan XI-231b umfasste jetzt die Grundstücke Torgauer Straße 11 A, 16 (teilweise), 17-32 und Teilflächen des Grundstücks nördlich der Berliner Stadt- und Ringbahn zwischen Julius-Leber-Brücke und Torgauer Straße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

Der Beschluss wurde am 19. Oktober 2007 im Amtsblatt für Berlin Nr. 45 auf Seite 2723 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz - Fachbereich Planen - beauftragt.

9. Teilung des Geltungsbereichs im Jahr 2008

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 7-29 zur Erschließung des ehemaligen GASAG-Geländes Schöneberg und der hier geplanten Ansiedlung von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Energie (Europäisches Energie Forum) hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in seiner Sitzung am 22. Januar 2008 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231a zu teilen.

Der aufzustellende Bebauungsplan XI-231aa umfasste jetzt die Grundstücke Tempelhofer Weg 65-70, Sachsendamm 88-89 (teilweise) und 90-92 sowie das nördlich anschließende Bahngelände im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Der Bebauungsplan XI-231ab umfasste jetzt das Gelände zwischen Naumannstraße, Tempelhofer Weg, Gotenstraße, Sachsendamm und der geplanten Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm sowie das nördlich anschließende Bahngelände im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Der Beschluss wurde am 8. Februar 2008 im Amtsblatt für Berlin Nr. 6 auf Seite 273 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz - Fachbereich Planen - beauftragt.

10. Änderungen des Geltungsbereichs im Jahr 2009

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seinen Sitzungen am 24. März und am 25. August 2009 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231ab zu ändern.

Hintergrund war zum einen, dass für die Erschließung des ehemaligen GASAG-Geländes eine neue Straßenverbindung als Verlängerung der Autobahnausfahrt Sachsendamm vorgesehen ist. Nach einem Durchstich wird die geplante Straße nördlich des Bahndammes direkt auf das Gelände führen. Nach der konkretisierten Straßenplanung wurde es erforderlich, ergänzende kurze Abschnitte des Tempelhofer Weges in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7-29 einzubeziehen, um den Bau der Kreuzung rechtlich zu ermöglichen. Die angrenzenden Bebauungspläne XI-231aa und XI-231ab können nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, um dieses zu gewährleisten. Seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurden gegen diese Geltungsbereichsänderung keine Einwände erhoben.

Zum anderen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231ab geringfügig um Flächen reduziert, die dem Bebauungsplan XI-231b zugeordnet wurden. Teilflächen des Grundstücks Naumannstraße 84 sowie des angrenzenden Flurstücks 105, Flur 55 - bislang im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab - wurden zur „Abrundung“ des Grünbereichs in den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231b mit aufgenommen. Weder der Zuschnitt dieser Teilflächen noch die Lage ließen eine städtebaulich verträgliche bauliche Nutzung zu. Für Bahnzwecke waren diese Flächen entbehrlich. Seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg wurden im Rahmen des Mitteilungsverfahrens gegen die Geltungsbereichsänderung keine Einwände erhoben.

Auf den Titel des Bebauungsplans XI-231ab für das Gelände zwischen Naumannstraße, Tempelhofer Weg, Gotenstraße, Sachsendamm und der geplanten Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm einschließlich des nördlich anschließenden Bahngeländes im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg hatten diese Änderungen keinen Einfluss.

Der Beschluss vom 25. August 2009 wurde am 11. September 2009 im Amtsblatt für Berlin Nr. 42 auf den Seiten 2217 und 2218 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz - Fachbereich Planen - beauftragt.

11. Änderung des Geltungsbereichs im Jahr 2010

Das bereits 1991 eingeleitete Verfahren zum Bebauungsplan XI-213, mit dem neues Planungsrecht westlich des damals geplanten und zwischenzeitlich realisierten Bahnhofs Südkreuz geschaffen werden sollte, wurde durch Beschluss des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 eingestellt. Die entsprechende Zielsetzung wurde mit dem Bebauungsplan 7-47 weiter verfolgt. Zwei kleine Teilflächen der Grundstücke Tempelhofer Weg 29-30 und 32-33, welche Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens XI-213 waren, sollten dagegen in den Bebauungsplänen 7-7VE bzw. XI-231ab einem neuen Planungsrecht zugeführt werden. Inhaltlich gehörten diese Teilflächen, wie die übrigen Flächen der in Rede stehenden Grundstücke, zu diesen Bebauungsplanverfahren. Folglich wurden sie durch Bezirksamtsbeschluss den genannten Bebauungsplanverfahren zugeteilt.

Der Beschluss wurde am 16. Juli 2010 im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 auf Seite 1134 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz - Fachbereich Planen - beauftragt.

Im Rahmen des Mitteilungsverfahrens gemäß § 5 i. V. m. § 11 Abs. 1 AGBauGB trugen die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung keine Bedenken vor. Aufgrund von überörtlichen Straßen und Bahntrassen in den in Rede stehenden Bebauungsplanverfahren bzw. in deren direkter Nachbarschaft berühren die Bebauungsplanverfahren Gesamtinteressen Berlins.

12. Änderungen des Geltungsbereichs im Jahr 2014

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seinen Sitzungen am 18. März und am 13. Mai 2014 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231ab zu ändern.

Hintergrund war der Absicht eines Grundstückseigentümers, auf seinem bisher gewerblich genutzten Grundstück zwischen Tempelhofer Weg und Sachsenendamm Wohnungen zu errichten und somit die bereits bestehende Wohnnutzung auf den benachbarten Grundstücken westlich der Gotenstraße zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wurde die Überprüfung der bisherigen planungsrechtlichen Ziele für diese Teilgebiete erforderlich. Parallel zum beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-73 VE für das Neubauvorhaben bestand die Notwendigkeit, das Planungsrecht (beschränktes Arbeitsgebiet) auch für das direkt angrenzende Grundstück mit dem Bebauungsplan 7-74 an die bestehenden Wohnnutzungen anzupassen.

Des Weiteren sollte das Ziel des 1993 im Bereich der „Schöneberger Linse“ durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbsergebnisses weiterverfolgt und der Tempelhofer Weg auf insgesamt 26,0 verbreitert und als urbaner Stadtraum entwickelt werden. Zu diesem Zweck wurde der 5,0 m breite Vorgartenbereich der Straßenverkehrsfläche dieser Straße zugeordnet.

Seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bestanden gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73 VE (Grundstücke Tempelhofer Weg 13-24, Sachsenendamm 67-71) und des Bebauungsplans 7-74 (Grundstück Tempelhofer Weg 25-26, Gotenstraße 34-43, Sachsenendamm 65-66) sowie die gleichzeitige Geltungsbereichsreduzierung des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans XI-231ab keine Bedenken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231ab wurde um die vorgenannten Grundstücke sowie die angrenzenden Verkehrsflächen jeweils zur Hälfte reduziert.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt für Berlin Nr. 25 vom 13. Juni 2014 öffentlich bekannt gemacht.

13. Mitteilung der geänderten Planungsabsicht im Jahr 2016

Über die Absicht, den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE um eine Teilfläche (Bahnnutzung) zu reduzieren und den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans XI-231ab um die betreffende Teilfläche zu reduzieren sowie den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab zu teilen, wurden gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat II C (SenStadtUm II C) und gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Landesplanungsvertrags die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) zeitgleich mit Schreiben vom 14. März 2016 informiert.

Gemäß Stellungnahme SenStadtUm II C vom 20. April 2016 bestehen gegen die Absicht, den Bebauungsplan 7-81 VE unter Änderung aufzustellen und den Bebauungsplan XI-231ab zu teilen, aus Sicht der dringenden Gesamtinteressen Berlins an Bebauungsplänen bei den dargelegten Planungszielen keine Bedenken. Die Bebauungsplanverfahren 7-81 VE, XI-231aba, XI-231abb und XI-231abc werden nach § 7 AGBauGB durchgeführt, da sie gem. Absatz 1 Nr. 2 dringende Gesamtinteressen Berlins an Bebauungsplänen berühren und eine mögliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. SenStadtUm VII B 22 teilt hierzu mit, dass mit den Änderungen-/ Teilungen der räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Bebauungspläne folgende übergeordnete Verkehrsanlagen und -planungen berührt werden:

- der Sachsenendamm als übergeordnete Straßenverbindung mit der Verbindungsfunktionsstufe II entsprechend dem StEP Verkehr (XI-231abc)
- die Wilhelm-Kabus-Straße als örtliche Straßenverbindung mit der Verbindungsfunktionsstufe III entsprechend dem STEP Verkehr (XI-231abb, XI-231aba)

- die Bahnanlagen des Berliner Innenringes für den Güter-, Fern- und S-Bahnverkehr sowie
- die Planungen / Trassenfreihaltungen für die S-Bahnverbindung zwischen der Potsdamer Stammbahn und der Ringbahn (sogenannte Cheruskerkurve der S21)

Damit werden dringende Gesamtinteressen Berlins berührt, deren mögliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus berühren die Bebauungspläne 7-81 VE, XI-231abb und XI-231abc aufgrund ihrer Eigenart und der Bebauungsplan 7-81 VE auch aufgrund der Größe (ca. 530 WE) dringende Gesamtinteressen Berlins gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 AGBauGB. Die Wohnungsbauleitstelle (SenStadtUm IV D WBL 1) teilt hierzu mit, dass Die Belange der Wohnungsbauleitstelle sind beim Bebauungsplan XI-231aba nicht berührt sind, da dieser Bebauungsplan laut Begründungstext die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Tempelhofer Wegs schaffen soll.

Die Bebauungspläne sind aus dem FNP entwickelbar. Regionalplanerische Festlegungen des FNP (textliche Darstellung 1) werden beachtet.

Ergebnissen eines vom Senat beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer vom Senat beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder einer beschlossenen Entwicklungsplanung gemäß § 4 Abs. 1 AGBauGB wird entsprochen.

Die GL teilte mit Schreiben vom 15. April 2016 mit, dass die Planungsabsicht zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt. Das Plangebiet des Bebauungsplans XI-231aba liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf diesen Raum gelenkt werden (Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B). Die auf den Ausbau des Tempelhofer Weges gerichteten Planungsziele berücksichtigen den Vorrang der Innenentwicklung aus den Grundsätzen der Raumordnung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 LEPro 2007 sowie Grundsatz der Raumordnung 4.1 LEP B-B.

14. Änderung und Teilung des Geltungsbereichs im Jahr 2016

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 beschlossen, den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans XI-231ab um die Teilfläche des Grundstücks Gotenstraße 52-53 / Tempelhofer Weg 39-47 (Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE) zu reduzieren. Hintergrund war, dass sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, dass die Fortführung des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens XI-231 aufgrund der hohen Regelungsdichte und der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur block-/grundstücksweise erfolgen kann. Da das dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Konzept und die damit verbundenen städtebaulichen Ziele inzwischen obsolet waren und vom Bezirk nicht mehr verfolgt werden, dient der Bebauungsplanentwurf XI- 231ab als Rahmenplan und soll anhand von Teilbebauungsplänen präzisiert und qualifiziert werden. Daher wurde der im Verfahren befindliche Bebauungsplan XI-231ab um die Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE reduziert.

Gleichzeitig hat das Bezirksamt beschlossen, den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab zu teilen. Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan wurde erstmalig am 11. April 1995 aufgestellt. Der Geltungsbereich wurde in den Folgejahren durch mehrere Bezirksamtsbeschlüsse reduziert. Die zwischenzeitlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der „Schöneberger Linse“ erforderten eine Teilung dieses Bebauungsplans, um auf die verschiedenen Entwicklungsstände planerisch reagieren zu können:

Bereits im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs 1993 und erneut im sogenannten Konsensplan, der das Ergebnis eines städtebaulichen Werkstattverfahrens in den Jahren

2009/2010 im Rahmen des Programms Stadtumbau West ist, wurde für das Quartier „Schöneberger Linse“ die Umgestaltung des Tempelhofer Weges zu einer attraktiven Stadtstraße und Quartiersachse mit begrüntem Stadtplätzen und hoher Aufenthaltsqualität für Fußgänger als zentrales städtebauliches Ziel definiert. Zur planungsrechtlichen Sicherung als Grundlage für den Ausbau des Tempelhofer Weges wird die betreffende Fläche aus dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab herausgetrennt und als Bebauungsplan XI-231aba weitergeführt. Der aufzustellende Bebauungsplan XI-231aba umfasst jetzt die Verbreiterung des Tempelhofer Weges zwischen Wilhelm-Kabus-Straße und der künftigen Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm mit Ausnahme im Bereich der Grundstücke Tempelhofer Weg 13-24, Tempelhofer Weg 25-26 und Gotenstraße 34; einschließlich einer Teilfläche des Grundstücks Gotenstraße 50-51 und Tempelhofer Weg 27 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Das Grundstück des bis Ende März 2021 betriebenen BSR-Recyclinghofs soll mittelfristig einer neuen Nutzung zugeführt werden. Wie bereits beim im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab vorgesehen, soll hier Kerngebietenutzung festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll aus dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231ab herausgetrennt und als eigenständiger Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231abb geführt werden. Der weitere aufzustellende Bebauungsplan XI-231abb umfasst jetzt eine Teilfläche des Grundstücks Tempelhofer Weg 32- 38 und Wilhelm-Kabus-Straße 88/92.

Die übrigen Flächen werden mit Ausnahme des Flurstücks 162, für das als Bahnfläche kein Planerfordernis besteht, als Bebauungsplan mit der Bezeichnung XI-231abc weitergeführt. Der weitere aufzustellende Bebauungsplan XI-231abc umfasst den Bereich zwischen der Bahnfläche, Gotenstraße, Tempelhofer Weg und der künftigen Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm sowie Teilflächen der Grundstücke Sachsendamm 72-87 und Tempelhofer Weg 9-12.

Weiterhin wurde beschlossen, den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE um das Flurstück 162 zu reduzieren sowie den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans 7-75 um eine Teilfläche der Grundstücke Gotenstraße 44, 45, 46, 47, 48, 49 / Sachsendamm 64, Gotenstraße 50-51 / Tempelhofer Weg 27 sowie Tempelhofer Weg 28 (Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans XI-231aba) zu reduzieren.

Der Beschluss wurde am 22. Juli 2016 im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 auf Seite 1631 öffentlich bekannt gemacht.

15. Scoping im Jahr 2016

Mit Schreiben vom 22.07.2016 sind 8 Behörden, Institutionen, hausinterne Stellen oder sonstige Fachämter angeschrieben und um Abgabe von Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgefordert worden. Die Abfrage bei den Stellen mit umweltbezogenem Aufgabenbereich dient der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht und ist mit einer Frist zur Abgabe von Hinweisen bis zum 22.08.2016 versehen worden. Den Schreiben lagen eine kurze Erläuterung, eine Bauplanungsunterlage der Straßenerweiterung sowie Übersichten der Geltungsbereiche von Bebauungsplanverfahren im Bereich der sogenannten „Schöneberger Linse“ bei. Bis Mitte August 2016 gingen von 6 Stellen Rückmeldungen zum Bebauungsplan ein.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Von einer Stelle wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Planungsrelevante Äußerungen wurden von 5 Stellen mitgeteilt und bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Inhalte:

Artenschutz und Ausgleichsermittlung

- Hinweis auf Entbehrlichkeit weiterer Erhebungen und Anregung zur Nutzung vorliegender Unterlagen aus angrenzenden Bebauungsplanverfahren

Entwässerung

- Anregung, im Umweltbericht die Änderung des Versiegelungsgrades sowie die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser zu bewerten

Luftreinhaltung

- Anregung zur Erstellung einer auf einem Verkehrsgutachten aufbauenden Luftschadstoffuntersuchung

Sonstiges

- Hinweis auf mögliche Änderungen der Straßenplanung im Hinblick auf Baumpflanzungen
- Hinweis auf Leitungs- und Kanaltrassen sowie Entwässerungsanlagen im Plangebiet
- Anregung zur frühzeitigen Abstimmung des Straßenausbaus mit den Berliner Wasserbetrieben

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen. Zum nachfolgenden Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird ein Umweltbericht erstellt. In den Bebauungsplanentwurf wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, wonach keine Regelungen zur Einteilung der Verkehrsfläche bzw. zur Straßengliederung getroffen werden.

Artenschutz und Ausgleichsermittlung

Die aus den angrenzenden Bebauungsplanverfahren vorliegenden faunistischen Untersuchungen sowie die Informationen zum Baum- und Biotopbestand werden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Entwässerung

Die wasserrechtlichen Belange werden berücksichtigt. Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Sicherung der Abwasserbeseitigung (u. a. Regenentwässerung) ist Teil der Ausführungsplanung. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts werden die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (u. a. Versiegelungsgrad und Versickerung von Niederschlagswasser) untersucht.

Luftreinhaltung

Die Belange der Luftreinhaltung werden berücksichtigt. Bei der Erstellung des Umweltberichts werden die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Luftschadstoffe untersucht und Aussagen zu ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen.

Bereits im Jahr 2016 wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 7-75 eine Luftschadstoffuntersuchung zu Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaubfraktion (PM_{2,5}) beauftragt (ALB - Akustiklabor Berlin, August 2016). Im Ergebnis der Untersuchungen

kommt es durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen bei Umsetzung der geplanten baulichen Entwicklung in der „Schöneberger Linse“ zu geringfügig höheren Werten in der Luft für die betrachteten Schadstoffe am Sachsendamm und am Tempelhofer Weg. In der Hedwig-Dohm-Straße verursacht die Verengung der Straßenschlucht eine leichte Konzentrationserhöhung vor allem vor der Lichtsignalanlage zum Sachsendamm. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden für alle drei Luftschadstoffe jedoch sicher eingehalten. Auch der Tagesgrenzwert für PM₁₀ wird in keinem schutzbedürftigen Bereich überschritten.

Neben den Ergebnissen der Luftschadstoffuntersuchung ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan XI-231aba weder eine Bebauung innerhalb seines Geltungsbereichs zulässt, noch die Gebäudesubstanz im Umfeld beeinflusst. Damit sind die bodennahen Luftaustauschprozesse auch nach Umsetzung der Planung als relativ günstig einzustufen, wodurch die lufthygienischen Belastungen im Plangebiet auch zukünftig reduziert werden.

Zudem werden Beeinträchtigungen der Lufthygiene und damit auch der menschlichen Gesundheit im Plangebiet reduziert, indem entlang des Tempelhofer Weges und voraussichtlich im Bereich des geplanten Stadtplatzes neue Bäume gepflanzt werden, wodurch verstärkt Stäube aus der Luft gefiltert werden und diese mit Feuchtigkeit und Sauerstoff angereichert wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nach Umsetzung des Bebauungsplans XI-231aba durch Lärm und Schadstoffe infolge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann somit insgesamt für das Plangebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden.

Sonstiges

Im Hinblick auf die im Straßenraum vorgesehenen Baumpflanzungen ist festzuhalten, dass die Einteilung der Straßenverkehrsfläche (z. B. Gehwege, Radfahrwege, Baumstreifen und Fahrstreifen) für den überplanten Abschnitt des Tempelhofer Weges nicht Gegenstand der Festsetzungen ist. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Behörde. Aus dem Bebauungsplanverfahren heraus besteht kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf, wengleich in der Planunterlage der Bestand dargestellt ist. Durch den Verzicht auf entsprechende Festsetzungen werden spätere Änderungen der Einteilung der Straßenverkehrsfläche aufgrund geänderter Bedürfnisse der Mobilität und des Verkehrs erleichtert. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende textliche Festsetzung ergänzt.

Die zu den Leitungen und Anlagen der Berliner Wasserbetriebe vorgebrachte Stellungnahme betrifft die konkrete Ausführungsplanung und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte. Die Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten. Aus den vorliegenden Planunterlagen wird deutlich, dass sich alle Leitungen entweder außerhalb des Geltungsbereiches oder innerhalb der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen befinden, so dass keine Konflikte erkennbar sind und es keiner gesonderten Sicherung durch die Bauleitplanung bedarf. Die Berliner Wasserbetriebe werden am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.

16. Anwendung der Überleitungsvorschriften im Jahr 2017

Zum 13. Mai 2017 erfolgte durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Das Bebauungsplanverfahren wird aufgrund der Überleitungsvorschrift gemäß § 245c Abs. 1 BauGB in der vormals geltenden Fassung des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zu Ende geführt. Die entsprechenden Voraussetzungen zur Anwendung der Überleitungsvorschrift sind gegeben, da das Verfahren vor dem 13. Mai 2017 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden.

17. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2018

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan XI-231aba wurde in der Zeit vom 18. Juni 2018 bis einschließlich 17. Juli 2018 im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Schöneberg, Zimmer 3046, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin durchgeführt. Während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:30 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (030) 90277-2318 bestand die Möglichkeit, die beiden zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erstellten Plakate einzusehen und nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung Äußerungen hierzu abzugeben.

Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch amtliche Anzeige am 15. Juni 2018 in den Berliner Tageszeitungen Berliner Morgenpost und *Der Tagesspiegel* hingewiesen. Zudem wurden Hauswurfsendungen in die Briefkästen von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben im Umfeld des Plangebiets verteilt.

Es liegen vier schriftliche Stellungnahmen vor; mündliche Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Im Wesentlichen hatten die Stellungnahmen folgende Inhalte:

Verkehrsflächen

- Anregung eines Verzichts auf den Stadtplatz zugunsten einer baulichen Nutzung
- Anregung zur Berücksichtigung des Bauvorhabens Hedwig-Dohm-Straße / Tempelhofer Weg 70 bei der Gliederung der Verkehrsflächen

Klima

- Forderung von Maßnahmen zu Verbesserung des Stadtklimas gem. Gesamtbewertung der thermischen Situation im Umweltatlas

Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm

- Hinweis auf Aussagen der Programmkarten „Naturhaushalt / Umweltschutz“, Biotop- und Artenschutz“, „Landschaftsbild“ und „Erholung und Freiraumnutzung“ sowie „Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption“
- Forderung nach einer Einbeziehung der Maßnahmen in den Planungsprozess

Entwicklungsgebot

- Forderung einer Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm und dem Landschaftsplan

Grünflächenversorgung

- Forderung einer Parkanlage vor dem Bahnhof Südkreuz aufgrund der mangelnden Versorgung mit wohnungsnahen, öffentlichen Grünanlagen

Artenschutz

- Anregung zur Förderung der Insektenvielfalt durch Festlegungen zur Bepflanzung und Verwendung von Straßenlaternen mit geringer Insektenanziehung
- Hinweis auf Fachliteratur zu vogelfreundlichem Bauen mit Glas und Licht als Maßnahmen zum Schutz der Avifauna

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Die vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keinen Änderungen der Planung. Die Stellungnahme, die sich auf die Gliederung der Verkehrsflächen bezieht, wird an die zuständige Fachbehörde weitergeleitet; eine Regelung, wonach die Einteilung der Verkehrsflächen im Plangebiet nicht Gegenstand der Festsetzungen ist, war bereits vorgesehen. Die Hinweise auf umweltbezogene Informationen werden bei der für den nachfolgenden Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehenen Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt. Im Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden Umweltbericht und Fachgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Verkehrsflächen

Die mit dem Bebauungsplan XI-231aba angestrebte Umgestaltung des Tempelhofer Wegs soll insbesondere dessen Funktion als attraktive Quartiersstraße stärken. Die „Schöneberger Linse“ soll dazu nach Möglichkeit von Durchgangsverkehr freigehalten und dieser auf die übergeordneten Straßenverbindungen Sachsendamm und Hedwig-Dohm-Straße / Wilhelm-Kabus-Straße gelenkt werden. Der geplante Stadtplatz soll einen wichtigen Teil in der Raumfolge der Gesamtkonzeption für die „Schöneberger Linse“ bilden und zur Vielfalt des städtebaulichen Gefüges beitragen. Aufgrund der positiven Auswirkungen des Platzes im Hinblick auf die städtebauliche Dichte und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes wird von einer Bebauung dieser Fläche abgesehen. Der Cheruskerpark erfüllt die Funktion einer wohnungs- und siedlungsnahen Grünfläche und ist damit grundsätzlich von einem innerstädtischen Stadtplatz zu unterscheiden.

Die Gliederung der Verkehrsfläche obliegt der zuständigen Behörde. Aus dem Bebauungsplanverfahren heraus besteht kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf, wenngleich in der Planunterlage der Bestand dargestellt ist. In den Bebauungsplan wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gehwege, Radfahrwege, Baumstreifen und Fahrstreifen) für den zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zählenden Abschnitt des Tempelhofer Wegs nicht Gegenstand der Festsetzungen ist. Durch den Verzicht auf entsprechende Festsetzungen werden spätere Änderungen der Einteilung der Straßenverkehrsfläche aufgrund geänderter Bedürfnisse der Mobilität und des Verkehrs erleichtert. Im Hinblick auf die angeregte Berücksichtigung des Bauvorhabens Hedwig-Dohm-Straße / Tempelhofer Weg 70 bei der Gliederung der Verkehrsflächen besteht im Bebauungsplanverfahren daher kein Regelungsbedarf. Gleichwohl bedarf es einer Abstimmung der angrenzenden Vorhabenplanungen mit der Entwurfsplanung des Tempelhofer Wegs. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis an die zuständige Behörde (Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen) weitergeleitet.

Klima

Die im Umweltatlas dargestellten Ziele und Anforderungen für die Bauleitplanung stellen keine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar. Demnach sind die Belange allgemein in die Abwägung einzustellen, jedoch nicht zwingend umzusetzen. Die zum Stadtklima vorliegenden Informationen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Aufgrund der vielfältigen städtebaulichen Planungen im Bereich der sogenannten „Schöneberger Linse“ wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Einfluss der beabsichtigten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima erstellt. Inwieweit die darin getroffenen Schlussfolgerungen und Hinweise zur Verringerung von Wärmebelastungen Berücksichtigung finden, ist im weiteren Verfahren zu entscheiden.

Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm des Landes Berlin stellt die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die darauf aufbauenden Maßnahmen hinsichtlich der Bereiche Naturhaushalt, Umweltschutz, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz sowie Erholung und Freiraumnutzung dar.

Das Abgeordnetenhaus hat am 26. Mai 2016 den vom Senat am 5. April 2016 beschlossenen Änderungen des LaPro zugestimmt. Damit handelt es sich beim Landschaftsprogramm um ein von der Gemeinde beschlossenes Entwicklungskonzept oder eine sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, deren Ergebnisse bei der Aufstellung des Bebauungsplans neben den vielfältigen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten sonstigen betroffenen Belangen insbesondere zu berücksichtigen sind. Die Ziele des Landschaftsprogramms und dessen jeweiliger Programmkarten unterliegen damit der Abwägung.

Der Umweltbericht wird auch Aussagen zu den fachplanerischen Zielen des Umweltschutzes treffen. Dabei wird das Berliner Landschaftsprogramm regelmäßig berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Umweltbericht Aussagen aus den beauftragten Fachgutachten beinhalten. Neben einer Baum- und Biotopflächenkartierung sind hier insbesondere die Gutachten zu Verkehr und Lärm zu nennen.

Entwicklungsgebot

Das sogenannte „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB von Bebauungsplänen bezieht sich ausschließlich auf den Flächennutzungsplan. Im vorliegenden Fall ist die angestrebte Festsetzung von Verkehrsflächen aus den im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen im Regelfall (in Abhängigkeit von Bedeutung und Größe) entwickelbar.

Beim Landschaftsprogramm handelt es sich um ein von der Gemeinde beschlossenes Entwicklungskonzept oder eine sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, deren Ergebnisse bei der Aufstellung des Bebauungsplans neben den vielfältigen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten sonstigen betroffenen Belangen insbesondere zu berücksichtigen sind. Die Ziele des Landschaftsprogramms und dessen jeweiliger Programmkarten unterliegen damit der Abwägung.

Davon abgesehen ist festzuhalten, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba nicht in einem Gebiet befindet, für das ein Landschaftsplan aufgestellt worden ist.

Grünflächenversorgung

Die im Umweltatlas dargestellten Ziele und Anforderungen für die Bauleitplanung stellen keine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar. Demnach sind die Belange allgemein in die Abwägung einzustellen, jedoch nicht zwingend umzusetzen. Die zur Versorgung mit öffentlichen Grünanlagen vorliegenden Informationen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Grünflächenversorgung im Bereich der „Schöneberger Linse“ ist zunächst festzuhalten, dass sich der Versorgungsgrad aufgrund der in den letzten Jahren fertiggestellten bzw. im Bau befindlichen Parkanlagen im Umfeld des Plangebietes bereits verbessert hat. Dies wird in der entsprechenden Umweltatlaskarte noch nicht berücksichtigt. Die gesamte „Schöneberger Linse“ ist im Stadtzusammenhang sehr gut angebunden. Die sogenannte

Schöneberger Schleife bildet ein Wegenetz mit zahlreichen begleitenden Grün-, Sport- und Spielflächen in fußläufiger Entfernung. Das erste 2012 fertiggestellte Teilprojekt der Schöneberger Schleife / Nord-Süd-Grünzug entlang der S-Bahn Linie 2 beginnt unmittelbar am westlichen Ausgang des Bahnhofs Südkreuz unweit des Plangebiets XI-231aba. Unmittelbar nördlich der Ringbahn verbindet der Grünzug Torgauer Straße den Nord-Süd-Grünzug mit dem Cheruskerpark. Südlich des Plangebiets befindet sich mit dem Hans-Baluschek-Park und dem Schöneberger Südgelände eine etwa 20 ha große Parkanlage in etwa einem Kilometer Entfernung. Diese Anlagen sind vom Plangebiet aus ebenfalls fußläufig erreichbar. Zudem erstrecken sich in Parknähe fast 80 ha zusammenhängende, teilweise öffentlich zugängliche Kleingartenanlagen.

Zudem sieht der Bebauungsplan XI-231aba die Umgestaltung des Tempelhofer Wegs zu einer attraktiven baumbestandenen Quartierstraße vor, die im Kreuzungsbereich mit der Gotenstraße auch einen Stadtplatz aufweisen soll. Der Bebauungsplan 7-47 ist bereits im Frühjahr 2018 festgesetzt worden und kommt für die angeregte Schaffung öffentlicher, wohnungsnaher Grünanlagen daher nicht in Frage.

Artenschutz

Die zum Artenschutz vorliegenden Informationen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die angeregte Regelung der Straßenbeleuchtung ist darauf hinzuweisen, dass hierfür in Bebauungsplanverfahren keine Rechtsgrundlage besteht.

Den Projektplakaten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war bereits zu entnehmen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund der hohen Versiegelung und dem geringen Vegetationsanteil überwiegend als naturfern einzuschätzen sind. Die Empfindlichkeit der im Gebiet lebenden Tiere wird daher als gering eingestuft. Im Umweltbericht werden die aus den angrenzenden Bebauungsplanverfahren vorliegenden artenschutzfachlichen Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln ausgewertet. Von separaten faunistischen Erfassungen wird abgesehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba keine Baugebiete umfasst und auch im Bereich der festzusetzenden Verkehrsflächen keine Hochbauten vorgesehen sind, besteht für die angeregte Einschränkung von Fensterflächen und Lichtemissionen zum Schutz der Avifauna kein Bedarf.

18. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2019

Die formellen Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgten in den Jahren 1996 und 1999 (siehe V.4 und V.6). Aufgrund des langjährig ruhenden Bebauungsplanverfahrens, der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Teilungen des Geltungsbereichs sowie der Weiterentwicklung der Planungen für den Tempelhofer Weg (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) wurde es als sinnvoll erachtet, die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzubeziehen. Daher wurde, obgleich formal nicht erforderlich, freiwillig eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 sind 30 Behörden, Institutionen, hausinterne Stellen oder sonstige Fachämter angeschrieben und um Abgabe von Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgefordert worden. Den Schreiben lagen der Entwurf des Bebauungsplans sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht bei; zudem enthielten die Schreiben einen Link zum Download der Fachgutachten (u. a. verkehrs- und schalltechnische Untersuchungen, Biotoptypen- und Baumkartierungen).

Bis Ende Mai 2019 gingen 19 Stellungnahmen von 17 Stellen zum Bebauungsplan ein (je zwei Stellungnahmen von BSR und Vattenfall). In sechs der 19 vorliegenden Stellungnahmen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Planungsrelevante Äußerungen wurden in 13 Stellungnahmen mitgeteilt und bezogen sich im Wesentlichen auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Entwässerung

- Anregung zur möglichst vollständigen Bewirtschaftung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet

Technische Infrastruktur

- Hinweise auf Leitungstrassen (Wasser, Abwasser, Gas, Strom) im Plangebiet

Lärmschutz

- Anregung einer Information der Vorhabenträger der angrenzenden Bebauungspläne über die Planinhalte und schalltechnischen Auswirkungen des Bebauungsplans XI-231aba
- Anregung einer Verwendung von lärmarmem Asphalt unter Hinweis auf ein entsprechendes Förderprogramm des Landes Berlin
- Hinweis auf Nichtanwendbarkeit der 16. BImSchV bei der Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen
- Hinweis auf geplante Ausweisung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Umbau des Tempelhofer Wegs

Verkehrstechnische Untersuchung

- Anregung einer stärkeren Berücksichtigung des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2015 bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der betrachteten Knotenpunkte
- Anregung einer stärkeren Berücksichtigung der Früh- und Spätspitze im Hinblick auf den Signalzeitenplan
- Anregung einer Überprüfung der zu einzelnen betrachteten Knotenpunkten (u. a. Spuraufteilungen) und Lichtsignalanlagen getroffenen Aussagen
- Hinweis auf fehlenden Nachweis der einzuhaltenden Randbedingungen (z. B. Querungsbedingungen für zu Fuß Gehende)

Sonstiges

- Hinweis auf erforderliche Sicherstellung der Rettungswege bei Bestandsgebäuden
- Hinweise auf die Belange der Müllabfuhr und Straßenreinigung
- Anregung, den Recyclinghof nicht durch die Umgestaltung der Verkehrsflächen zu beeinträchtigen
- Anregung zur Kennzeichnung der anliegenden Baudenkmale im Bebauungsplan

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keinen Änderungen der Planung.

Im Hinblick auf die schalltechnische Untersuchung (z. B. Tempo 30; 16. BImSchV) und die verkehrstechnische Untersuchung (z. B. HBS 2015) bedarf es im weiteren Verfahren einer

Klärung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Die Begründung ist hinsichtlich der geltenden Leitungsschutzbestimmungen (z. B. bei Baumpflanzungen) zu ergänzen. Die vorgebrachten Hinweise der Berliner Feuerwehr, der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) und der Vattenfall Europe Business Services GmbH werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

Hinsichtlich der vorgenannten wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergibt sich folgendes Abwägungsergebnis:

Entwässerung

Zum derzeitigen Stand der Straßenplanung ist vorgesehen, das auf den Straßenflächen anfallende Regenwasser in die Kanalisation abzuführen. Im Bereich des Stadtplatzes kommt ggf. eine Versickerung über Rigolen in Betracht, jedoch nicht über Mulden oder versickerungsfähige Beläge. Es ist davon auszugehen, dass der Stadtplatz befestigt und damit fast vollständig versiegelt sein wird. Die Möglichkeiten der Entwässerung werden unabhängig vom Bebauungsplanverfahren bei der weiteren Konkretisierung der Straßenplanung geprüft. Die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) wird nicht festgesetzt, so dass Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich sind.

[Hinweis: Im Hinblick auf die Entwässerung des Stadtplatzes ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Entwurfsplanung des Stadtplatzes im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) in Abstimmung zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen überarbeitet wird. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen.]

Technische Infrastruktur

Aus den vorliegenden Lageplänen der Versorgungsunternehmen (BWB, NBB, Vattenfall) wird deutlich, dass sich alle Leitungen entweder innerhalb festzusetzender Straßenverkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung oder außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Daher sind keine Konflikte erkennbar und es bedarf keiner gesonderten Sicherung der Leitungstrassen durch die Bauleitplanung. Da die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) nicht festgesetzt wird, kann grundsätzlich flexibel auf die Belange der Leitungsträger reagiert werden. Gleichwohl werden in der Begründung Hinweise auf die geltenden Leitungsschutzbestimmungen (z. B. bei Baumpflanzungen) ergänzt.

Lärmschutz

Im Rahmen der im Bebauungsplanverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB werden der jeweils aktuelle Entwurfsstand sowie die zugehörige Begründung und Fachgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Auf die Beteiligungsverfahren wird per Bekanntmachung in der Tagespresse sowie durch die Verteilung von Hauswurfsendungen im Umfeld des Plangebiets hingewiesen. Insofern ist von einer angemessenen Informationsmöglichkeit der Anlieger auszugehen.

Die Hinweise bezüglich lärmtechnisch optimierter Asphaltdeckschichten werden zur Kenntnis genommen. In der einschlägigen Berechnungsvorschrift RLS-90 einschließlich Ergänzungen ARS Nr. 14/1991 und ARS Nr. 5/2002 sind den lärmindernden Fahrbahnbelägen nur für Außerortsstraßen (für offenporige Asphaltdeckschichten OPA auch für Innerortsstraßen mit Fahrbahnabläufen, die Außerortsstraßen entsprechen) mit einer zulässigen Höchstgeschwin-

digkeit > 60 km/h Korrekturwerte D_{StrO} zugeordnet, so dass eine rechnerische Berücksichtigung der Lärminderungswirkung in der schalltechnischen Berechnung formal nicht möglich ist und rechtlich unter Umständen anfechtbar wäre. Für Asphaltbetone $\leq 0/11$ und Splittmastixasphalte $0/8$ und $0/11$ ohne Absplittung wäre bei Vorliegen der o. g. Bedingungen ein Wert für D_{StrO} von -2 dB ansetzbar. Die Erfahrungen mit lärm mindernden Fahrbahnbelägen auf Versuchsstrecken im Zuge ausgewählter Berliner Stadtstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ergaben bei bestimmten Belägen zwar ein langfristiges Minderungspotential von bis zu 2 dB(A) gegenüber herkömmlichen Fahrbahnbelägen, allerdings nur bezogen auf Pkw. Bei Straßen mit hohem Lkw-Anteil ist das Minderungspotential geringer. Welcher Korrekturwert D_{StrO} bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzusetzen wäre, ist überdies in den Berechnungsvorschriften nicht festgelegt. Das Minderungspotential einer lärm mindernden Fahrbahnoberfläche innerhalb des Ausbaubereichs des Tempelhofer Weges ist zudem im Hinblick auf die Höhe der Gesamtverkehrsgeräuschimmissionen vor vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen geringer als das o. g. von 2 dB(A), da die anderen Straßen(-abschnitte) und die Schienenwege die Höhe des Gesamtverkehrslärms mitbestimmen. Im Vergleich zu herkömmlichem Asphalt ist „Flüsterasphalt“ zudem anfälliger gegenüber Verwitterung und Verschmutzung (z. B. durch Baustellenfahrzeuge), so dass von dessen Verwendung auch aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen werden soll.

Nach Einschätzung des mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragten Ingenieurbüros ist davon auszugehen, dass die Planung in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV fällt. Ursächlich hierfür ist, dass durch den vorgesehenen Zweirichtungsverkehr im mittleren Bereich des Tempelhofer Weges eine Funktionsänderung der Straße die Folge der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba ist. Aufgrund uneinheitlicher Einschätzungen der Sachlage durch die betroffenen Fachämter und das Gutachterbüro ist zu prüfen, inwieweit die 16. BImSchV bei der schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung der Lärmentwicklung heranzuziehen ist.

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung wurden für den baulichen Ist-Zustand und für den baulichen Plan-Zustand des Tempelhofer Weges unter Berücksichtigung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von jeweils 50 km/h durchgeführt. Da es als hinreichend sicher angesehen werden kann, dass für den Tempelhofer Weg durchgängig 30 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit im Plan-Zustand angeordnet wird, bedarf es einer Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung.

Verkehrstechnische Untersuchung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bedürfen einer Klärung im weiteren Verfahren. Die Erforderlichkeit einer (aufwändigen) Neuberechnung der Leistungsfähigkeiten auf Grundlage des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2015 wird in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden und dem mit der verkehrstechnischen Untersuchung beauftragten Ingenieurbüro geprüft. Es wird zudem geprüft, inwieweit die bisher gewählte Methodik eines pauschalen Spitzenstundenfaktors beibehalten werden kann oder eine Überarbeitung (z. B. stundenfeine Ermittlung der Quell- und Zielverkehre) erforderlich ist. Gegebenenfalls bedarf es einer Fortschreibung der verkehrstechnischen Untersuchung.

Die zu den einzelnen Knotenpunkten und Lichtsignalanlagen vorgebrachten Anregungen werden überprüft. Es wird geprüft, inwieweit es entsprechender Ergänzungen oder Klarstellungen des Berichts zur verkehrstechnischen Untersuchung bedarf.

Der Untersuchungsauftrag umfasste bislang lediglich die Leistungsfähigkeitsnachweise für den Kfz-Verkehr. Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung der verkehrstechnischen Untersuchung wird eine Auswertung für die weiteren Verkehrsteilnehmer vorgenommen.

Sonstiges

Das Plangebiet umfasst keinen Bebauungsbestand. Der Bebauungsplan XI-231aba dient der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) wird nicht festgesetzt

Es ist grundsätzlich von einer Eignung des Straßenraums für Rettungsfahrzeuge auszugehen. Die Sicherstellung organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung von Rettungswegen im Zuge des geplanten Umbaus des Straßenraums ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Steuerungsinstruments.

Auch die Einhaltung der Mindestbreiten zur gesicherten Müllentsorgung kann vorausgesetzt werden. Zum derzeitigen Stand ist von einem Beginn des Straßenumbaus in der 2. Jahreshälfte 2020 auszugehen. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Betriebsablaufs des Recyclinghofs können mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die nachrichtliche Übernahme von Denkmälern erfolgt nur, wenn diese sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden. Da die betroffenen Baudenkmale außerhalb des Plangebiets liegen, wird von einer nachrichtlichen Übernahme abgesehen. In Begründung und Umweltbericht wird bereits auf die denkmalgeschützten Gebäude Bezug genommen.

19. Änderung des Geltungsbereichs im Jahr 2019

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist, einen lebendigen und attraktiven Straßenraum mit hoher Aufenthaltsqualität innerhalb des Stadtquartiers zu schaffen, der der zunehmenden Anzahl der Wohnbevölkerung ebenso gerecht wird, wie der Verbindungsfunktion zwischen den Bahnhöfen Schöneberg und Südkreuz. Die Entwurfsplanung stellt daher nicht nur die Verbindungs- und Erschließungsfunktion des Tempelhofer Wegs sicher, sondern weist abwechslungsreiche stadtgestaltende Elemente auf. Die Ausbildung einer baumbestandenen Quartiersstraße und eines Stadtplatzes bilden die thematischen Hauptkomponenten der Entwurfsplanung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XI-231aba sollen ausschließlich öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da jedoch die Fläche vor der Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule nicht zur öffentlichen Erschließung zuzurechnen ist, soll der Geltungsbereich um die Flurstücke 142 und 143 (teilweise) um ca. 3,3 m Tiefe reduziert werden.

Die Reduzierung umfasst den Eingangsbereich des Schulgebäudes und weitere Bereiche vor dem Bauwerk, die auch wegen des zur Schule stark abfallenden Geländeneiveaus nicht als öffentlicher Fußweg geeignet sind, sondern neben den Zugängen zur Schule als Vorgarten gestaltet werden können; derzeit im Bebauungsplan XI-113 (Festsetzung am 7. März 1968) als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 1,5 bei geschlossener Bauweise festgesetzt.

Diese Fläche verbleibt somit im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplan XI-231abc (westlicher Teil, Baufeld 6), wie es auch ursprünglich bei der Aufteilung der Flächen beabsichtigt war.

Entsprechend der bezirklichen Straßenplanung wird der Bereich vor dem Schulgrundstück mit Rücksicht auf den besonders schützenswerten Bewegungsraum vor der Schule entsprechend gestaltet.

Die Reduzierung hat keine Auswirkungen auf den weiteren inhaltlichen Verlauf des Planverfahrens.

Der Titel des Bebauungsplanes XI-231aba lautet unverändert wie folgt:

- Bebauungsplan XI-231aba für die Verbreiterung des Tempelhofer Weges zwischen Wilhelm-Kabus-Straße und der künftigen Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103 Sachsendamm mit Ausnahme im Bereich der Grundstücke Tempelhofer Weg 13-24, Tempelhofer Weg 25-26 und Gotenstraße 34 einschließlich einer Teilfläche des Grundstücks Gotenstraße 50-51 und Tempelhofer Weg 27 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Über die Absicht, den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans XI-231aba um eine Teilfläche zu reduzieren, wurden gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Referat II C (SenStadtWohn II C) und gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Landesplanungsvertrags die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) zeitgleich mit Schreiben vom 1. August 2019 informiert.

Die GL beurteilte die Planungsabsicht mit Schreiben vom 15. August 2019. Die Absicht zur geringfügigen Geltungsbereichsänderung wird zur Kenntnis genommen. Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung.

SenStadtWohn II C teilte anhand der Planunterlagen mit Schreiben 26. August 2019 mit, dass keine Bedenken gegen die Absicht bestehen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba zu ändern.

Das Bezirksamt fasste den Beschluss zur Reduzierung des Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes XI-231aba am 10. September 2019 (Drucksache-Nr. 1372/XX. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Geltungsbereichs erfolgte am 8. November 2019 im Amtsblatt für Berlin Nr. 46 auf Seite 7061.

20. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2019

Mit Schreiben vom 27. September 2019 sind 34 Behörden, Institutionen, hausinterne Stellen oder sonstige Fachämter angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2019 aufgefordert worden. Den Schreiben lagen der Entwurf des Bebauungsplans (verkleinert auf DIN-A3) sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht bei; zudem enthielten die Schreiben einen Link zum Download der Fachgutachten (u. a. verkehrs- und schalltechnische Untersuchungen, Biotoptypen- und Baumkartierungen sowie Luftschadstoffuntersuchung).

Bis Mitte November 2019 gingen 21 Stellungnahmen von 20 Stellen zum Bebauungsplan ein (zwei Stellungnahmen von Vattenfall). In 10 der 21 vorliegenden Stellungnahmen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Planungsrelevante Äußerungen wurden in 11 Stellungnahmen mitgeteilt und bezogen sich im Wesentlichen auf die nachfolgend aufgeführten Inhalte.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Entwässerung

- Erfordernis einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung und der Erstellung eines Fachgutachtens Regenwasser

Technische Infrastruktur

- Hinweis auf geplante Baumaßnahmen an den Anlagen der Berliner Wasserbetriebe
- Hinweise auf Leitungstrassen (Wasser, Abwasser, Fernmeldetechnik, Gas, Strom) im Plangebiet

Lärmschutz

- Hinweis auf erneutes Beteiligungserfordernis nach Klarstellung zur Anwendbarkeit der 16. BImSchV bei der Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen
- Hinweis auf ingenieurtechnische Anforderungen an eventuell erforderliche Lärmschutzbauwerke

Natur- und Artenschutz

- Hinweis auf zukünftig fast vollständige Versiegelung des Plangebiets und Anregung einer Umsetzung von klimatisch und ökologisch wirksamen Flächen und Maßnahmen (z. B. Reduzierung zu befestigender Flächen sowie wasser- und luftdurchlässige Anlage befestigter Flächen)

Sonstiges

- Hinweis auf zu berücksichtigende Belange des BSR-Recyclingshofes
- Hinweis auf die erforderliche Sicherung der für Grunderwerb notwendigen Mittel im Haushaltsplan
- Hinweis auf veränderte Zufahrtsplanung des vorgesehenen öffentlichen Spielplatzes am Bildungs- und Freizeitcampus „Schöneberger Linse“ (ehemalige Luise-und-Wilhelm-Teske-Schule)
- Hinweise zu vorliegenden Untersuchungen von Bodenbelastungen

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte; es erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets.

Es bedarf einer Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung. Die Begründung ist hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Planung (z. B. Grunderwerb, Lärmschutzmaßnahmen) zu ergänzen.

Hinsichtlich der vorgenannten wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergibt sich folgendes Abwägungsergebnis:

Entwässerung

Die in der Begründung zur technischen Infrastruktur enthaltenen Aussagen werden auf den aktuellen Stand gebracht.

Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, sind Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich. In Abstimmung des Trägers der Straßenbaulast mit den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und der Wasserbehörde (SenUVK II D) wurde die Straßenplanung im Sinne einer Minimierung des Niederschlagsabflusses zwischenzeitlich konkretisiert (z. B. Vergrößerung der Baumscheiben zur Entwässerung der Geh- und Radwegflächen; wasserdurchlässige Pflasterung der Parkflächen). Von einer Muldenentwässerung wurde unter anderem aufgrund der gegebenen Höhensituation, dem voraussichtlich hohen Nutzungsdruck auf öffentlichen Flächen sowie der geplanten Herstellung von barrierefreien Zuwegungen (auch behindertengerechte Stellplätze) hingegen abgesehen. Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen zum Schutzgut Wasser ergänzt.

Da der Umgang mit der dezentralen Regenentwässerung bereits zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen abgestimmt wurde, ist die Erstellung eines gesonderten Fachgutachtens Regenwasser nicht erforderlich. Im Zuge der vorgesehenen erneuten (ggf. eingeschränkten) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

werden die Bebauungsplanunterlagen den Berliner Wasserbetrieben (BWB), dem für den Gewässerschutz zuständigen Referat II D der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Technische Infrastruktur

Aus den vorliegenden Lageplänen der Versorgungsunternehmen (BWB, NBB, Vattenfall) wird deutlich, dass sich alle Leitungen entweder innerhalb festzusetzender Straßenverkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung oder außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Daher sind keine Konflikte erkennbar und es bedarf keiner gesonderten Sicherung der Leitungstrassen durch die Bauleitplanung. Die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) wird nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich flexibel auf die Belange der Leitungsträger reagiert werden kann.

Aus den Stellungnahmen geht zudem hervor, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba keine fernmeldetechnischen Anlagen befinden, sondern diese dem Plangebiet des nördlich angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE zuzuordnen sind. Da die Anlagen dort ausschließlich innerhalb der gewidmeten Straßenverkehrsfläche der Gotenstraße verortet sind, besteht kein Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans

Lärmschutz

Nach Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine erneute (ggf. eingeschränkte) Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die Bebauungsplanunterlagen sowie die zugrundeliegenden Fachgutachten werden dem für Immissionsschutz zuständigen Referat I C und der für Tiefbau zuständigen Abteilung V der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie dem bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamt in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ist folgendes festzuhalten: Planungsziel ist die Schaffung einer attraktiven Stadtstraße, die neben der gestalterischen Aufwertung von Quartier und Straßenraum insbesondere der fußläufigen Erschließung der anliegenden Wohngebäude dient. Auch die Schaffung eines Stadtplatzes soll zu einer verkehrs- und freiraumplanerischen Qualifizierung der öffentlichen Verkehrsflächen führen. Daher ist die Errichtung eines Lärmschutzbauwerks (z. B. Lärmschutzwand) zur Minderung des Verkehrslärms bereits aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen. Die Gebäudehöhen und Grundstückszufahrten würden zudem die Wirksamkeit eines entsprechenden Lärmschutzbauwerks erheblich einschränken.

In der schalltechnischen Untersuchung wird weiterhin von einer Anwendung der 16. BImSchV ausgegangen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dabei nach gutachterlicher Einschätzung sowohl gemäß 16. BImSchV bzw. 24. BImSchV als auch gemäß „Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung“ passive Maßnahmen möglich. Dies betrifft insbesondere Schallschutzfenster, die die Einhaltung eines bestimmten Innenpegels zum Ziel haben, und schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Räume, die vorwiegend dem Schlafen dienen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Da sich aufgrund der Ergebnisse zum Gesamtverkehrslärm für einen Teil der untersuchten Immissionsorte ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach gemäß 16. BImSchV ergibt, sind die benötigten Mittel im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Begründung wird um Aussagen zu den Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung ergänzt.

Natur- und Artenschutz

Da die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt wird, ist eine Ausweitung von klimatisch und ökologisch wirksamen Flächen und Maßnahmen grundsätzlich möglich. Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind Eingriffe im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation bereits nach bestehendem Planungsrecht und selbst bei Annahme des geringsten Ausnutzungsgrades im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht. Die artenschutzrechtlichen Hinweise auf zeitliche Einschränkungen bei Rodungsmaßnahmen von Vegetationsbeständen und Baumfällungen finden sich bereits im Umweltbericht wieder.

Sonstiges

Wie bereits in der Abwägung der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange dargelegt, wird die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich von einer Einhaltung der Mindestbreiten zur gesicherten Müllentsorgung auszugehen ist. Die zu den Themen Müllabfuhr und Straßenreinigung vorgebrachten Hinweise wurden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet. Aus den Inhalten des Bebauungsplans XI-231aba ergibt sich keine Beeinträchtigung des Recyclinghofs, dessen Nutzung Ende März 2021 aufgegeben wird. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Betriebsablaufs des Recyclinghofs können mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung werden in der Begründung dargelegt. Für die noch nicht im Eigentum des Landes Berlin befindlichen Grundstücksflächen, die als Straßenverkehrsflächen vorgesehen sind, wird durch den Bezirk ein freihändiger Erwerb angestrebt.

Die Verlegung der Zufahrt zum geplanten Spielplatz am Tempelhofer Weg (Am Teske-Campus) hat Auswirkungen auf die Zuordnung der entsprechenden Flächen im bezirklichen Fachvermögen sowie auf die Abgrenzung der betroffenen Bebauungsplangebiete XI-231aba und XI-231abc. Es erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Plangebiets XI-231aba um rd. 10 – 20 m² im Bereich der Flurstücke 142 und 143 zulasten des Plangebiets XI-231abc. Die Flächenangaben in Begründung und Umweltbericht werden überprüft.

Die im Umweltbericht zum Schutzgut Boden aufgeführten Aussagen werden überprüft und entsprechend ergänzt. Dabei wird auch eine aus dem Jahr 2013 vorliegende Bodenuntersuchung des Berliner Instituts für Baustoffprüfungen GmbH & Co. KG berücksichtigt, die zur Straßenfläche des Tempelhofer Weges erstellt wurde.

21. Änderung des Geltungsbereichs und des Titels im Jahr 2020

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 8. September 2020 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba geringfügig um eine Teilfläche von 12 m² des Grundstücks Tempelhofer Weg 62, Flurstück 143 (Flur 55) zu erweitern. Hintergrund ist eine Planungskonkretisierung hinsichtlich der Zufahrt zum geplanten Spielplatz am Tempelhofer Weg (siehe V./20.).

Weiterhin hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in seiner Sitzung am 8. September 2020 aufgrund des Verzichts auf die Planstraße A zur Erschließung des EUREF-Campus die Änderung des Geltungsbereichstitels des Bebauungsplans XI-231aba beschlossen. Der bisherige Titel lautete:

- Bebauungsplan XI-231aba für die Verbreiterung des Tempelhofer Weges zwischen Wilhelm-Kabus-Straße und der künftigen Straße in Verlängerung der Ausfahrt A 103

Sachsendamm mit Ausnahme im Bereich der Grundstücke Tempelhofer Weg 13-24, Tempelhofer Weg 25-26 und Gotenstraße 34 einschließlich einer Teilfläche des Grundstücks Gotenstraße 50-51 und Tempelhofer Weg 27 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Der neue Titel des Bebauungsplans XI-231aba lautet:

- Bebauungsplan XI-231aba für die Verbreiterung (teilweise) des Tempelhofer Weges zwischen der westlichen Grenze des Grundstücks Tempelhofer Weg 9 und Wilhelm-Kabus-Straße, einschließlich des Grundstücks Gotenstraße 49 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Geltungsbereichs und des Titels erfolgte am 18. September 2020 im Amtsblatt für Berlin Nr. 39 auf Seite 4878 und 4879.

22. Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2020

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan XI-231aba wird in der Zeit vom 28. September 2020 bis einschließlich 28. Oktober 2020 im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Schöneberg, Zimmer 3049, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin durchgeführt. Während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 15:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (030) 90277-2343 bestand die Möglichkeit, den Entwurf des Bebauungsplans XI-231aba vom 10. September 2020 mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen einzusehen und Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Internetseite des Bezirksamtes sowie auf der Beteiligungsplattform mein.Berlin.de einzusehen und Stellungnahmen hierzu abzugeben. Zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens galten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung) vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562) und deren Änderungen bis einschließlich der achten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 782). Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs konnten auch telefonisch unter (030) 90277-2343 oder per E-Mail unter stadtplanung@ba-ts.berlin.de gestellt werden. Diese wurden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte am 18. September 2020 im Amtsblatt für Berlin Nr. 39 auf Seite 4879 und 4880.

Auf die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zusätzlich durch amtliche Anzeige am 25. September 2020 in den Berliner Tageszeitungen *Berliner Morgenpost* und *Der Tagesspiegel* hingewiesen.

Es liegen 19 schriftliche Stellungnahmen vor; mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift wurden nicht vorgetragen.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Im Wesentlichen bezogen sich die vorgebrachten Stellungnahmen auf folgende Inhalte:

Verkehrsflächen (Allgemein)

- Anregung einer möglichst starken Verkehrsberuhigung (z. B. Ausschluss von Durchgangsverkehr) sowie einer Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer
- Anregung zur Einrichtung eines Busverkehrs
- Anregung zur Anlage geschützter Fahrradwege
- Anregung zur Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung
- Hinweis auf zu erwartende Verkehrsbelastungen im Umfeld der Schule

Verkehrsflächen (Überplanung privater Grundstücksbereiche)

- Hinweis auf erhöhte Vandalismus- und Einbruchgefahr durch Überplanung der Vorgartenbereiche (Tempelhofer Weg 10, 11-12 und 48-61)
- Anregung eines geschwungenen Straßenverlaufs, der neben den denkmalgeschützten Gebäuden auch den Erhalt der Vorgartenbereiche berücksichtigt und zur Verkehrsberuhigung beitragen könnte
- Widerspruch zur Inanspruchnahme privater und gewerblich genutzter Grundstücksbereiche durch öffentliche Verkehrsflächen
- Hinweis auf dauerhaft zu erhaltende Bebauungsmöglichkeiten im Vorgartenbereich des Grundstücks Tempelhofer Weg 11-12
- Hinweis auf bislang nicht erfolgte Ankaufsbemühungen des Bezirks
- Anregung zur Erstellung eines Wertgutachtens zur Prüfung des hypothetischen Falls einer Flächenveräußerung
- Hinweis auf notwendige Freihaltung der betroffenen Grundstückseigentümer von den Erschließungskosten

Immissionsschutz

- Hinweis auf erhöhte Luft- und Lärmverschmutzung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Hinweis auf erhöhte Lärmbelastungen im straßennahen Bereich der neuen Wohnbebauung Tempelhofer Weg 13-15
- Anregung zum Schutz des Stadtplatzes vor Verkehrslärm durch eine transparente Schallschutzwand

Klima

- Anregung zur Begrenzung des Versiegelungsgrads (z. B. durch Verzicht auf Stellplätze)
- Forderung nach wasser- und luftdurchlässigen Belägen im Bereich des Stadtplatzes
- Anregung eines adäquaten Ersatzes für entfallende hochwertige Biotopstrukturen (z. B. durch Pflanzung heimischer Hecken und Gebüsche)

Grünflächenversorgung / Baumerhalt

- Anregung zur Schaffung einer möglichst großen und vielfältigen Grünfläche
- Hinweis auf erforderliche Baumfällungen bei Umsetzung der Verkehrsflächenerweiterung
- Anregung zum Erhalt bestehender Bäume im Bereich der Verkehrsflächen (insbesondere Stadtplatz)

Artenschutz

- Anregung zur Förderung der Insektenvielfalt durch Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte. Aufgrund der zum 1. März 2021 wirksamen Umbenennung des Tempelhofer Wegs in 10829 Berlin in Ella-Barowsky-Straße erfolgt eine Änderung des Bebauungsplantitels.

Die Begründung wird im Hinblick auf den angestrebten Fahrbahnausbau und die Straßenplanung im Bereich des Schulgrundstücks klargestellt. Der Umweltbericht ist hinsichtlich der Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes zu überarbeiten sowie hinsichtlich der empfohlenen Nutzung insektenfreundlicher und abstrahlungsarmer Leuchten im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen zu ergänzen.

Hinsichtlich der vorgenannten wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergibt sich folgendes Abwägungsergebnis:

Verkehrsflächen (Allgemein)

- Anregung einer möglichst starken Verkehrsberuhigung (z. B. Ausschluss von Durchgangsverkehr) sowie einer Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer

Die Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient primär dazu, die verkehrliche Erschließung zu sichern. Im vorliegenden Fall soll der Bebauungsplan XI-231aba die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Aufweitung des Straßenraums im Bereich des Tempelhofer Wegs (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) sowie die Anlage eines Stadtplatzes schaffen. Die in der Planzeichnung ausgewiesene Unterteilung der Verkehrsfläche (z. B. Fahrbahnabgrenzung) dient dabei jedoch lediglich der Veranschaulichung der bestehenden Gliederung (nachrichtliche Wiedergabe).

Die künftige Gliederung, wie sie sich aus der konkreten Verkehrsflächenplanung ergibt, wird durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt. Hintergrund ist, dass sich die Anforderungen an Mobilität und Verkehr langfristig ändern können und der Bebauungsplan dauerhaft einen Rahmen für bauliche und gestalterische Änderungen an den öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen bieten soll.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind grundsätzlich kein Gegenstand des Planungsrechts sondern obliegen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Somit bleibt der Träger der Straßenbaulast lediglich hinsichtlich der Ausdehnung der Verkehrsflächen an die Festsetzungen des Bebauungsplans gebunden und kann sowohl die technische Ausgestaltung der Straße (z. B. Gliederung) als auch die konzeptionelle Ausgestaltung des Erschließungssystems (z. B. Zufahrts-, Fahrtrichtungs- und Geschwindigkeitsbeschränkungen) am jeweiligen Bedarf ausrichten. Die von Seiten der Öffentlichkeit hierzu vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung getroffener verkehrlicher Regelungen (z. B. zur Geschwindigkeitsbeschränkung) sowie die Ahndung von Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Fachbehörden von Polizei und Ordnungsamt liegen.

Es liegt eine konkrete Verkehrsplanung vor, die jedoch im Sinne größtmöglicher Flexibilität bei der Umsetzung nicht festgesetzt wird (siehe oben). Die mit dem Bebauungsplan ermöglichte Anlage neuer Geh- und Radwege, eingegrünter Stellplätze sowie die vorgesehene Ausweisung von Tempo 30 auf dem Tempelhofer Weg sollen insbesondere den schwächeren und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern eine deutliche Verbesserung gegenüber den bestehenden defizitären Nutzungsmöglichkeiten des Straßenraums bieten.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet im Bereich der „Schöneberger Linse“ in einer hochzentralen Lage befindet, deren Bebauungs- und Nutzungsdichte in den kommenden Jahren deutlich zunehmen wird. Der Ausschluss von Durchgangsverkehr (z. B. durch Einbahnstraßenregelungen) oder einer vollständigen Verkehrsberuhigung wird dabei den Anforderungen an eine Erschließung der anliegenden Grundstücke nicht gerecht. Zudem können die dann zusätzlich erforderlichen oder längeren Fahrtwege für stärkere Verkehrsbelastungen im umgebenden Straßennetz sorgen; dieses ist jedoch insbesondere im Hinblick auf den bereits stark frequentierten Sachsendamm zu vermeiden.

Die Verkehrsuntersuchung hat aufgezeigt, dass die Verkehrsmengen im Untersuchungsgebiet durch die Umsetzung der geplanten Nutzungsverdichtungen und Flächenkonversionen im Bereich der „Schöneberger Linse“ zunehmen werden. Die Knotenpunkte im Untersuchungsgebiet sind jedoch in der Lage das zusätzliche Aufkommen abzuwickeln. Zur Sicherstellung eines optimalen Verkehrsablaufs wird neben einer Ausweisung von Tempo 30 auch empfohlen, die Steuerung der Lichtsignalanlagen zum Zeitpunkt der vollständigen Realisierung der geplanten Vorhaben im Bereich der „Schöneberger Linse“ anzupassen und zu optimieren.

- Anregung zur Einrichtung eines Busverkehrs

Ob und inwieweit eine Busverbindung über den Tempelhofer Weg geleitet werden kann, ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hierüber befindet die zuständige Verkehrsbehörde in Abstimmung mit der BVG; die Aufweitung der Verkehrsfläche würde grundsätzlich auch Straßenquerschnitte erlauben, die einen Busverkehr ermöglichen. Aus den im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und dem Nahverkehrsplan Berlin 2019-2023 ergeben sich jedoch keinerlei Hinweise auf etwaige Planungen einer Buslinie entlang des Tempelhofer Wegs.

- Anregung zur Anlage geschützter Fahrradwege

Wie Kapitel I./4.2. der Begründung zu entnehmen ist, sieht die Entwurfsplanung zum Umbau der Verkehrsflächen die Ausbildung von zweiseitigen Radwegen vor. Die Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrende soll dabei durch oberhalb der Bordsteinkanten verlaufende separate Radwege entlang der nördlichen und südlichen Straßenseite erfolgen.

- Anregung zur Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung

Die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung liegt im Verantwortungsbereich des Bezirks, ist jedoch über den Bebauungsplan mangels rechtlicher Grundlage nicht regelbar.

- Hinweis auf zu erwartende Verkehrsbelastungen im Umfeld der Schule

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient ausdrücklich dem Ziel, durch eine Aufweitung und Qualifizierung der Verkehrsfläche (z. B. Anlage separater Radwege) zu einer gesteigerten Verkehrssicherheit beizutragen. So sieht die Straßenplanung im Bereich des Schulgrundstücks eine vom sonstigen Regelquerschnitt abweichende Gliederung des Straßenraums (z. B. Verzicht auf Stellplätze, Einengung der Fahrbahn) vor. Die in der Begründung aufgeführte Projektbeschreibung wird entsprechend ergänzt.

Verkehrsflächen (Überplanung privater Grundstücksbereiche)

- Hinweis auf erhöhte Vandalismus- und Einbruchgefahr durch Überplanung der Vorgartenbereiche (Tempelhofer Weg 10, 11-12 und 48-61)

Die Einbeziehung der 5 m breiten Vorgartenbereiche in das Plangebiet sowie die entsprechende Festsetzung als Verkehrsfläche erfolgt aufgrund städtebaulicher Gründe.

Die Umgestaltung des Tempelhofer Wegs (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) ist Teil des (verkehrsplanerischen) Gesamtkonzeptes zur „Schöneberger Linse“. Die Verbindung zwischen dem S-Bahnhof Schöneberg und dem Fern-, Regional- und S-Bahnhof Südkreuz soll durch gestalterische und funktionale Veränderungen vor allem für Fußgänger mehr Aufenthaltsqualität schaffen und den Rahmen für das städtebaulich-konzeptionelle Erschließungssystem des neuen Stadtquartiers bilden. Hierfür soll der heutige Querschnitt zugunsten breiterer Geh- und ergänzender Radwege beidseitig um jeweils ca. 5 m auf insgesamt 26 m (im Regelfall) vergrößert werden.

Auch aufgrund seiner city- und bahnhofsnahe Lage soll der Tempelhofer Weg einen urbanen Charakter erhalten und als Stadtstraße ausgestaltet werden. Vorgärten sind in diesem Kontext als überholt und nicht dem angestrebten Charakter entsprechend anzusehen. Vielmehr sollen die Gehwege, wie in urbanen Lagen üblich, den gesamten Tempelhofer Weg entlang bis an die Hauskante heran reichen und eine einheitliche Stadtstruktur gewährleisten. Das Parken wird im Seitenbereich durch von der Fahrbahn abgegrenzte Parkhäfen organisiert. Straßenbäume sollen zwischen den Parkhäfen und den Geh- und Radwegen neu gepflanzt werden. Die Festsetzung der Vorgartenfläche als Straßenverkehrsfläche ist somit erforderlich, um die notwendige Querschnittserweiterung des Tempelhofer Weges planungsrechtlich vorzubereiten.

Die Einbeziehung des schmalen Grundstücksstreifens im Bereich der Grundstücke Tempelhofer Weg 10, 11-12 und 48-61 erfolgt auch im Sinne der Gleichbehandlung der betroffenen Anlieger. Bereits zum erneuten Behördenbeteiligungsverfahren im Jahr 1999 wies der Entwurf des seinerzeit noch zusammenhängenden Bebauungsplans XI-231 für den Tempelhofer Weg eine Verkehrsflächenverbreiterung zur Herstellung einheitlicher Querschnitte auf. In der Folge wurde die geplante Aufweitung des Straßenraums westlich der Gotenstraße im Zuge der Aufstellung der aus dem Bebauungsplanverfahren XI-231 hervorgegangenen Bebauungspläne 7-73 VE (festgesetzt 2017) und 7-74 (festgesetzt 2018) berücksichtigt. Auch östlich der Gotenstraße wurde die für die Entwicklung der „Schöneberger Linse“ übergeordnet bedeutsame Verkehrsplanung des Tempelhofer Wegs bei der Aufstellung der Bebauungspläne 7-75 (festgesetzt 2019), 7-81 VE (festgesetzt 2020) und XI-231abb (im Verfahren) berücksichtigt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Fachbehörden von Polizei und Ordnungsamt liegt. Der Bebauungsplan ist hierfür kein geeignetes Instrument, da sich dessen Inhalte auf die im Baugesetzbuch vorgegebenen Regelungsmöglichkeiten beschränken.

- Anregung eines geschwungenen Straßenverlaufs, der neben den denkmalgeschützten Gebäuden auch den Erhalt der Vorgartenbereiche berücksichtigt und zur Verkehrsberuhigung beitragen könnte

Aufgrund des abschnittsweise schlechten Zustands der asphaltierten Fahrbahn des Tempelhofer Wegs ist zwar von einem grundhaften Ausbau der Fahrbahn auszugehen. Der derzeit geradlinige Straßenverlauf soll dabei jedoch im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Lediglich auf Höhe des Baudenkmals Tempelhofer Weg 45-47 (ehem. BEWAG-Gebäude) wird die Fahrbahn leicht in Richtung Süden verschwenken. Der vorhandene Straßenquerschnitt soll vorrangig deshalb beidseitig um jeweils ca. 5 m verbreitert werden, um ausreichende Geh- und Radwegbreiten sowie einen beidseitigen Baumstreifen herstellen zu können. Die Begründung wird im Hinblick auf den angestrebten Fahrbahnausbau klargestellt.

Der Verlauf der Straße wird aus dem städtebaulichen Grund einheitlicher Baufluchten und Sichtachsen sowie aufgrund der vorhandenen Erschließungsanlagen (z. B. Leitungen der Versorgungsunternehmen) weitgehend unverändert beibehalten. Inwiefern eine zukünftig mit Tempo 30 und für den Zweirichtungsverkehr ausgewiesene Stadtstraße Geschwindigkeitsüberschreitungen im Vergleich zur bestehenden Situation attraktiver macht, erschließt sich

nicht. Die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten liegt zudem im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Fachbehörden von Polizei und Ordnungsamt.

Ein geradliniger Verlauf des Tempelhofer Wegs ist unter anderem aufgrund der bestehenden Gebäude sowie der genehmigten und in Entstehung befindlichen Neubebauung grundsätzlich vorgegeben. Auch aufgrund der Anforderungen an die Ausgestaltung verkehrssicherer Geh- und Radwege bestehen keine nennenswerten Spielräume zum Verschwenken der Fahrbahn.

- Widerspruch zur Inanspruchnahme privater und gewerblich genutzter Grundstücksbereiche durch öffentliche Verkehrsflächen

Die entsprechenden Vorgartenbereiche betreffen nur einen untergeordneten Flächenanteil der gewerblich genutzten Grundstücke. Da die Grün- und Rasenflächen derzeit lediglich eine untergeordnete Freiflächenfunktion aufweisen und eher als Abstandsbereiche zur Verkehrsfläche dienen, ist nicht davon auszugehen, dass die weitere gewerbliche Nutzbarkeit der Grundstücke durch die Umsetzung des Bebauungsplans eingeschränkt wird. Aufgrund der angestrebten Aufwertung des Straßenraumes in funktionaler und gestalterischer Hinsicht wird zudem davon ausgegangen, dass hiermit auch die privaten Belange der direkt betroffenen Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigt werden. Für den Ausbau des Tempelhofer Weges plant der Bezirk daher den Ankauf der Vorgartenfläche.

- Hinweis auf dauerhaft zu erhaltende Bebauungsmöglichkeiten im Vorgartenbereich des Grundstücks Tempelhofer Weg 11-12

Für das Grundstück Tempelhofer Weg 11-12 ist zu berücksichtigen, dass sich das geltende Planungsrecht für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben bislang aus dem Baunutzungsplan von Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 1960 in Verbindung mit den förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien ableitet. Aufgrund der Baufluchtlinien vom 23.02.1903 und der Straßenfluchtlinien vom 24.04.1906 ist eine Bebauung der „Vorgartenzone“ nicht zulässig.

- Hinweis auf bislang nicht erfolgte Ankaufsbemühungen des Bezirks
- Anregung zur Erstellung eines Wertgutachtens zur Prüfung des hypothetischen Falls einer Flächenveräußerung

Durch den Träger der Straßenbaulast (Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin) wird ein freihändiger Erwerb angestrebt. Gemäß einer Wertermittlung der zu erwerbenden Teilflächen durch den bezirklichen Fachbereich Vermessung und Geoinformation ist derzeit von einem Bodenverkehrswert von 500,- EUR/m² auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bodenrichtwert die Bestimmung des Verkehrswerts beeinflusst, aber nicht zwangsläufig mit diesem gleichzusetzen ist. Beim vorstehend ermittelten Bodenverkehrswert wurde neben der Bodenrichtwertzone auch die tatsächliche Ausnutzung berücksichtigt (Gewerbegebiet mit entsprechendem Maß der Nutzung).

Den betroffenen Grundstückseigentümern wurden bereits in den Jahren 2017-2018 schriftlich bzw. im persönlichen Gespräch das bezirkliche städtebauliche Entwicklungskonzept der „Schöneberger Linse“ erläutert sowie die Notwendigkeit und der Umfang des Ausbaus der Verkehrsflächen deutlich gemacht. Weiterhin wurden die betroffenen Grundstückseigentümer über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan XI-231aba, die geplante Festsetzung der betroffenen Bereiche als Straßenverkehrsfläche / öffentliches Straßenland und das bezirkliche Interesse am freihändigen Erwerb informiert.

Die Abstimmung der entsprechenden Erwerbsabsicht wird mit den betroffenen Grundstückseigentümern zum Abschluss des Verfahrens nach Festsetzung des Bebauungsplans fortgesetzt.

Wie in Kapitel IV./3. der Begründung dargestellt, ist die Finanzierung des Grunderwerbs grundsätzlich sichergestellt. Alternativ zum freihändigen Erwerb durch den Bezirk ist auch die Beibehaltung der bestehenden Eigentumsverhältnisse möglich; hier würde dann eine Widmung der in Privateigentum verbleibenden Grundstücksbereiche als öffentliches Straßenland erfolgen.

- Hinweis auf notwendige Freihaltung der betroffenen Grundstückseigentümer von den Erschließungskosten

Wie der Begründung zu entnehmen ist, wird der Straßenausbau im Abschnitt westlich der Gotenstraße aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) finanziert. Eine Übertragung von Erschließungskosten auf die Anlieger ist nicht vorgesehen.

Immissionsschutz

- Hinweis auf erhöhte Luft- und Lärmverschmutzung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

Dem Umweltbericht sind konkrete Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Lärmbelastungen und Lufthygiene zu entnehmen. Da mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen ein Anstieg der Schadstoffkonzentrationen in der Luft verbunden ist, der in der Folge zu einer gesteigerten Belastung der menschlichen Gesundheit führen kann, wurden entsprechende fachliche Untersuchungen ausgewertet. Im Ergebnis der Untersuchungen kommt es nicht zur Überschreitung von Immissionsgrenzwerten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe auch nach Realisierung der baulichen Entwicklung der „Schöneberger Linse“ ausgeschlossen werden kann.

Da die planungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens auch mit erhöhten Lärmbelastungen verbunden ist, erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba eine schalltechnische Untersuchung. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden als Grundlage für die Konzipierung von Maßnahmen zum Lärmschutz der umgebenden Wohnbebauung genutzt. Da diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, wären textliche Festsetzungen für diese Nutzungen im Bebauungsplan XI-231aba nicht möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird daher anderweitig gesichert; entsprechende finanzielle Mittel sind in den Bezirkshaushalt eingestellt worden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Schallschutz bleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes auch bei Umsetzung der Planung gewahrt.

- Hinweis auf erhöhte Lärmbelastungen im straßennahen Bereich der neuen Wohnbebauung Tempelhofer Weg 13-15

Die Grundstücke Tempelhofer Weg 13-15 befinden sich im Geltungsbereich des 2017 festgesetzten vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-73 VE. Aus diesem Bebauungsplan ergeben sich bereits konkrete Schallschutzregelungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen (z. B. „durchgesteckte Wohnungen“, Schallschutz der Außenbauteile). Auch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens XI-231aba wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, bei der die aktuellen Verkehrsprognosen berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Schallschutzmaßnahmen bleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes auch bei Umsetzung der Planung gewahrt.

- Anregung zum Schutz des Stadtplatzes vor Verkehrslärm durch eine transparente Schallschutzwand

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens XI-231aba wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, bei der die aktuellen Verkehrsprognosen berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der konzipierten Schallschutzmaßnahmen bleiben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes auch bei Umsetzung der Planung gewahrt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit Verweis auf Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 formal gegenüber Lärm nicht schutzwürdig. Zum Schutz des öffentlichen Stadtplatzes käme überdies ein Lärmschutz auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Lärmschutzwände) vor allem aufgrund der negativen Auswirkungen auf das Ortsbild und der durch erforderliche Unterbrechungen (z. B. Fußgängerüberwege im Kreuzungsbereich) eingeschränkten Wirksamkeit nicht in Betracht.

Klima

- Anregung zur Begrenzung des Versiegelungsgrads (z. B. durch Verzicht auf Stellplätze)

Durch die dem Umweltbericht zugrunde gelegte Straßenplanung wird mehr Boden durch künstliche Befestigungen versiegelt, wodurch in der Folge auch ein erhöhter Vegetationsverlust entsteht. Beides führt in Verbindung miteinander zu einer erhöhten Belastung des Klimas und insbesondere des Bioklimas vor Ort. Durch die Pflanzung neuer Bäume kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Zudem bleiben die Luftaustauschprozesse auch nach Umsetzung der Planung weiterhin günstig, wodurch eine starke Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse und damit erhöhte Belastungen der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden können.

- Forderung nach wasser- und luftdurchlässigen Belägen im Bereich des Stadtplatzes

Da die Einteilung der Verkehrsflächen sowie die Bauweise im Hinblick auf die Einbaumaterialien nicht festgesetzt werden, sind Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich. Die bisherige Entwurfsplanung des Stadtplatzes wird im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) in Abstimmung zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen überarbeitet. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Die zur Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes getroffenen Aussagen im Umweltbericht werden überarbeitet.

- Anregung eines adäquaten Ersatzes für entfallende hochwertige Biotopstrukturen (z. B. durch Pflanzung heimischer Hecken und Gebüsche)

Wie der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen ist, wird die Einteilung der Verkehrsflächen nicht festgesetzt. Damit ist eine Ausweitung von klimatisch wirksamen Flächen und Maßnahmen grundsätzlich möglich. Im Umweltbericht wird zudem ausgeführt, dass Eingriffe im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB und § 18 BNatSchG aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation bereits nach bestehendem Planungsrecht und selbst bei Annahme des geringsten Ausnutzungsgrades im gesamten Plangebiet vollumfänglich zulässig sind. Eine Verpflichtung zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan XI-231aba entstehen, besteht daher nicht.

Die Einteilung der Verkehrsfläche obliegt der zuständigen Behörde. Aus dem Bebauungsplanverfahren heraus besteht kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf.

Grünflächenversorgung / Baumerhalt

- Anregung zur Schaffung einer möglichst großen und vielfältigen Grünfläche

Planungsziel ist nicht die Ausweisung von Grünflächen sondern die Umgestaltung und Erweiterung öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne eines großzügigeren und attraktiveren Straßenraums. Die Festsetzungen des Bebauungsplans beschränken sich demnach auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Stadtplatz“. Eine Vergrößerung des Stadtplatzes ist aufgrund des östlich angrenzenden und im Jahr 2019 festgesetzten Bebauungsplans 7-75, der hier Baugebiete vorsieht, nicht möglich. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bebauungsplan XI-231aba die konkrete Planung des Stadtplatzes nicht vorgibt, da im Sinne einer langfristigen Flexibilität lediglich die Fläche planungsrechtlich gesichert werden soll.

Die Hinweise werden jedoch an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

- Hinweis auf erforderliche Baumfällungen bei Umsetzung der Verkehrsflächenerweiterung

Eine Ermittlung des planungsbedingten Baumverlustes wurde anhand der vom Fachbereich Straßen beauftragten Detailplanung zum Umbau des Straßenraums im Tempelhofer Weg abgeschätzt. Demnach werden durch die Planung selbst und im Zuge ihrer Umsetzung voraussichtlich alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba vorhandenen Bestandsbäume anlagenbedingt gefällt. Hieraus ergibt sich ein Verlust von 40 Einzelbäumen, von denen 29 Bäume aufgrund ihrer Stammumfänge gemäß § 2 BaumSchVO geschützt sind. Als Ausgleich für die geschützten Bäume sind insgesamt 49 neue Bäume möglichst im Straßenraum des Tempelhofer Weges und des geplanten Stadtplatzes zu pflanzen.

- Anregung zum Erhalt bestehender Bäume im Bereich der Verkehrsflächen (insbesondere Stadtplatz)

Die Detailplanung sieht zum derzeitigen Stand die Neupflanzung von 49 Bäumen im Plangebiet entlang des Tempelhofer Weges vor. Weitere Baumpflanzungen werden aller Voraussicht nach im Bereich des Stadtplatzes erfolgen, für den sich die Detailplanung noch in Abstimmung befindet. Der planungsbedingte Baumverlust kann somit voraussichtlich vor Ort innerhalb des Plangebietes anlagenbedingt kompensiert werden.

Der Bebauungsplan trifft keine Vorgaben zur Gliederung der Verkehrsflächen und dem hiermit in Zusammenhang stehenden Erhalt bestehender Gehölze. Somit bieten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen hier eine größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung der Verkehrsflächenplanung. Hintergrund ist, dass sich die Anforderungen an Mobilität und Verkehr langfristig ändern können und der Bebauungsplan dauerhaft einen Rahmen für bauliche und gestalterische Änderungen an den öffentlichen Verkehrs- und Freiflächen bieten soll. Über die Pflanzenverwendung wird auf nachgeordneter Ebene bei Umsetzung des Bebauungsplans entschieden. Hierbei werden auch Erwägungen zur Verträglichkeit der Gehölze gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eine Rolle spielen. Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

Artenschutz

- Anregung zur Förderung der Insektenvielfalt durch Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung

Für die angeregte Einschränkung von Lichtemissionen insbesondere zum Schutz von Insekten besteht in Bebauungsplanverfahren keine Rechtsgrundlage. Die gesetzlichen Bestimmungen

zum Artenschutz wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans XI-231aba berücksichtigt. In den Umweltbericht wird eine Empfehlung zur Nutzung insektenfreundlicher und abstrahlungsarmer Leuchten im Bereich der Außenanlagen und Verkehrsflächen aufgenommen, so dass bei der Umsetzung der Straßen- und Platzgestaltung darauf geachtet werden kann.

23. Eingeschränkte erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2020

Nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) im September / Oktober 2019 wurden u. a. die verkehrs- und schalltechnischen Untersuchungen fortgeschrieben sowie in Begründung und Umweltbericht Aussagen zur Regenentwässerung ergänzt. Zudem wurden der Geltungsbereich (geringfügig) sowie der Titel des Bebauungsplans XI-231aba geändert; durch diese Änderungen wurden die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt. Die erneute Einholung der Stellungnahmen wurde deshalb gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die folgenden, von den Änderungen und Ergänzungen sowie den zwischenzeitlich ergänzten Fachuntersuchungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt:

- Berliner Wasserbetriebe (BWB)
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) – Referat I C (Immissionsschutz)
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) – Referat II D (Gewässerschutz)
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) – Abteilungen IV (Verkehr) und VI (Verkehrsmanagement)
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) – Abteilung V (Tiefbau)
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Umwelt- und Naturschutzamt
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt (Fachbereich Straßen)

Diese Stellen wurden mit Schreiben vom 25. September 2020 (per E-Mail) zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25. Oktober 2020 aufgefordert. Der Aufforderung zur Stellungnahme lagen der Entwurf des Bebauungsplans XI-231aba vom 10. September 2020 sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht bei.

26 weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs nicht berührt sind, wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 mit Schreiben vom 25. September 2020 (per E-Mail) von der im Zeitraum 28. September bis einschließlich 28. Oktober 2020 erfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans XI-231aba benachrichtigt. Es wurde auf den im Auslegungszeitraum im Internet abrufbaren Bebauungsplanentwurf und die Begründung verwiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Abwägung der im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Begründung entnommen werden kann.

In 2 der 13 vorliegenden Stellungnahmen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Planungsrelevante Äußerungen wurden in 11 Stellungnahmen mitgeteilt und bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Inhalte.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen

Entwässerung

- Hinweis auf noch nicht festgelegte Gestaltung des geplanten Stadtplatzes sowie Anregung zur Konkretisierung der Regenentwässerungsplanung unter Beachtung der Altlastensituation
- Hinweis auf geplante wasser- und luftundurchlässige Asphaltbauweise der geplanten Radwege
- Hinweis auf den Zweck der Oberflächenentwässerung von Geh- und Radwegen

Technische Infrastruktur

- Hinweis auf fehlende Darstellungen zur Löschwasserversorgung
- Hinweis auf Betroffenheit fernmeldetechnischer Sicherheitsanlagen

Lärmschutz (Allgemein)

- Anregung zur Prüfung, inwieweit sich die aktuellen Prognosedaten für den Bahnverkehr im Jahr 2030 auf die Planung auswirken
- Hinweis auf die zum 1. März 2021 in Kraft tretende geänderte Fassung der 16. BImSchV und die damit verbundene Einführung der RLS-19 als Grundlage der Lärmbe-rechnungen
- Hinweis auf konkrete Anforderungen an die Ausführung lärmarmen Asphaltdeckschichten

Lärmschutz (Anwendung der 16. BImSchV)

- Hinweis auf grundlegende Bedeutung der Frage, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um eine wesentliche Änderung nach 16. BImSchV handelt und damit bei Überschreitung der gesetzlichen Immissionswerte ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht und wer diesen ggf. finanzieren muss
- Anregung zur juristischen Prüfung der Anwendung der 16. BImSchV, da geplante Umgestaltung des Tempelhofer Weges gemäß Verkehrsuntersuchung keine grundlegenden Verschiebungen in den Verkehrsströmen des Untersuchungsgebietes verursacht und die bestehenden Fahrbahnbreiten beibehalten werden sollen

Verkehrstechnische Untersuchung

- Hinweis auf ggf. zu berücksichtigende Planungen zur Radschnellwegverbindung im Bereich Südkreuz – Wilhelm-Kabus-Straße sowie am Knotenpunkt Tempelhofer Weg / Wilhelm-Kabus-Straße
- Hinweis auf abweichende Angaben zur Gesamtverkehrsstärke einzelner Knotenpunkte im Vergleich zur vormaligen Fassung der Verkehrsuntersuchung
- Anregung zur Klarstellung der angegebenen Gesamtkapazität an den Knotenpunkten 1, 5 und 6

Natur- und Artenschutz

- Anregung einer Reduzierung zu befestigender Flächen und zur qualitativ hochwertigen Begrünung der Verkehrsflächen (insbesondere im Bereich des geplanten Stadtplatzes)

Sonstiges

- Hinweis auf zu berücksichtigende Belange der Müllabfuhr und Straßenreinigung sowie des BSR-Recyclingshofes

- Hinweis auf möglicherweise im Bereich der Verkehrsflächen zu berücksichtigende Verkehrszeichenbrücken

Ergebnis der Abwägung (Planänderungen)

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingegangen und führten im Ergebnis zu keiner Änderung der Planinhalte. Aufgrund der zum 1. März 2021 wirksamen Umbenennung des Tempelhofer Wegs in 10829 Berlin in Ella-Barowsky-Straße erfolgt eine Änderung des Bebauungsplantitels.

In der Begründung werden Aussagen zum Abgleich der Bahnprognosedaten ergänzt. Begründung und Umweltbericht sind hinsichtlich der Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes zu überarbeiten. Der Umweltbericht ist zudem hinsichtlich der Befestigung der geplanten Radwege und des Zwecks der Entwässerungsmaßnahmen klarzustellen.

Hinsichtlich der vorgenannten wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen ergibt sich folgendes Abwägungsergebnis:

Entwässerung

Da die Einteilung der Verkehrsflächen sowie die Bauweise im Hinblick auf die Einbaumaterialien nicht festgesetzt werden, sind Maßnahmen zur dezentralen Bewirtschaftung des Regenwassers grundsätzlich möglich. Für die Gestaltung des Stadtplatzes liegt eine Entwurfsplanung vom Dezember 2019 vor, die im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) überarbeitet wird. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Die zur Gestaltung und Entwässerung des Stadtplatzes getroffenen Aussagen im Umweltbericht und der Begründung werden überarbeitet. Aufgrund der Abstimmungen zwischen den betroffenen Fachbehörden und -stellen wird jedoch von der Erstellung eines gesonderten Entwässerungskonzepts im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Zur Ausführung der Befestigung von Geh- und Radwegen sowie Plätzen werden keine Festsetzungen getroffen. Im Umweltbericht wird ergänzt, dass die Regelungen der mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft getretenen AV Geh- und Radwege, die auch Vorgaben zur Bauweise treffen, bis zu einer neuen AV Geh- und Radwege im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung weiter angewendet werden. In diesem Zusammenhang ist von einer wasser- und luftundurchlässigen Asphaltbauweise des Radwegs auszugehen. Dies wird im Umweltbericht klar gestellt.

Im Umweltbericht wird klargestellt, dass es bei den beschriebenen Entwässerungsmaßnahmen primär um eine Minimierung der Oberflächenabflüsse in die Kanalisation geht. Gleichwohl können sich hieraus auch positive Auswirkungen auf die Grundwasserbildung ergeben.

Technische Infrastruktur

Das Plangebiet umfasst keinen Bebauungsbestand. Der Bebauungsplan XI-231aba dient der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Eine ausreichende Löschwasserversorgung in den angrenzenden Baugebieten ist im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren über die Brandschutznachweise zu belegen und nicht Gegenstand der Regelungsinhalte eines Bebauungsplans.

Aus dem Lageplan des IT-Dienstleistungszentrums Berlin geht hervor, dass sich die fernmeldetechnischen Sicherheitsanlagen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans XI-231aba

befinden, sondern dem Plangebiet des nördlich angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-81 VE zuzuordnen sind. Da die Anlagen ausschließlich innerhalb der gewidmeten Straßenverkehrsfläche der Gotenstraße verortet sind, besteht kein Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans.

Lärmschutz (Allgemein)

Die bislang vorliegenden Prognosedaten wurden durch das mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Ingenieurbüro mit der Bahnprognose für das Jahr 2030 abgeglichen. Der Vergleich der längenbezogenen Schalleistungspegel für die berücksichtigten Bahnstrecken auf der Grundlage der Prognoseverkehrswerte 2030 mit den Prognosedaten für das Jahr 2025 ergab Folgendes:

Für alle Bahnstrecken ergaben sich Verringerungen der längenbezogenen Schalleistungspegel tags und nachts mit Ausnahme der Strecke 6170 (Güterzugverkehr) tags, für die sich fahrtrichtungsabhängig Erhöhungen von 3,7 / 4,0 dB(A) ergaben. Die Pegelverringerungen betragen streckenabhängig zwischen 0,4 und 2,5 dB(A) tags sowie 0,2 und 3,1 dB(A) nachts.

Die längenbezogenen Schalleistungspegel tags und nachts der Strecke 6170 sind jedoch im Vergleich zu denen der ebenfalls auf der „Ringbahn“ verlaufenden Strecke 6020 (S-Bahn) völlig untergeordnet, so dass sich in der Gesamtschienenverkehrslärmbelastung für die in der schalltechnischen Untersuchung betrachteten Immissionsorte keine Pegelerhöhungen ergeben. Dies gilt erst recht, wenn die Gesamtbelastung aus Straßen- und Schienenlärm betrachtet wird.

Die Berücksichtigung der Prognoseverkehrswerte von 2030 würde nur zu marginalen Pegelverringerungen in der Gesamtverkehrslärmbelastung führen. Die bisherigen Ergebnisse liegen damit auf der sicheren Seite; von einer aufwändigen Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wird daher abgesehen. Gleichwohl werden Aussagen zum vorgenannten Abgleich der Prognosedaten in der Begründung ergänzt.

Die geänderte 16. BImSchV wäre im Bebauungsplanverfahren XI-231aba dann zwingend anzuwenden, wenn es sich um einen die Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplan handeln würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Selbst wenn es sich um einen die Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplan handeln würde, wäre gemäß § 6 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV vom 04.11.2020 zu beachten, dass die RLS-90 weiterhin anwendbar wären, da dessen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz BauGB vor dem 01.03.2021 gefasst und ortsüblich bekannt gemacht wurde. Insofern kann an der Anwendung der RLS-90 festgehalten werden und es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der schalltechnischen Untersuchung.

In der zurzeit noch einschlägigen Berechnungsvorschrift RLS-90 einschließlich Ergänzungen (hier insbesondere ARS-Nr. 14/1991) sind lärmarmen Fahrbahnbelägen für innerörtliche Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit ≤ 60 km/h keine Korrekturwerte DStrO zugeordnet, so dass eine rechnerische Berücksichtigung der Lärminderungswirkung in der schalltechnischen Berechnung formal nicht möglich ist. Zudem trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Einteilung der Verkehrsflächen und der Bauweisen (insbesondere auch nicht zur Fahrbahnoberfläche). In der schalltechnischen Untersuchung wurde daher zur sicheren Seite mit einem Korrekturwert DStrO = 0 dB gerechnet, der gemäß Tabelle 4 der RLS-90 für nicht geriffelte Gussasphalte, sowie Asphaltbetone und Splittmastixasphalte mit abgesplitteter Oberfläche anzuwenden ist.

Lärmschutz (Anwendung der 16. BImSchV)

Die Aussage, dass die geplante Umgestaltung des Tempelhofer Weges keine grundlegenden Verschiebungen in den Verkehrsströmen des Untersuchungsgebietes verursacht, bezieht sich auf ein zusammenfassendes Fazit der verkehrstechnischen Untersuchung zur Leistungsfähig-

keit des Verkehrsnetzes. Bei einer genaueren Betrachtung belegt das vorliegende Verkehrsgutachten im Vergleich des baulichen Ist-Zustands (hier Planfall 1b) mit dem baulichen Plan-Zustand (hier Planfall 2c) insbesondere für den westlich der Gotenstraße verlaufenden Abschnitt des Tempelhofer Wegs erhöhte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken werktags (DTV-WT). Verkehrsstärken (DTV-WT) zwischen 2.500 bis 3.500 Kfz / 24 h im westlichen Bereich bzw. 7.100 Kfz / 24 h im mittleren Bereich im Planfall 1b stehen Verkehrsstärken zwischen 4.300 bis 6.400 Kfz / 24 h im westlichen Bereich bzw. 9.300 Kfz / 24 h im mittleren Bereich im Planfall 2c gegenüber. Der die Höhe des Emissionspegels entscheidend mitbestimmende maßgebende Schwerverkehrsanteil erhöht sich ebenfalls, und zwar z. T. beträchtlich.

Mit dem Bebauungsplan XI-231aba sollen die planungsrechtlichen Grundlagen u. a. für bauliche Änderungen vorhandener Straßen (Tempelhofer Weg, Gotenstraße) geschaffen werden. Die Planung fällt aus gutachterlicher Sicht aus folgenden Gründen in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV:

In Kapitel 3.3 der schalltechnischen Untersuchung vom 10.02.2020 ist beschrieben, dass sich die Lage der Emissionslinien im baulichen Plan- gegenüber dem Ist-Zustand im mittleren Bereich des Tempelhofer Weges ändert, auch wenn die Fahrbahnbreite unverändert bleibt. Die Emissionslinien rücken im baulichen Plan-Zustand aufgrund des vorgesehenen Zweirichtungsverkehrs und der veränderten Stellplatzanordnung auf die vorhandenen Wohngebäude zu.

Zu berücksichtigen ist, dass sich Erhöhungen der Lärmbelastung der Nachbarschaft infolge der Planung für den mittleren Bereich des Tempelhofer Weges nicht nur durch die vorgenannte Lageänderung der Emissionslinien ergeben. Für den betroffenen Abschnitt des Tempelhofer Weges ergeben sich vor allem auch durch den ermöglichten Zweirichtungsverkehr mit relevant höheren Verkehrswerten rechnerisch Erhöhungen der Emissionspegel um mehr als 2 dB(A).

Die schalltechnischen Berechnungen ergaben im Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand Pegelerhöhungen auf Werte im gesundheitsgefährdenden Bereich (d. h. als Folge der verbindlichen Bauleitplanung). Daher stellen sich auf der Bebauungsplanebene über die konkrete Anwendung der 16. BImSchV hinaus zusätzliche Fragen. Die Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 9/95 Rn. 36 und 37) urteilt dazu:

„Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen.“

„Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den Einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. Diese Verpflichtung trifft ihn erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht.“

Ebenfalls zu berücksichtigen ist § 45 StVO, wonach den Straßenverkehrsbehörden das Recht eingeräumt wird, u. a. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zu beschränken. Die vorgesehene Aufhebung des Einrichtungsverkehrs ohne kompensatorische Maßnahmen würde auf das Gegenteil hinauslaufen.

Zumindest beachtenswert sind auch die Regelungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Wäre der Zweirichtungsverkehr die Folge einer Straßenbaumaßnahme, wären im vorliegenden Fall straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Aus den genannten Gründen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurde durch das mit der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Ingenieurbüro empfohlen, bei Notwendigkeit entsprechende Lärminderungsmaßnahmen zu treffen. Die Planung fällt aufgrund des geplanten erheblichen baulichen Eingriffs und vor allem aufgrund der Funktionsänderung des mittleren Teilbereichs des Tempelhofer Weges in den Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). So ist im Bereich des Tempelhofer Wegs zwischen der

Verbindungsstraße zum Sachsendamm und der Gotenstraße zukünftig Zwei- statt Einrichtungsverkehr sowie ein Verzicht auf die derzeit entlang der südlichen Straßenseite bestehende Sperrmarkierung vorgesehen, so dass sich dort die Emissionsbänder in Richtung Wohnbebauung verschieben. An der Anwendung der 16. BImSchV in Verbindung mit der 24. BImSchV wird festgehalten, da hierdurch eine rechtssichere Grundlage für die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen für die vorhandene Wohnbebauung gegeben ist. Diese Vorgehensweise wird durch das für den Bereich Immissionsschutz zuständige Referat I C der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mitgetragen.

Da im vorliegenden Fall diejenigen baulichen Anlagen, für die ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach ermittelt wurde, außerhalb des Plangebietes gelegen sind, sind textliche Festsetzungen für diese Nutzungen im Bebauungsplan XI-231aba nicht möglich. Da das Gebot der Konfliktbewältigung im Bebauungsplanverfahren auch für eine Straßenplanung bindend ist, müssen demnach außerhalb des Bebauungsplans Regelungen zum notwendigen Schallschutz erfolgen. Bei Antragstellung seitens des Eigentümers der betroffenen baulichen Anlage, der vom Träger der Straßenbaulast über den Anspruch zu informieren ist, können die konkret erforderlichen Maßnahmen bestimmt werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist durch Einstellung der erforderlichen Mittel in den Bezirkshaushalt grundsätzlich gesichert; entsprechende Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung finden sich bereits in der Begründung wieder.

Die Erhöhungen der Verkehrsmengen im baulichen Plan-Zustand sind alleinige Folge der beabsichtigten Aufhebung des Einrichtungsverkehrs (also eine Folge des Bebauungsplans). Die durch die im Bereich der „Schöneberger Linse“ geplanten Vorhaben induzierten zusätzlichen Kfz-Verkehre wurden sowohl bei der Ermittlung der Prognoseverkehrswerte für den baulichen Ist-Zustand als auch für den baulichen Plan-Zustand berücksichtigt. Sie sind daher nicht die Ursache für die ermittelte Erhöhung der Verkehrsmengen. Die Erhöhung der Emissionspegel der Straßen ist daher eine direkte und ausschließliche Folge der Planung. Die zur Anwendung der 16. BImSchV relevanten Kriterien „Erhöhung um mindestens 3 dB(A)“ und „Erhöhung auf mindestens 70 dB(A) tags und / oder auf 60 dB(A) nachts“ sind (ortsabhängig) erfüllt, da im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung davon ausgegangen wird, dass es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt.

Verkehrstechnische Untersuchung

Die ursprünglich mit Stand vom Mai 2018 vorliegende Verkehrsuntersuchung ist u. a. aufgrund von Anregungen und Hinweisen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – Abteilung IV und der Verkehrslenkung Berlin (nun SenUVK – Abteilung VI) umfassend überarbeitet worden. In den entsprechenden Stellungnahmen der Fachbehörden ist die Radschnellwegverbindung nicht thematisiert worden. Die Leistungsfähigkeiten wurden jedoch auf der Grundlage der abgestimmten Knotenpunktlagepläne untersucht. Die zu Beginn der Leistungsfähigkeitsberechnungen im August 2020 abgefragten aktuellen verkehrstechnischen Unterlagen zu den Knotenpunkten wurden ohne weitere Hinweise übergeben. Daher wird davon ausgegangen, dass diese Unterlagen auch die Planungen zur Radschnellwegverbindung bereits berücksichtigten.

Im Rahmen der Überarbeitung der vom Mai 2018 vorliegenden Verkehrsuntersuchung wurden Übertragungsfehler zwischen den Berechnungsprogramm und den in den Bericht übernommenen Auswertungen festgestellt. Diese Abweichungen, die neben dem Knotenpunkt 4 auch den Knotenpunkt 5 betrafen, wurden in der nunmehr vom September 2020 vorliegenden Verkehrsuntersuchung korrigiert. Die Auswertungstabellen stellen somit nunmehr den korrekten Stand dar.

Die Gesamtkapazität ist ein theoretischer Wert, der sich als Summe aller Einzelkapazitäten der Verkehrsströme ergibt. An Knotenpunkt 1 ändert sich die Gesamtkapazität, weil sich die Einzelkapazitäten der Verkehrsströme ändern. Die Einzelkapazität ist u. a. auch von der Fahrzeugzusammensetzung abhängig (SV-Anteile) oder bei Mischfahrstreifen auch von der Zu-

sammensetzung der Fahrzeugströme der jeweiligen Richtungen. Am Knotenpunkt 1 ist beispielsweise in der Zufahrt Sachsendamm West in den Planfällen 1b und 2b die Kapazität die gleiche, obwohl sich die Verkehrsbelastungen ändern. Auf dieser Zufahrt gibt es keine Einflüsse auf die Einzelkapazitäten. In der Zufahrt Tempelhofer Weg hingegen ändern sich Verkehrsbelastung und Kapazität, da die Belegung des Mischfahrstreifens eine andere ist. Die vorgenannten Aussagen gelten auch für die Knotenpunkte 5 und 6.

Natur- und Artenschutz

Da die Einteilung und Begrünung der Verkehrsflächen, zu denen auch der Stadtplatz zählt, nicht festgesetzt werden, sind Maßnahmen zur qualitativ hochwertigen Begrünung grundsätzlich möglich. Für die Gestaltung des Stadtplatzes liegt eine Entwurfsplanung vom Dezember 2019 vor, die im Hinblick auf die im Land Berlin zu berücksichtigende Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben (siehe Hinweisblatt BReWa-BE vom Juli 2018) überarbeitet wird. Inwieweit bei der Oberflächenbefestigung an der bisherigen Planung einer Granitpflasterung und von Betonplatten festgehalten wird, wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft. Bei der Planung einer möglichen Entwässerung des Stadtplatzes sind die eventuell vorhandenen Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Auf eine Festsetzung zur Gestaltung der Verkehrsflächen wird verzichtet, um spätere Änderungen der Einteilung der Straßenverkehrsfläche aufgrund geänderter Bedürfnisse der Mobilität und des Verkehrs zu erleichtern. Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

Sonstiges

Wie bereits in der Abwägung der Stellungnahmen zu den bisherigen Beteiligungsverfahren der Behörden und Träger öffentlicher Belange dargelegt, wird die Einteilung der Verkehrsflächen (z. B. Gliederung der Fahrbahn, Stellplätze, Baumstandorte) nicht festgesetzt, so dass grundsätzlich von einer Einhaltung der Mindestbreiten zur gesicherten Müllentsorgung auszugehen ist. Die zu den Themen Müllabfuhr und Straßenreinigung vorgebrachten Hinweise wurden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet. Aus den Inhalten des Bebauungsplans XI-231aba ergibt sich zudem keine Beeinträchtigung des noch bis Ende März 2021 in Nutzung befindlichen Recyclinghofs. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Betriebsablaufs des Recyclinghofs können mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die mit rd. 20 bis 26 m Breite festgesetzte Verkehrsfläche des Tempelhofer Wegs (ab März 2021 umbenannt in Ella-Barowsky-Straße) ist ausreichend bemessen, um im Bedarfsfall erforderliche Verkehrszeichenbrücken berücksichtigen zu können. Die Gliederung der Verkehrsfläche ist jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe textliche Festsetzung Nr. 1), so dass ggf. erforderliche Verkehrszeichen nicht reglementiert werden. Die Hinweise werden an die für die Trägerschaft der Straßenbaulast zuständige Fachbehörde (Straßen- und Grünflächenamt) weitergeleitet.

24. Änderung des Titels im Jahr 2021

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg existierten zwei Straßen mit der Bezeichnung „Tempelhofer Weg“; Wiederholungen von Straßennamen sind jedoch im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu beseitigen. Entsprechend der Drucksache Nummer 1208/XX der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg wurde der Tempelhofer Weg im Ortsteil Schöneberg (10829 Berlin) daher in Ella-Barowsky-Straße umbenannt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für Berlin Nr. 48 vom 20. November 2020. Die Umbenennung ist seit dem 22. Dezember 2020 rechtskräftig und wurde zum 1. März 2021 vor Ort umgesetzt.

Aufgrund der Umbenennung der Straße hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in seiner Sitzung am 13. April 2021 beschlossen, den Titel des Bebauungsplans XI-231aba zu ändern. Der bisherige Titel lautete:

- Bebauungsplan XI-231aba für die Verbreiterung (teilweise) des Tempelhofer Weges zwischen der westlichen Grenze des Grundstücks Tempelhofer Weg 9 und Wilhelm-Kabus-Straße, einschließlich des Grundstücks Gotenstraße 49 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Der neue Titel des Bebauungsplans XI-231aba lautet:

- Bebauungsplan XI-231aba für die Verbreiterung (teilweise) der Ella-Barowsky-Straße zwischen der westlichen Grenze des Grundstücks Ella-Barowsky-Straße 9 und Wilhelm-Kabus-Straße, einschließlich des Grundstücks Gotenstraße 49 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Titels erfolgte am 30. April 2021 im Amtsblatt für Berlin Nr. 17 auf Seite 1350.

25. Rechtsprüfung / Anzeigeverfahren

Am 13. April 2021 fasste das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin einen Beschluss u. a. über den Entwurf des Bebauungsplans XI-231aba, den Entwurf der Rechtsverordnung und die vorzunehmende Anzeige gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung.

Gemäß Schreiben der seinerzeitigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat II C vom 20. April 2016 berührt das Bebauungsplanverfahren XI-231aba dringende Gesamtinteressen Berlins, da übergeordnete Verkehrsanlagen und -planungen (hier: Wilhelm-Kabus-Straße als örtliche Straßenverbindung mit der Verbindungsfunktionsstufe III gemäß StEP Verkehr) berührt werden. Mögliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

Daher wurde der zuständigen Senatsverwaltung (nunmehr Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen) mit Schreiben vom 16. Juni 2021 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 AGBauGB die vorgesehene Festsetzung des Bebauungsplans XI-231aba angezeigt.

Mit Stellungnahme vom 17. August 2021 wurde durch das Referat II C der o. g. Senatsverwaltung das Ergebnis des Anzeigeverfahrens mitgeteilt. Demnach ist der Bebauungsplan XI-231aba beanstandungsfrei und kann nach BVV-Beschluss gemäß § 6 Abs. 3 AGBauGB als Rechtsverordnung festgesetzt werden.

26. Festsetzung

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat am XX.XX.2021 beschlossen, die Vorlage zur Beschlussfassung des Bebauungsplans XI-231aba an die Bezirksverordnetenversammlung zu überweisen.

Nach Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung wurden der Entwurf des Bebauungsplans XI-231aba nebst Begründung sowie der Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans XI-231aba gemäß § 6 Abs. 3 AGBauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG am XX.XX.2021 von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen (Drucks.Nr.:/XX).

Am XX.XX.2021 hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin die Festsetzung des Bebauungsplans XI-231aba als Rechtsverordnung beschlossen.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom XX.XX.2021, XX. Jahrgang, Nr. XX auf Seite XXXX wurde die Festsetzung des Bebauungsplans XI-231aba vom 10.09.2020 (mit Deckblatt vom 07.06.2021) veröffentlicht.

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

in Verbindung mit:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. 1999, S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Abteilung Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
Berlin, den 14.09.2021

Gez. Baldow

.....

Stv. Fachbereichsleitung

C. Anlagen

Übersicht

Anlage I Textliche Festsetzungen

Anlage II Baumliste

Anlage I - Textliche Festsetzungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Stadtplatz“ ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bau-gesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Anlage II – Baumliste

Lfd. Nr.	Katastrnummer*	Art	Stammanzahl	Stammumfang (in cm)	Höhe (in m)	Verkehrssicherheit (g-h)	Vitalität (1-4)	Bemerkungen	Baum nach Baum- SchVO geschützt (ja / nein)	Fällung** (ja / nein)	Anzahl Ersatzpflanzungen gemäß BaumSchVO
1	1160116	Populus hybrida	1	135	20	h	1		ja		2
2	1170117	Populus hybrida	1	180	22	h	1		ja		2
3		Acer pla- tanoides	1		12	h	1		nein		0
4	1180118	Populus hybrida	1	150	20	h	1		ja		2
5	1190119	Populus hybrida	1	135	20	h	1		ja		2
6	1200120	Populus hybrida	1	135	20	h	1		ja		2
7	1210121	Populus hybrida	1	120	20	h	1		ja		1
8	1220122	Populus hybrida	1	150	20	h	1		ja		2
9	1230123	Acer pseu- doplatanus	1	120	18	h	1		ja		1
10	1240124	Populus hybrida	1	150	24	h	1		ja		2
11	1250125	Populus hybrida	1	170	26	h	1		ja		2
12	1260126	Populus hybrida	1	140	24	h	1		ja		2
13	1270127	Populus hybrida	1	135	22	h	1		ja		2
14		Populus hybrida	1	45	8	h	1	vorge- lagert	nein		0
15		Robinia pseudoaca- cia	1	50	8	h	1		nein		0
16		Acer pla- tanoides rubrum	1	70	16	h	1		nein		0
17		Acer pla- tanoides rubrum	1	80	14	h	1		ja		1
18		Acer pla- tanoides rubrum	1	80	16	h	1		ja		1
19	1280128	Robinia pseudoaca- cia	2	50/5 0	10/ 12	h	1		ja		1
20		Robinia pseudoaca- cia	1	40	7	h	1		nein		0

Lfd. Nr.	Katasternummer*	Art	Stammanzahl	Stammumfang (in cm)	Höhe (in m)	Verkehrssicherheit (g-h)	Vitalität (1-4)	Bemerkungen	Baum nach Baum- SchVO geschützt (ja / nein)	Fällung** (ja / nein)	Anzahl Ersatzpflanzungen gemäß BaumSchVO
21		Robinia pseudoacacia	2	50/50	10	h	1		ja		1
22		Populus hybrida	1	45	7	h	1	vorge- lagert	nein		0
23		Robinia pseudoacacia	1	50	8	h	1		nein		0
24		Robinia pseudoacacia	4	140/ 85/60/40	16	m	2		ja		4
25		Robinia pseudoacacia	3	135/ 100/50	14	m	2		ja		4
26		Betula pendula	4	60/60/40/40	16	h	1		ja		1
27		Platanus acerifolia	1	60	6				nein		0
28		Platanus acerifolia	1	40					nein		0
29		Platanus acerifolia	1	72	5				nein		0
30		Rhus typhina	1	50/30	3		1		ja		1
31		Betula pendula	1	110			1		ja		1
32		Betula pendula	1	100			1		ja		1
33 #		Betula pendula	1	100	6		1		ja		1
34 #		Betula pendula	1	95	6		2		ja		1
35 #		Betula pendula	1	110	8		1		ja		1
36 #		Betula pendula	1	90	8		2		ja		1
37 #		Betula pendula	1	105	9		2		ja		1
38 #		Betula pendula	1	110	8		1-2		ja		1
39 #		Betula pendula	1	105	9		1-2		ja		1
40 #		Betula pendula	1	100	8		1-2		ja		1
41 #		Betula pendula	1	95	9		1-2		ja		1
42 #		Betula pendula	1	90	8		2		ja		1

Lfd. Nr.	Katasternummer*	Art	Stammanzahl	Stammumfang (in cm)	Höhe (in m)	Verkehrssicherheit (g-h)	Vitalität (1-4)	Bemerkungen	Baum nach Baum-SchVO geschützt (ja / nein)	Fällung** (ja / nein)	Anzahl Ersatzpflanzungen gemäß BaumSchVO
43 #		<i>Betula pendula</i>	1	115	9		2		ja		1
44		<i>Picea pungens</i>	1	120	15		1		ja		1
45		<i>Picea pungens</i>	1	100	12		1		ja		1
46		<i>Acer platanoides</i>	1	92	4		1		ja		1
47		<i>Betula pendula</i>	1	110	10		1		ja		1
48		<i>Fraxinus excelsior</i>	3	83/86/89			1		ja		3
49		<i>Fraxinus excelsior</i>	2	100/107	7		1		ja		2
50		<i>Acer negundo</i>	1	160	7		1		ja		2

* gemäß Baumkataster des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin (Straßen- und Grünflächenamt)

** wird im weiteren Verfahren ermittelt

Baum wurde zwischenzeitlich gefällt

Erklärung der verwendeten Kurzzeichen

ZUSTAND

Alle Angaben in der Tabelle beziehen sich auf Merkmale, die ohne Hilfsmittel vom Boden aus deutlich sichtbar waren. Differenzierungen wurden durch Einklammern (nicht erheblich, geringer Umfang), Ausrufungszeichen (erheblich, wichtig) oder Fragezeichen (unsicher) dargestellt. Verwendet wurden folgende Kürzel:

VERKEHRSSICHERHEIT (V)

Augenscheinlich ohne nähere Untersuchung:

h = hoch
m = mittel
g = gering
(u) = umsturzgefährdet

SCHADSTUFE/ VITALITÄT (S)

Durch die Angabe der Schadstufe wurde der Gesamtzustand der Bäume dargestellt. Dieser setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Eindruck der Vitalität (Belaubungsdichte, -farbe, -größe, Verzweigung, Habitus u. a.) und aus dem vom Boden -ohne Hilfsmittel- erkennbaren Schäden (Totholz, Astausbrüche, Risse, Rindenschäden, Stammverletzungen u. a.).

Diese Einschätzung hängt in sehr starkem Maße ab von:

- der Baumart, Sorte, Varietät oder Unterart
- der subjektiven Erfahrung und Bewertung
- äußeren Faktoren (Witterung, Sonnenstand, Jahreszeit, Sichtbarkeit der Merkmale u. a.)

Daher müssen Aussageungenauigkeiten bzw. differierende Ansichten in Kauf genommen werden, die in Einzelfälle bis zu einer Schadstufe (in besonderen Fällen auch mehr) betragen können.

Die Schadstufe „0“ oder „1“ erhalten Bäume, die überwiegend "gesund" bezeichnet werden können, während Bäume, bei denen Schäden und Krankheitssymptome überwiegen, den Schadstufen „2“ oder „3“ zugeordnet werden. Tote Bäume werden durch die Schadstufe „4“ gekennzeichnet.

- 0 Nicht oder kaum geschädigt; ohne oder mit sehr geringen Schadmerkmalen
- 1 Leicht geschädigt; mit geringen Schadmerkmalen; im Gesamteindruck überwiegen aber noch die Anzeichen des "gesunden" oder regenerationsfähigen Baumes
- 2 Deutlich oder schwer geschädigt; im Gesamteindruck überwiegen die Anzeichen für eine Schädigung; Besserung des Zustandes erscheint jedoch noch möglich, falls hierzu geeignete Maßnahmen (insbesondere Wuchsortverbesserung und -sicherung) ergriffen werden
- 3 Sehr schwer oder extrem geschädigt bzw. abgängig; Zustand kritisch
- 4 Tot, abgestorben